



Schutzkonzept des Kath. Familienzentrum Christus König



Inhaltsangabe

1. Einleitung

2. Allgemeine Definition von Gewalt

3. Gesetzliche Grundlagen

4. Leitbild

5. Trägerspezifische Präventionsmaßnahmen

5.1. Organisationale Strukturen und Verantwortlichkeiten

5.1.1. Zusammenarbeit zwischen Träger und Einrichtung

5.1.2. Präventionsfachkraft

5.2. Personalauswahl und Einstellungsverfahren

5.2.1. Ausschreiben/ Bewerbungsgespräch/ Hospitation

5.2.2. Erweitertes Führungszeugnis

5.2.3. Selbstauskunftserklärung

5.2.4. Verhaltenskodex

5.2.5. Minderjährige Auszubildende und Praktikanten

5.2.6. Sonstige Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige

5.3. Einarbeitung und Qualifizierung

5.3.1. Einarbeitungskonzept

5.3.2. Personal- Teamgespräche/Supervision

5.3.3. Aus-, Fort- und Weiterbildung

5.3.4. Präventionsschulung und Vertiefungsschulung

5.4 Beschwerdemanagement

5.4.1. Beschwerdeverfahren für Mitarbeitende

5.4.2. Externe Beschwerdeverfahren

5.5. Qualitätsmanagement

5.5.1. Kriterien und Prozesse des Qualitätsmanagements

5.5.2. Turnus- und anlassbezogene Überprüfung des Kinderschutzkonzeptes

5.6. Vernetzung und Transparenz

5.6.1. Zusammenwirkung von Behörden, spezialisierter Fachberatung und mit anderen Einrichtungen und Diensten

5.6.2. Externe Beratungsstellen

6. Einrichtungsspezifische Präventionsmaßnahmen

6.1. Risiko- und Potenzialanalyse und daraus resultierende Maßnahmen

6.1.1. Maßnahmen zu Risikofaktoren durch räumliche oder organisatorische Strukturen

6.1.2. Maßnahmen zu Risikofaktoren auf der Ebene der Zielgruppe

6.1.3. Maßnahmen zu Risikofaktoren auf der pädagogischen Beziehungsebene

6.2. Beteiligung und Beschwerde

6.2.1. Kinderrechte

6.2.2. Partizipation

6.2.3. Beschwerdemöglichkeiten

6.3. Sexualpädagogische Konzeption

6.4. Weitere Präventionsangebote

6.5. Erziehungpartnerschaft und Elternmitwirkung

6.6. Zusammenarbeit im Team – Beschreibung von:

7. Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung

7.1. Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdendes Verhalten durch einen Erwachsenen

7.1.1. Wahrnehmung von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung

7.1.2. Aufgaben der Mitarbeitenden

7.1.3. Aufgaben der Leitung

7.1.4. Aufgaben des Trägers

7.1.5. Prozessablauf

7.1.6. Einbezug weiterer Stellen

7.1.7. Meldewege

7.1.8. Dokumentation und Datenschutz

7.1.9. Krisenkommunikation

7.1.10. Abschluss des Interventionsverfahrens

7.1.11. Rehabilitation

7.2. Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdendes Verhalten unter Kindern

7.2.1. Wahrnehmung von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung

7.2.2. Aufgaben der Mitarbeitenden

7.2.3. Aufgaben der Leitung

7.2.4. Prozessablauf

7.2.5. Einzug weiterer Stellen

7.2.6. Meldewege

7.2.8. Dokumentation und Datenschutz

7.2.9. Krisenkommunikation

7.2.10. Abschluss des Interventionsverfahrens

8. Nachhaltige Aufbereitung

8.1. Nachhaltige Aufbereitung mit den betroffenen Kindern – Beschreibung von:

8.2. Nachhaltige Aufbereitung mit der Kindergruppe

8.3. Nachhaltige Aufbereitung mit den Eltern

8.4. Nachhaltige Aufbereitung mit dem Team

8.5. Erneute Risikoanalyse zu den Bedingungen des Vorfalls

8.6. Reflexion des Interventionsprozess

9. Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

9.1. Kinderschutz – eine Aufgabe der Kindertageseinrichtung – Hinweise zu

9.2. Vereinbarung zum Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung

9.3. Verfahrensablauf

9.4. Beratungsanspruch und Beratungsmöglichkeiten

9.5. Musterdokumentation und Tools

9.6. Datenschutz

9.7. Kooperation und weitere Unterstützungsangebote

10. Anlagen

1. Einleitung

Unsere Einrichtung, das Katholische Familienzentrum Christus König, Mäusenest, liegt im Langenfelder Süden. Die Einrichtung hat lt. aktueller Betriebserlaubnis 40 Betreuungsplätze. Wir betreuen Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt in zwei Gruppen.

Unser Ziel ist es, mit diesem einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzept Grundlagen und ein gemeinsames Verständnis für Kinderschutz zu schaffen. Prävention im Sinne dieser Ordnung meint alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern ergriffen werden. Sie richtet sich an Betroffene, an die Einrichtungen mit ihren Verantwortlichen, die in ihrer Tätigkeit Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben und auch an Beschuldigte/Täter (siehe Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung 2022, I, im Folgenden kurz PräVO genannt).

Die Beschreibung von Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Kinder, gilt für Kinder mit und ohne Behinderungen, sowie für Kinder die von Behinderung bedroht sind.

Das Schutzkonzept des Familienzentrums ist Teil des Institutionellen Schutzkonzeptes des Kirchengemeindeverbandes St. Josef und Martin in Langenfeld.

2. Allgemeine Definition von Gewalt und Begriffsbestimmung im Kontext der Kindertagesstätte

Gewalt ist jegliche Form von Handlungen, Worten oder Strukturen, die die Würde, körperliche oder seelische Unversehrtheit eines Menschen verletzen. Sie kann sich in verschiedenen Formen äußern und zielt darauf ab, Macht oder Kontrolle über eine andere Person auszuüben, sie zu schädigen oder in ihrer Entwicklung zu behindern. Gewalt kann sowohl bewusst, als auch unbewusst ausgeübt werden und tritt häufig in asymmetrischen Machtverhältnissen auf, wie sie zwischen Erwachsenen und Kindern bestehen.

Gewaltverständnis in der Kindertagesstätte:

Im Rahmen eines Schutzkonzepts ist es wichtig, alle Formen von Gewalt zu verstehen und entsprechend zu handeln, um das Wohl der Kinder sicherzustellen. Im Rahmen des Schutzkonzepts einer Kita ist es von entscheidender Bedeutung, alle Formen von Gewalt -physisch, psychisch, sozial und in Form von Grenzverletzungen- zu kennen, zu verhindern und aktiv dagegen vorzugehen. Das Wohl und die Unversehrtheit der Kinder stehen im Mittelpunkt, und alle Fachkräfte müssen entsprechend geschult sein, um frühzeitig eingreifen und ein gewaltfreies Umfeld gewährleisten zu können.

Gewalt kann in verschiedenen Formen auftreten:

❖ 2.1. Physische Gewalt

Physische Gewalt umfasst jegliche Form von körperlicher Einwirkung, die eine Person schädigt oder ihr Schmerzen zufügt. Dazu gehören:

- Schläge, Tritte, Stöße oder das Festhalten
- Unangemessene körperliche Disziplinarmaßnahmen, wie ziehen, zerren oder einsperren
- Vernachlässigung von Fürsorge und Schutz (zum Beispiel nicht ausreichende Versorgung bei Verletzungen)

Physische Gewalt ist in der Kita streng verboten, da sie die körperliche Integrität der Kinder verletzt und deren Vertrauen in Bezugspersonen zerstört.

❖ 2.2. Psychische Gewalt

Psychische oder emotionale Gewalt beinhaltet Verhaltensweisen, die das seelische Wohlbefinden eines Kindes beeinträchtigen. Dazu gehören:

- Erniedrigung, Beschimpfung, Demütigung oder Beschuldigung
- Drohung, Verängstigung, Einschüchterung, Bloßstellen oder Mobbing
- Liebesentzug, ignorieren oder soziale Isolation

Psychische Gewalt kann langfristige negative Auswirkungen auf das Selbstwertgefühl und die emotionale Entwicklung eines Kindes haben. Sie ist äußerlich nicht sichtbar.

❖ 2.3. soziale Gewalt

Soziale Gewalt besteht in der bewussten Ausgrenzung oder Benachteiligung von Kindern innerhalb der Gemeinschaft dazu gehören:

- Mobbing oder gezielte Isolierung durch andere Kinder oder Erwachsene
- Diskriminierung aufgrund von Merkmalen wie beispielsweise Herkunft Geschlecht oder Religion
- die Verweigerung von Teilhabe an Aktivitäten, die anderen Kindern offenstehen

Soziale Gewalt verletzt das Grundrecht eines Kindes auf Gleichbehandlung und Akzeptanz innerhalb der Gruppe.

❖ 2.4. Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind Handlungen, bei denen die persönliche oder körperliche Integrität eines Kindes ohne dessen Zustimmung überschritten wird, wobei es sich nicht um explizite Gewalt handeln muss. Beispiele für Grenzverletzungen sind:

- Missachtung des kindlichen Bedürfnisses nach Privatsphäre (zum Beispiel bei der Körperpflege)
- Missbrauch von Machtpositionen oder das Ignorieren von kindlichen Abwehrreaktionen
- Übergriffiges Verhalten, auch wenn es mit „guten Absichten“ geschieht
- Grenzverletzungen können subtil sein, haben aber dennoch eine tiefgreifende Wirkung auf das Wohlbefinden und die Entwicklung des Kindes.

❖ 2.5. Beschreibung von Grenzverletzungen bzw. Gewalt unter Kindern

Kinder befinden sich in einer Phase, in der sie erst lernen müssen, die Grenzen anderer zu respektieren. Trotzdem können Grenzverletzungen unter Kindern stattfinden, die sich zu Gewalt entwickeln, wenn sie nicht erkannt und aufgearbeitet werden. Typische Grenzverletzungen unter Kindern sind:

- Körperliche Übergriffe: schubsen, schlagen, festhalten oder raufen, oft ohne böswillige Absicht, aber dennoch verletzen.
- Verbale Angriffe: Beleidigungen, Drohungen oder bewusstes Erzeugen von Angst und Verunsicherung.
- Soziale Ausgrenzung: ein Kind wird bewusst von gemeinsamen Spielen oder Aktivitäten ausgeschlossen, wird ausgelacht oder erfährt Mobbing.
- Unangemessene körperliche Nähe: Kinder überschreiten oft unbewusst die körperlichen Grenzen anderer, z.B. durch erzwungenes Kuscheln, küssen oder die Missachtung von Bedürfnissen nach Privatsphäre.

❖ 2.6. Grenzverletzungen bzw. Gewalt von Erwachsenen an Kindern im häuslichen Umfeld

Grenzverletzungen von Erwachsenen an Kindern im häuslichen Umfeld haben oft eine besonders tiefgreifende Wirkung, da das Zuhause ein geschützter Ort sein sollte. Hierzu gehören:

- emotionale Vernachlässigung: Kinder erhalten zu wenig Zuwendung, Unterstützung oder werden emotional ignoriert.
- physische Gewalt: Schläge, ohrfeigen, festhalten oder das Androhen von Gewalt zur Disziplinierung.
- Physische Gewalt: Beleidigungen, Demütigungen oder Drohungen, die Angst und Unsicherheit hervorrufen.
- übermäßige Kontrolle: Erwachsene überschreiten die persönlichen Freiräume des Kindes, indem Sie das Verhalten oder die Gedanken stark kontrollieren.
- sexuelle Grenzverletzungen: jede Art von Berührungen oder Verhalten mit sexueller Intention, die das Kind nicht versteht oder wünscht.

❖ 2.7 Grenzverletzungen bzw. Gewalt von Erwachsenen an Kindern in der Kindertagesstätte

Auch in der Kita können Grenzverletzungen von Erwachsenen an Kindern vorkommen, oft in Form von unangemessenem Verhalten oder Machtmissbrauch. Beispiele hierfür sind:

- ignorieren von Bedürfnissen: wenn ein Kind emotionalen oder körperlichen Rückzug sucht, aber zu einer Aktivität oder Nähe gezwungen wird.
- übergriffige Fürsorge: Erwachsene greifen ohne kindliches Einverständnis in die körperliche Integrität ein, etwa durch Zwang beim Essen, beim Toilettengang oder durch das Anfassen trotz Gegenwehr.
- Unangemessene Strafen: das Kind wird vor Anderen bloßgestellt, beschimpft oder bestraft, um Gehorsamkeit zu erzwingen.
- Vernachlässigung: Kinder werden sich selbst überlassen, in Stresssituationen nicht unterstützt oder das Kindeswohl wird übersehen.

3. Gesetzliche Grundlagen

Mit der Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention 1989 schuf die Generalversammlung der Vereinten Nationen das wichtigste internationale Menschenrechtsinstrumentarium für Kinder. Die UN-Kinderrechtskonvention verdeutlicht, dass Kinder mit ihrer Geburt das Recht auf Rechte haben. Die Einzelrechte der Kinder sowie die UN Behinderten Rechtskonvention sind nachzulesen auf den Seiten von Unicef unter www.unicef.de.

Folgende gesetzlichen Grundlagen und kirchliche Rechtsvorschriften gibt es und finden Anwendung. Dieses Schutzkonzept bezieht sich auf diese staatlichen Grundlagen und Rechtsvorschriften:

- **§ 1 SGB VIII**

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,
 3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

- **§ 8a SGB VIII**

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,
 1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
 2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit

oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.
Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht

abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken.
Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

- **§ 14 SGB VIII**

1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

(2) Die Maßnahmen sollen

1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

- **§ 45 Abs. 2 SGB VIII**

(1) Der Träger einer Einrichtung, nach § 45a bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer

1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,
2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,
3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,
3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

Die nach Satz 2 Nummer 1 erforderliche Zuverlässigkeit besitzt ein Träger insbesondere dann nicht, wenn er

1. in der Vergangenheit nachhaltig gegen seine Mitwirkungs- und Meldepflichten nach den §§ 46 und 47 verstoßen hat,
2. Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbotes nach § 48 beschäftigt oder
3. wiederholt gegen behördliche Auflagen verstoßen hat.

- (3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag
1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung gibt, sowie
 2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.
- (4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Gewährleistung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können nachträgliche Auflagen erteilt werden.
- (5) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.
- (6) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 134 des Neunten Buches oder nach § 76 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, an der Beratung zu beteiligen. Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen nach Absatz 4 Satz 2 erteilt werden. Wenn sich eine Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 134 des Neunten Buches oder nach § 76 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, über die Erteilung der Auflage. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit den nach § 134 des Neunten Buches oder nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches getroffenen Vereinbarungen auszugestalten.
- (7) Die Erlaubnis ist aufzuheben, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Sie kann aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nach Absatz 2 nicht oder nicht mehr vorliegen; Absatz 6 Satz 1 und 3 bleibt unberührt. Die Vorschriften zum Widerruf nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 des Zehnten Buches bleiben unberührt. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

- **§ 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII**

1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung

anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

(2) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechend Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen sowie eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen sicherzustellen. Auf Verlangen der Betriebserlaubnisbehörde hat der Träger der Einrichtung den Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung zu erbringen; dies kann insbesondere durch die Bestätigung eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers erfolgen. Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie zur Belegung der Einrichtung.

(3) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

- **§ 37a SGB IX**

(1) Die Leistungserbringer treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder. Zu den geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts.

(2) Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter wirken bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben darauf hin, dass der Schutzauftrag nach Absatz 1 von den Leistungserbringern umgesetzt wird.

- **§ 16 KiBiZ**

Hier die Inhaltsangabe:

1. § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen
2. § 2 Allgemeine Grundsätze
3. § 3 Wunsch- und Wahlrecht
4. § 4 Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung
5. § 5 Bedarfsanzeige und Anmeldung
6. § 6 Qualitätsentwicklung und Fachberatung
7. § 7 Diskriminierungsverbot
8. § 8 Gemeinsame Förderung aller Kinder
9. § 9 Zusammenarbeit mit den Eltern
10. § 10 Elternmitwirkung in der Kindertageseinrichtung
11. § 11 Elternmitwirkung auf Jugendamtsbezirks- und Landesebene
12. § 12 Gesundheitsvorsorge
13. § 13 Kooperationen und Übergänge
14. § 14 Zusammenarbeit zur Frühförderung und Komplexleistung
15. § 15 Frühkindliche Bildung
16. § 16 Partizipation
17. § 17 Pädagogische Konzeption
18. § 18 Beobachtung und Dokumentation
19. § 19 Sprachliche Bildung
20. § 20 Datenerhebung und -verarbeitung
21. § 21 Qualifikationsanforderungen
22. § 22 (Fn 2) Erlaubnis zur Kindertagespflege
23. § 23 Angebotsstruktur in der Kindertagespflege
24. § 24 Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege und Verwendungsnachweis
25. § 25 Träger von Kindertageseinrichtungen
26. § 26 Angebotsstruktur in Kindertageseinrichtungen
27. § 27 Öffnungs- und Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen
28. § 28 (Fn 2) Personal
29. § 29 Leitung
30. § 30 Zusammenarbeit mit der Grundschule
31. § 31 Evaluation
32. § 32 (Fn 2) Allgemeine Voraussetzungen der Finanzierung
33. § 33 Kindpauschalenbudget
34. § 34 Mietzuschuss
35. § 35 Eingruppige Einrichtungen und Waldkindergartengruppen
36. § 36 Jugendamtszuschuss und Trägeranteil
37. § 37 Anpassung der Finanzierung
38. § 38 Landeszuschüsse für Kindertageseinrichtungen
39. § 39 Verwendungsnachweis
40. § 40 Rücklagen
41. § 41 Planungsgarantie
42. § 42 Familienzentren
43. § 43 Finanzielle Förderung der Familienzentren
44. § 44 plusKITAs
45. § 45 Landeszuschuss für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf
46. § 46 (Fn 2) Landesförderung der Qualifizierung

- 47. § 47 (Fn 2) Landesförderung der Fachberatung
- 48. § 48 Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten
- 49. § 49 Interkommunaler Ausgleich
- 50. § 50 Elternbeitragsfreiheit
- 51. § 51 Elternbeiträge
- 52. § 52 Investitionen
- 53. § 53 Erprobungen
- 54. § 54 Verwaltungsverfahren und Verordnungsermächtigungen, Vereinbarungen
- 55. § 55 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften

- **§ 11 Landeskinderschutzgesetz NRW**

Hier die Inhaltsangabe:

- 1. § 1 Kinderrechte, Grundsätze
- 2. § 2 Ziele, Aufgaben und Begriffsbestimmungen
- 3. § 3 Kinder- und Jugendhilfe, Recht auf Beratung, Beteiligung und Information
- 4. § 4 Aufgaben des Jugendamtes im Kinderschutzverfahren
- 5. § 5 Fachliche Standards in Verfahren zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- 6. § 6 (Fn 2) Stelle für Qualitätssicherung
- 7. § 7 (Fn 2) Qualitätsberatung
- 8. § 8 (Fn 2) Qualitätsentwicklungsverfahren
- 9. § 9 Netzwerke Kinderschutz
- 10. § 10 Pflegekinderhilfe
- 11. § 11 Schutzkonzepte in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe
- 12. § 12 Belastungsausgleich durch das Land
- 13. § 13 Überprüfung der Kostenfolgeabschätzung
- 14. § 14 Förderung durch das Land
- 15. § 15 Erprobung innovativer Maßnahmen im Kinderschutz
- 16. § 16 Datenschutz
- 17. § 17 Berichtswesen
- 18. § 18 Berichtspflicht
- 19. § 19 Inkrafttreten

- **PrävO**

Hier der Link zur Präventionsordnung im Erzbistum Köln:

https://www.erzbistum-koeln.de/export/sites/ebkportal/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/.content/.galleries/praevention-downloads/20220501_Praesentation_neue-PraevO-NRW_Stabsstelle_Praevention.pdf

- **DBK-Ordnung**

Hier der Link zu DBK-Ordnung:

https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2019/2019-207a-Ordnung-fuer-den-Umgang-mit-sexuellem-Missbrauch-Minderjaehriger.pdf

- **Ausführungsbestimmung des EBK zu DBK-Ordnung**

Hier der Link zur Ausführungsbestimmung:

https://www.erzbistum-koeln.de/export/sites/ebkportal/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/.content/.galleries/downloads/230117_EBK_Bestimmungen.pdf

- **§ 8b KAVO**

1) Die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst[1] und die Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen finden in ihrer jeweiligen Fassung, soweit sie arbeitsvertragliche Regelungen betreffen, im Anwendungsbereich dieser Ordnung nach Maßgabe der folgenden Absätze Anwendung.

2) Alle Mitarbeiter haben unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, oder die beauftragten Ansprechpersonen über einen durch Tatsachen begründeten Verdacht im Sinne der Nr. 2 der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener in der jeweils geltenden Fassung, der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren. Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z. B. [Landes-]Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt. Im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen besteht die Pflicht zur Weiterleitung an eine der beauftragten Ansprechpersonen immer dann, wenn Gefahr für Leib und Leben droht sowie wenn weitere mutmaßliche Opfer betroffen sein könnten; hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten. Die Pflicht zur Weiterleitung gemäß Satz 4 besteht auch bei anonymen Hinweisen, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen beinhalten.

3) Wird ein Mitarbeiter einer Tat nach Nr. 2 der Ordnung über den Umgang mit sexuellem Missbrauch in der jeweils geltenden Fassung beschuldigt, kann er im Falle einer Anhörung durch den Dienstgeber nach Nr. 26 der Ordnung eine Person seines Vertrauens hinzuziehen. Hierauf ist der Mitarbeiter vor der Anhörung hinzuweisen.

4) Der Dienstgeber ist berechtigt, von einem Mitarbeiter, der im Rahmen seiner Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder vergleichbaren Kontakt hat, die Vorlage einer Selbstauskunftserklärung bezüglich der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten zu verlangen. Diese enthält, sofern die Verurteilung noch nicht nach dem Bundeszentralregistergesetz (BZRG) getilgt ist, Angaben, ob der Mitarbeiter wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen ihn eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens dem Dienstgeber hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

5) Der Dienstgeber hat dafür zu sorgen, dass in seinen kirchlichen Einrichtungen für die jeweiligen Arbeitsbereiche ein Verhaltenskodex unter Beteiligung der Mitarbeiterschaft erarbeitet wird. Eine Dienstvereinbarung nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) ist zulässig. Kommt eine Dienstvereinbarung nicht zustande oder besteht keine Mitarbeitervertretung, erlässt der Dienstgeber einen Verhaltenskodex als Dienstanweisung.

[1] Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2020, Nr. 2 [S. 2-10]; Kirchliches Amtsblatt Bistum Essen vom 27. Dezember 2019, Nr. 83 [S. 135-142]; Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1. Januar 2020, Nr. 2 [S. 5-11]; Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster vom 1. Januar 2020, Art. 3 [S.15-26]; Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn vom 17. Dezember 2019, Nr. 130 [S. 152-158]).

4. Leitbild

„Wir übernehmen nicht nur die Verantwortung für das was wir tun, sondern auch für das, was wir nicht tun.“ -Jean Moulliere-

Wir, das Team des Familienzentrums Christus König, möchten den uns anvertrauten Kindern einen sicheren Ort bieten. Einen Ort, an dem die Kinder Vertrauen, Sicherheit und Verlässlichkeit erleben.

Wir sehen **jedes Kind** in seiner Einzigartigkeit und Würde; jedes Kind wird in unserer Gemeinschaft angenommen und wertgeschätzt.

Durch die bedingungslose Annahme und Wertschätzung eines jeden Kindes sowie in unserer Beziehungsgestaltung erleben wir in unserer Gemeinschaft Geborgenheit, Sicherheit, Vertrauen und Verlässlichkeit

Wir unterstützen die uns anvertrauten Kinder in ihrer Neugierde und Begeisterung, die Welt zu entdecken, indem wir ihnen Zeit und Raum für ihre persönliche Entwicklung schaffen.

Wir möchten eine vertrauensvolle Bindung zu den Kindern aufbauen, damit sie sich bei uns geborgen fühlen und in uns einen Ansprechpartner sehen, dem sie sich anvertrauen, wenn sie ihre Rechte verletzt bzw. bedroht sehen. Diese Bezugsperson suchen sich die Kinder eigenständig aus und sie geben vor wie viel Nähe und Distanz für ihre positive Entwicklung notwendig ist.

Wir sind während des Spiels den Kindern aufmerksam zugewandt, beobachten und begleiten.

Wir nehmen dadurch die individuelle Entwicklung eines jeden Kindes wahr und stärken sie in ihren Interessen, Stärken und Begabungen.

Die individuellen Stärken und Entwicklungsbereiche der Kinder bilden die Grundlage für die inhaltliche Ausrichtung unserer pädagogischen Arbeit.

Wir möchten in unserer täglichen Arbeit einen Grundstein für eine empathisches, rücksichtsvolles Miteinander legen und den Kindern vermitteln die Grenzen der anderen zu erkennen, diese zu achten und rücksichtsvoll miteinander umzugehen.

Unseren gemeinsamen Gruppenalltag gestalten die Kinder aktiv mit, indem ihre Ideen wertschätzend angenommen werden und sie an Entscheidungen beteiligt werden.

Die Rechte der Kinder bilden den Grundstein unseres Handelns – wir tragen Sorge dafür, dass die Kinder ihre Rechte kennen und sie aktiv mitgestalten können.

Das Recht des Kindes, „Nein“ zu sagen, respektieren wir und bestärken es darin.

Wir möchten Kinder auf ihrem Weg, selbstbewusste und starke Persönlichkeiten zu werden, begleiten.

Hierzu gehörten ein respektvoller, wertschätzender Umgang sowie eine transparente Kommunikation auf Augenhöhe. Wir möchten den Kindern vorleben, offen zu kommunizieren, über Gefühle zu sprechen, zu vermitteln und auszuhandeln- gegenseitiges Verständnis zu schaffen. Wir wollen Kindern das Gefühl geben, „angenommen“ zu sein, Hilfe einholen zu können und Hilfe zu erhalten- in kleinen, wie in großen Situationen. Situationen, in denen ein Kind Hilfe einfordert, sind für das Kind **IMMER** bedeutsam.

Wir möchten Kindern im täglichen Miteinander erlebbar machen, dass jeder Mensch- egal ob klein oder groß- seine individuellen Grenzen und das Recht auf Intimsphäre hat. Der Kindergartenalltag soll Platz bieten für Begegnung, Emotionen, Lernen, Spielen, Orientierung, Schutz, Entwicklung und Weiterentwicklung. Gemeinsam aufeinander zu achten, jedem das Recht auf Unversehrtheit einzuräumen, ist uns ein wichtiges Anliegen.

Die kindliche Neugierde immer wieder anzufachen- besonders im Hinblick auf die Wichtigkeit der Individualität- ist grundlegend. Wir möchten Kindern im täglichen Miteinander die Faszination und Wertschätzung für verschiedene Kulturen, Lebensweisen, Ansichten und Persönlichkeiten vermitteln. „Jeder Mensch ist einzigartig und somit besonders“.

Verlässliche Beziehungen fördern die gesunde, seelische Entwicklung- unterstützende Bedingungen im persönlichen Umfeld des Kindes erleichtern die Entwicklung von Selbstsicherheit und Identität.

Es ist uns wichtig eine positive, respektvolle sowie partnerschaftliche Kooperation mit den Eltern aufzubauen und unsere Arbeit ihnen gegenüber möglichst transparent zu gestalten. Eine positive Zusammenarbeit ist somit ein wesentlicher Grundstein, dass die Kinder sich in unserem Familienzentrum wohlfühlen.

Wir arbeiten präventiv und versuchen im Vorfeld alle Risiken, die im Alltag von Familien entstehen können, frühzeitig zu erkennen und darauf einzugehen. Hierfür stehen wir den Familien als verlässliche Hilfe und Begleitung zur Verfügung.

5. Trägerspezifische Präventionsmaßnahmen

❖ 5.1. Organisationale Strukturen und Verantwortlichkeiten

❖ 5.1.1. Zusammenarbeit zwischen Träger und Einrichtung

Die katholische Kirchengemeinde (KKG) St. Josef und Martin ist Träger der Einrichtung Christus König.

Im Kontext der Kindertageseinrichtung werden folgende Personengruppen beschäftigt, bestellt oder engagiert:

- Ehrenamtlich tätiger Kirchenvorstand im Kita-Ausschuss (Trägervertretung)
- Verwaltungsleitung und Assistenz (Trägervertretung)
- Einrichtungsleitung
- Pädagogische Fachkräfte und Auszubildende/Praktikanten
- Präventionsfachkräfte (siehe 5.1.2)
- Kita-Helferinnen
- Hauswirtschaftskräfte
- Reinigungskräfte
- Mitarbeitende des Pastoralteams für religiöse Angebote
- Honorarkräfte für verschiedene Angebote (z.B. Sportangebote, musikalische Früherziehung)
- externe Therapeuten (z.B. Logopädie)
- ggf. externe Kita-Assistenten (Basisleistung I)

Als Trägervertretung wird die Verwaltungsleitung (Sandra Steffen) tätig. Ihr obliegt die Dienstvorgesetztschaft der Einrichtungsleitung (Andrea Rüdesheim) und der Mitarbeitenden der Einrichtung. Zudem ist die Einrichtungsleitung Dienstvorgesetzte der Kita-Mitarbeitenden.

Folgende Kommunikationsstrukturen zwischen Trägervertretung und Einrichtung wurde etabliert:

- Aktuelle Anliegen werden unmittelbar telefonisch und /oder per Email abgestimmt.
- Einrichtungsübergreifende Themen werden in regelmäßig stattfindenden Träger-Leitungskonferenzen besprochen. Dabei treffen sich die Leitungen aller sechs Einrichtungen unter der Trägerschaft der KKG St. Josef und Martin sowie die Verwaltungsleitung/Assistenz und bei Bedarf dem Vorsitzenden des Kita-Ausschusses.
- Der Kita-Ausschuss des Kirchenvorstandes wird in monatlichen Sitzungen über aktuelle Vorgänge informiert.

Für die Erstellung, Überarbeitung und Umsetzung des einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzeptes sowie das Einstellungsverfahren und die Meldung gemäß §47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII ist die KKG St. Josef und Martin – vertreten durch die Verwaltungsleitung - verantwortlich. Die Einrichtung ist verantwortlich für die inhaltliche Erarbeitung, praktische Umsetzung, Anleitung neuer Mitarbeitenden, Thematisierung in Dienstgesprächen, Protokollierung sowie Einbeziehung und Information/Meldung an Trägervertretung. Das Schutzkonzept wird regelmäßig geprüft und spätestens alle 5 Jahre überarbeitet. Es kann über die Einrichtungswebsite abgerufen werden und liegt in gedruckter Form in der Einrichtung zur Einsicht vor. Bei den Kennenlerngesprächen mit den Eltern sowie in der Einarbeitungszeit von neuen Mitarbeitenden wird auf das Schutzkonzept verwiesen bzw. vorgestellt.

❖ 5.1.2 Präventionsfachkraft

Die KKG St. Josef und Martin hat

Frau Britta Klaas (Tel: 02173-75178; Email: Britta.Klaas@kklangenfeld.org) sowie

Schwester Johanna Maria Schomaker (Tel: 0175-6532113; Email: Johanna-Maria.Schomaker@Erzbistum-Koeln.de) als Präventionskräfte benannt.

Frau Ronja Jacobs (Tel.:02173-12888; kita.christuskoenig@kklangenfeld.org)

Die Präventionskräfte werden im Rahmen der einrichtungs- und gemeindespezifischen Präventionsmaßnahmen geschult und rezertifiziert.

Auf der Website der Gemeinde (www.kklangenfeld.de), mittels Aushänge (z.B. schwarzes Brett in Einrichtung), im Info-Ordner der Einrichtung und bei der Einarbeitung neuer Mitarbeitenden wird auf die Präventionskräfte hingewiesen.

Die Präventionskräfte nehmen folgende Aufgaben wahr:

- Ansprechpartner/in für MA sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
- Unterstützung bei der Erstellung und Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes
- Kenntnis der Verfahrenswege bei Meldungen, der internen und externen Beratungsstellen
- Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien des kirchlichen Rechtsträgers
- Beratung bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt
- Benennung aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf

❖ 5.2. Personalauswahl und Einstellungsverfahren

❖ 5.2.1. Ausschreibung / Bewerbungsgespräch / Hospitation

Bereits beim Personalauswahlverfahren wird darauf geachtet, dass potenzielle Mitarbeitende neben der erforderlichen fachlichen auch über die nötige persönliche Eignung verfügen, um sicherzustellen, dass nur geeignete Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung und Erziehung von Kindern betraut werden. So werden in der Stellenausschreibung auf das Schutzkonzept und die Notwendigkeit der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses vor Beschäftigungsbeginn verwiesen. Zudem wird über die Haltung der Einrichtung/des Trägers zum Thema Kinderschutz/Prävention informiert, indem Aspekte wie „Kultur der Achtsamkeit“ und „Kinderrechte“ angesprochen werden. Im Bewerbungsgespräch werden diese und weitere Aspekte wie beispielsweise Wertschätzung, Umgang mit Konflikten, Partizipation der Kinder, Inklusion thematisiert und es wird auf den verbindlichen Verhaltenskodex sowie das Schutzkonzept verwiesen.

Im Rahmen der verbindlich festgelegten Hospitation vor einer Einstellung wird insbesondere auf das Sozialverhalten, Persönlichkeitskompetenzen und den wertschätzenden Umgang mit Kindern und Mitarbeitenden geachtet.

❖ 5.2.2. Erweitertes Führungszeugnis

Wie im Bundeskinderschutzgesetz regelt im § 72a SGB VIII „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ gefordert müssen alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden vor Einstellung und somit vor Beginn ihrer Tätigkeit sowie anschließend in regelmäßigen Abständen, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen, das bei Einsichtnahme nicht älter als 3 Monate sein darf. Die Umsetzung der Einholung der erweiterten Führungszeugnisse ist im Erzbistum Köln und damit auch in der Kirchengemeinde St. Josef und Martin in folgendem, verbindlichen Prozess geregelt:

Das erweiterte Führungszeugnis wird im Einstellungsprozess durch den Fachbereich Personal (Rendantur Nord) angefordert, nach Eingang geprüft und das Ergebnis – sofern keine einschlägigen Einträge

vorhanden sind – in einer Unbedenklichkeitsbescheinigung erfasst, die zur Personalakte genommen wird. Der Fachbereich Personal erfasst das Datum des Führungszeugnisses in der Personalsoftware PO (Maske 87). Dort wird automatisch ein Wiedervorlagedatum für den Zeitpunkt zur Vorlage eines neuen erweiterten Führungszeugnisses ermittelt, das nach jeweils fünf Jahren vom Fachbereich Personal beim Mitarbeitenden angefordert wird. Sollten einschlägige Eintragungen im Erweiterten Führungszeugnis erfasst sein, kann die Tätigkeit nicht aufgenommen oder weitergeführt werden.

❖ 5.2.3. Selbstauskunftserklärung

Die Selbstauskunftserklärung bezieht sich auf mögliche rechtskräftige Verurteilungen oder Ermittlungsverfahren mit Bezug auf Straftatbestände in Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt.

Jede/r Mitarbeitende, Auszubildende und Praktikant/in erhält gemäß § 5 Abs. 2 PräVO im Rahmen der Einstellung durch den FB Personal die Selbstauskunftserklärung zur Unterschrift. In der Selbstauskunftserklärung versichert die/der Mitarbeitende, dass sie/er nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt ist und auch in diesem Zusammenhang kein Ermittlungsverfahren gegen sie/ihn eingeleitet ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen sie/ihn eingeleitet wird, verpflichtet sie/er sich, dies den Dienstvorgesetzten umgehend mitzuteilen.

Die Selbstauskunftserklärung wird nach den geltenden arbeits- und datenschutz- rechtlichen Bestimmungen verwaltet und aufbewahrt (Personalakte).

Für ehrenamtlich Tätige sowie externen Kooperationspartner/Dienstleister gilt § 5 Abs. 4 und 5 der Präventionsordnung.

❖ 5.2.4. Verhaltenskodex

Alle Mitarbeitenden unseres Familienzentrums (siehe Auflistung unter Punkt 5.1.1) erhalten zu Beginn ihrer Tätigkeit unseren Verhaltenskodex. In einem gemeinsamen Gespräch wird dieser Verhaltenskodex thematisiert und mit Beispielen aus dem Alltag erörtert. Das Gespräch bietet Platz für Fragen und Anmerkungen zu diesem Thema. Im Anschluss unterschreiben die Mitarbeitenden eine Einverständniserklärung zum Verhaltenskodex. Diese wird datenschutzkonform von den Präventionskräften archiviert.

Das Schutzkonzept, sowie der damit verbundene Verhaltenskodex wird alle fünf Jahre überarbeitet. Zudem wird der Verhaltenskodex zu den jährlich stattfindenden Konzeptionstagen auf zu aktualisierende Bereiche überprüft.

Verhaltenskodex des Familienzentrums Christus König

Nähe und Distanz/ Körperkontakt

- Die Gestaltung von Nähe und Distanz ist grundsätzlich respektvoll, Grenzen wachend und an die Bedürfnisse des Kindes angepasst.
- Fiebermessen
- Distanzbedürfnisse von Kindern und Erwachsenen sind beiderseits zu achten. Der Erwachsene übernimmt hier eine Vorbildfunktion.
- Pflegerische Aufgaben werden ausschließlich vom Fachpersonal durchgeführt.
- Es werden nur der Situation angepasste Hilfestellungen und Pflegemaßnahmen angewandt.
- Kinder wählen für Wickelsituation und Hilfestellungen im Alltag ihre*n Bezugserzieher*in aus. Grenzen des Kindes werden zu jeder Zeit gewahrt und Gefühle werden ernst genommen. Verbale und nonverbale Signale sind zu achten.
- Kurzzeit-Praktikant*innen übernehmen keine pflegerischen Tätigkeiten, in denen Körperkontakt hervorgerufen wird. Anerkennungsjahrpraktikant*innen, oder PIA-Auszubildende können nach angemessener Einarbeitungszeit (begleitet von einer Fachkraft) und nach Einschätzung der Erzieher*innen pflegerische Aufgaben übernehmen, sofern dies vom Kind gewünscht ist.
- Wickelvorgänge werden dokumentiert. Die Wickelbücher können von den Eltern jederzeit eingesehen werden. Hier sind die Regeln des Datenschutzes zu beachten.
- Die Wickelsituation wird für Außenstehende mit entsprechenden Signalen (rote Hand, Stopp-Schild, angelehnte Tür) markiert. Angelehnte Türen dienen ausschließlich als Sichtschutz. Die Räume werden nicht VERSCHLOSSEN und können von Fachpersonal jederzeit betreten werden. In diesen Situationen darf der Wickelraum nur von Fachpersonal betreten werden.
- Sobald die Eltern des Kindes in der Einrichtung sind, obliegen die Aufsichtspflicht und die pflegerischen Tätigkeiten den Eltern.
- Ein NEIN! des Kindes ist in jeder Situation zu akzeptieren.
- Körperkontakt in Alltags- und Tröstesituationen (Bilderbuchbetrachtungen, Entspannungsangebote, Tröstesituationen) sind erlaubt. Die Initiative geht hier vom Kind aus und die individuellen Grenzen bezüglich Nähe und Distanz sind beiderseitig zu wahren. Die Kinder entscheiden selbstbestimmt, ob sie an Entspannungsangeboten etc. teilnehmen möchten und mit welchem Partner.
- Spiele, Methoden und Aktionen sind individuell an die Kinder, deren kognitiven und emotionalen Entwicklungsstand angepasst und wahren zu jeder Zeit die Grenzen eines jeden Kindes.

- Da wir eine öffentliche Institution sind, sind sehr intime Berührungen wie z.B. Küssen zu unterlassen.
- Beim Wickeln muss die Nähe und Distanz noch genauer im Blick behalten werden.
- Geschlechtlichkeit bei Erwachsenen erkunden – ohne Zurückstoßung und auf Einhaltung von Grenzen hinweisen.
- Die Vermischung von professionellen/ fachlichen Beziehungen und privaten Verknüpfungen sind zu vermeiden. Interne Informationen, die den beruflichen Kontext umfassen, dürfen nicht nach außen getragen, oder weitergegeben werden.
- Die professionelle/ fachliche Distanz und Objektivität ist seitens der Erzieher*innen zu jeder Zeit zu wahren.
- Angebote mit und für Kinder finden generell in den Räumen des Familienzentrums oder der Gemeinde statt. Ausgelagerte Angebote wie zum Beispiel Ausflüge, Theaterbesuche, Workshops etc. finden in offiziellen Räumlichkeiten mit Begleitung von Fachpersonal statt. Sollte in Ausnahmefällen ein Angebot in privaten Räumlichkeiten stattfinden, sind diese grundsätzlich von mindestens zwei pädagogischen Mitarbeitern zu begleiten und im Vorfeld mit Leitung und Eltern abzusprechen.
- Räume werden grundsätzlich nicht VERschlossen, dies gilt auch für alle Therapeut*innen, Kooperationspartner*innen etc. die mit Kindern in Kleingruppen oder in 1-zu-1-Betreuung arbeiten.
- Kolleg*innen informieren sich gegenseitig welche Person sich mit welchem Kind/ welchen Kindern in welchen Räumlichkeiten aufhält. Dies gilt ebenso für Therapeut*innen und Kooperationspartner*innen, die mit Kindern in Kleingruppen oder in 1-zu-1-Betreuung arbeiten.
- Alle Räume können vom Fachpersonal jederzeit betreten werden.
- Bei zeitlichen Engpässen seitens der Eltern dürfen Kinder keinesfalls von Erzieher*innen mit nach Hause genommen werden. Bis zum Abholen durch die Erziehungsberechtigten verbleiben die Kinder in den Räumlichkeiten des Familienzentrums.
- Keine Geheimnisse zwischen MitarbeiterInn und Kind

Sprache und Wortwahl

- Die Wortwahl ist stets respektvoll (verbal und nonverbal) und an den Entwicklungsstand des Kindes angepasst.
- Kommunikation geschieht auf „Augenhöhe“ und wertschätzend.
- Kommunikation geschieht zugewandt und gewaltfrei.
- Beleidigungen, Herabsetzungen, Bloßstellungen, sexualisierte Sprache werden nicht geduldet.
- Regelverstöße werden sofort thematisiert und transparent gemacht. Es wird klar Stellung bezogen.
- Geschlechtsteile werden mit den fachlichen Wörtern benannt (Penis - Vagina / Glied – Scheide).
- Es wird kein Geschlecht hervorgehoben oder herabgesetzt.
- Positiv Kinder wahrnehmen und positiv bestärken und hervorheben, nicht auf Äußeres beschränken.
- Keine Kosenamen

Medien und Soziale Netzwerke

- Fotos dürfen nur mit Kameras, die der Einrichtung obliegen, gemacht werden.
- Jeder Gruppe stehen ein digitaler Fotoapparat und eine Speicherkarte zur Verfügung. Das Entwickeln von Fotos geschieht ausschließlich im Rahmen der Bildungsdokumentation und orientiert sich an den Einverständniserklärungen der einzelnen Eltern. Die Daten der Fotos werden nach der Entwicklung für die Bildungsdokumentation sofort datenkonform gelöscht.
- Aufnahmen von privaten Handys des pädagogischen Fachpersonals sind nicht gestattet.
- Kinder werden generell nur bekleidet fotografiert. Regelverstöße haben sofortige Konsequenzen.
- Die Einverständnisse der einzelnen Eltern bezüglich Fotografie und Datenschutz werden beachtet.
- Praktikant*innen füllen zu Beginn des Praktikums einen Bogen aus, für die Nutzung von Kameras und der Verwendung von Fotos. Die Fotos dürfen ausschließlich für den schulischen Kontext genutzt und dürfen nicht in sozialen Netzwerken oder im Internet geteilt werden. Dieser Bogen wird von dem*r Praktikanten*in und dessen Erziehungsberechtigten unterschrieben.
- Eltern erteilen ihr Einverständnis zur Verwendung von Fotos/ Videos und Verwendung/ Nutzung von Daten grundsätzlich in schriftlicher Form. Einverständnisse können seitens der Eltern jederzeit widerrufen werden.
- Kinder erhalten alters- und kindgerechten Umgang zum Thema Medien. Bildungsangebote für Eltern zum Thema Mediennutzung werden regelmäßig angeboten.
- Werden die Regeln zur Nutzung von Medien und/ oder Sozialen Netzwerken nicht eingehalten, greifen die Disziplinarmaßnahmen für Mitarbeiter*innen und Praktikant*innen.
- Medien den Kindern zugänglich machen – altersentsprechend/Pädagogisch sinnvoll.
- Kein Kontakt per „WhatsApp“ mit den Eltern
- Das Fotografieren bei Festen ist in den Datenschutz und Einwilligungsregeln unsere Kita enthalten.

Intimsphäre

- Die Intimsphäre eines jeden Kindes ist zu jeder Zeit zu achten. Verbal oder nonverbal geäußerte Grenzen des Kindes und Schamgefühle sind ernst zu nehmen.
- Umziehsituationen geschehen im Bedarfsfall und in geschützten Räumlichkeiten. Diese sind sightgeschützt und es findet kein Laufverkehr statt. Die Kinder wählen ihre/ n Bezugserzieher*in aus.
- Körperpflege und Hilfestellungen sind ausschließlich der Situation angemessen und gehen nicht darüber hinaus.
- Hilfestellungen geschehen altersentsprechend, Grenzen während und beziehen sich auf die Situation.
- Das Verwenden von Wundcreme im pflegerischen Kontext geschieht ausschließlich im Bedarfsfall und nur mit ausdrücklichem und schriftlichem Einverständnis der Eltern. Es wird nur die Wundcreme verwendet, die die Erziehungsberechtigten dafür vorgesehen haben. Das Verwenden von Wundcreme geschieht nur durch Fachpersonal und mit Einverständnis des Kindes. Das Verwenden von Wundcreme wird im Wickelbuch mit Datum, Uhrzeit und der ausführenden Person dokumentiert.
- Kinder entscheiden selbstbestimmt, wenn sie einen geschützten Bereich zum Umziehen benötigen (beispielsweise in Situationen des gemeinsamen Umkleidens während des Turnens). Nonverbale und verbale Signale des Kindes sind zu beachten.

- Es findet kein Umziehen der Erzieher*innen MIT den Kindern statt.
- Kinder tragen zum Turnen angemessene Kleidung und Turnen nicht in Unterwäsche.
- Bei Plantsch- und Wasserspielen tragen die Kinder grundsätzlich Badebekleidung.
- Das Verwenden von Sonnenschutz während der Sommermonate geschieht mit Einverständnis der Eltern und wird ausschließlich vom Fachpersonal aufgetragen. Der Erstschutz geschieht NUR durch die Eltern. Es wird nur der Sonnenschutz aufgetragen, der von den Erziehungsberechtigten dafür vorgesehen wurde. Der Sonnenschutz wird durch die Eltern entsprechend personalisiert. Der Sonnenschutz wird nur auf die Körperpartien aufgetragen, die nicht von Kleidung bedeckt werden, wie zum Beispiel Gesicht, Hals, Nacken, Arme/ Hände und Beine/Fußoberflächen. Die Kinder werden zunächst unterstützt den Sonnenschutz möglichst selbständig aufzutragen. Im Bedarfsfall und je nach Alter der Kinder geben die Erzieher*innen sachdienliche Hilfestellungen.
- Der Bereich der körperlichen Erkundung/„Doktorspiele“: Wir fördern in unseren Einrichtungen keine „Doktorspiele“. Dennoch gehören diese Erkundungen bei vielen Kindern zu ihrer Entwicklung, die wir nicht untersagen und damit tabuisieren wollen. In unseren Gruppen und Einrichtungen lassen wir Körpererfahrungsspiele nur zwischen Kindern zu – Erwachsene nehmen nicht teil. Wir achten dabei darauf, dass diese Erkundungen nur zwischen Kindern im ähnlichen Alter stattfinden. Den Kindern wird auch in diesem Zusammenhang erklärt, dass sie zu allem „nein“ sagen können (Regelabsprache). Die Kinder werden während dieser Zeiten im Blick behalten, damit kein Kind das andere zu ungewollten Handlungen zwingt. Die Eltern werden bei besonderen Vorkommnissen über das Thema informiert. Sollte es zu altersuntypischen Grenzüberschreitungen kommen, werden die Eltern umgehend informiert.

Zulässigkeit von Geschenken

- Geschenke, die der Einrichtung zugutekommen und sich im angemessenen Bezug befinden, sind erlaubt.
- Belohnungen/ Geschenke dürfen nur im Zusammenhang mit einer Sache stehen und müssen dieser angemessen sein. Es darf kein hervorheben einer bestimmten Person geschehen.
- Es ist die Aufgabe eines jeden Tätigen der jeweiligen Einrichtung, den Umgang mit Geschenken zu reflektieren und transparent zu handhaben.
- Exklusive Geschenke und die damit verbundene Förderung von emotionalen Abhängigkeiten werden nicht geduldet.

Einsatz von Konsequenzen im pädagogischen Kontext

- Da uns Kinder zwischen 2 Jahren und 6 Jahren anvertraut sind, ist uns der ausschließliche Einsatz von logischen, der Situation und dem jeweiligen Entwicklungsstand des jeweiligen Kindes angepassten, entsprechenden Konsequenzen besonders wichtig. Die Konsequenzen sollen für das Kind vorhersehbar und nachvollziehbar sein. Es ist wichtig, dass das Kind die Konsequenz/ die eingesetzte Regel verstehen kann.
- Konsequenzen sind grundsätzlich gewaltfrei, die Rechte des Kindes wahrend und frei von Nötigung oder Drohung.
- Regeln im pädagogischen Kontext werden im Team evaluiert und abgesprochen.

- Regeln werden regelmäßig auf Sinnhaftigkeit/ pädagogische Relevanz/ dem Ansetzen an kindlichen Bedürfnissen überprüft. Regeln werden gemeinsam mit den Kindern in der Kinderkonferenz entwickelt, aufgestellt oder abgeändert.
- Kinder werden nicht dazu genötigt, Lebensmittel zu probieren, oder über ihr Sättigungsgefühl hinaus, weiteressen zu müssen.
- Konsequenzen sind NICHT körperlich.
- Konsequenzen sind NICHT emotional erniedrigend oder herabsetzend.
- Kinder dürfen nicht bloßgestellt werden.
- Regeln jeglicher Art werden gemeinsam mit ALLEN Kindern besprochen und gelten auch für ALLE.
- Kinder werden in die Entwicklung von Regeln miteinbezogen.
- Regeländerungen oder Abweichungen werden transparent gehandhabt und ebenso erneut mit ALLEN besprochen. Die Kinder werden in die Entwicklung von Regeländerungen aktiv miteinbezogen.
- Selbst wenn Eltern es nahelegen → NEIN

Verhalten auf Ausflügen, Reisen etc.

- Reisen finden im Rahmen des Familienzentrums nicht statt.
- Mitfahrgelegenheiten organisieren die Eltern selbst und geben ihr Einverständnis schriftlich.
- Jegliche Regeln für Nähe und Distanz, Ansprache, Intimsphäre, sowie angemessene Hilfestellungen gelten auf jedem Ausflug wie auch sonst in unserer täglichen pädagogischen Arbeit.

Kollegialer Umgang & Austausch/ Disziplinarmaßnahmen für Mitarbeitende/ Kooperationspartner

- Zugewandte Kommunikationsstruktur unter Kolleg*innen → Offene Ansprache in herausfordernden Situationen mit Kindern → Anbieten von Hilfestellungen → Gefühlslage ansprechen → Kolleg*in aus der Situation herausnehmen und zeitnahes reflektieren der Situation → Entwickeln von Handlungsstrategien/ Ressourcen für zukünftige herausfordernde Situationen.
- Fördern von kollegialem Austausch → Befindlichkeiten und persönliche Situation der Kollegen/ Kolleginnen untereinander kennen → Empathie und Sensibilität untereinander fördern.
- Regelmäßige Befindlichkeitsrunden in Klein- und Großteamsitzungen sind etabliert und fördern den Hemmungsabbau über herausfordernde Situationen zu sprechen.
- Sofortiges Ansprechen bei Regelverstoß durch den/ die beobachtende/n Kollegen*in → Gespräch mit Gruppenleitung, dem/der beobachtenden Kollegen*in und dem/der betroffenen Kollegen*in → Erfragen der Hintergründe und der Motivation in Zusammenhang mit der beobachteten Situation + Hinweisen auf den Verhaltenskodex + sofortiges Unterlassen des unerwünschten Verhaltens. Schriftliche Dokumentation und Unterschriften aller Gesprächsteilnehmer.
- Erneuter Regelverstoß → Gespräch mit der Leitung → Erläuterung des beobachteten Verhaltens → schriftlich fixierte Konsequenzen wie z.B. kein alleiniges Arbeiten mit einzelnen Kindern. Schriftliche Dokumentation und Unterschriften aller Gesprächsteilnehmer.

- Erneuter Regelverstoß → Gespräch mit Leitung und Verwaltungsleitung → Erläuterung der voran gegangenen Schritte → Je nach Schwere des Regelverstoßes folgen Konsequenzen wie z.B. Ermahnung, Abmahnung etc., Schriftliche Dokumentation und Unterschriften aller Gesprächsteilnehmer.
- Je nach Schwere eines Regelverstoßes kann auch ein sofortiges Gespräch mit der Leitung und/ oder der Verwaltungsleitung eingesetzt werden.
- Bei Regelverstößen seitens eines Kooperationspartners folgt zunächst das Gespräch mit der Leitung → Hinweisen auf den Verhaltenskodex + sofortiges Unterlassen des unerwünschten Verhaltens + Information des Arbeitgebers → schriftliche Dokumentation und Unterschriften aller Beteiligten.
- Ein wiederholter Regelverstoß (je nach Schwere des Regelverstoßes) kann ein Hausverbot, sowie das Auflösen des Kooperationsvertrages zur Folge haben.

Disziplinarmaßnahmen für Auszubildende/Praktikanten/Praktikantinnen

- Gespräch mit der Gruppenleitung → Transparenz + Erläuterung des beobachteten Verhaltens → Hinweis auf den Verhaltenskodex → sofortiges Unterlassen des unerwünschten Verhaltens → schriftliche Dokumentation + Unterschriften aller Beteiligten.
- Erneuter Regelverstoß → Gespräch mit Gruppenleitung und Leitung → Transparenz + Erläuterung des beobachteten Verhaltens → je nach Schwere des Regelverstoßes → Information an die Schule → Beendigung des Praktikantenverhältnisses → schriftliche Dokumentation + Unterschriften aller Beteiligten.

❖ 5.2.5. Minderjährige Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten

Minderjährige Auszubildende und Praktikant*innen befinden sich in einer Doppelfunktion. Einerseits müssen sie Kinder schützen, andererseits sind sie aufgrund des Macht- und Abhängigkeitsgefüges der Ausbildungssituation selbst zu schützende Personen und unterliegen einer besonderen Aufsicht. Daher gelten für Auszubildende und Praktikant*innen, die noch nicht 18 Jahre alt sind, zum Teil besondere Vorschriften. Denn sie sind juristisch noch nicht voll geschäftsfähig und es gelten besondere Jugendschutzgesetze. Dies gilt es zu beachten. Die Minderjährigen werden regelmäßig durch die KiTa-Leitung über ihre Rechte und Pflichten informiert. Minderjährige Auszubildende und Praktikant*innen unterliegen besonderer Aufsicht und Betreuung durch einen zugewiesenen Ansprechpartner (Anleitung) und der KiTa-Leitung.

❖ 5.2.6. Sonstige Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige

Sonstige Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige in unserer Kindertagesstätte werden auf den Verhaltenskodex hingewiesen. Sie unterliegen genauso den Präventionsauflagen wie hauptamtliche Mitarbeitende (siehe Kapitel 5.2.1 –5.2.5).

Ehrenamtlich Tätige und sonstige Beschäftigte sind nur begleitet durch hauptamtliches Personal in der Kindertageseinrichtung tätig und machen keine eigenständigen und unbegleiteten Angebote mit Kindern.

❖ 5.3. Einarbeitung und Qualifizierung

❖ 5.3.1. Einarbeitungskonzept

Im Rahmen der Einführung des neuen Mitarbeitenden wird bei einem Gespräch, mit der Leitung, das Schutzkonzept, das Leitbild und der Verhaltenskodex ausgehändigt und besprochen. Fragen werden geklärt und der Verhaltenskodex und das Leitbild werden zur besonderen Kenntnisnahme unterschrieben. Der unterschriebene Verhaltenskodex wird an den Träger weitergeleitet. Die Selbstauskunftserklärung und das erweiterte Führungszeugnis sind verpflichtend für die Einstellung des Mitarbeitenden. Die weitere Einarbeitung unterliegt der jeweiligen Praxisanleitung.

❖ 5.3.2. Personal- und Teamgespräche / Supervision

Kinderschutz allgemein und die regelmäßigen Sensibilisierungen der MA ist Bestandteil von Personal- und Teamgesprächen. Die Personalgespräche finden einmal im Jahr statt. Die Teambesprechungen einmal im Monat. Dort gibt es immer ein Teamgespräch welches sich mit Kinderschutz befasst und das Kinderschutzkonzept evaluiert wird. Außerdem gibt es einmal im Jahr einen Teamtag, der immer mal wieder auch für die Überprüfung des Kinderschutzes in unserer Einrichtung dient. Er findet meistens mit ausgebildeten Referenten/Supervisoren statt.

❖ 5.3.3. Aus-, Fort- und Weiterbildung

Alle Mitarbeitenden (Haupt- und Ehrenamt) unseres Teams erhalten zu Beginn Ihrer Tätigkeit eine Ersts Schulung gemäß Präventionsordnung „Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Erzbistum Köln“.

Alle 5 Jahre nehmen alle Mitarbeitenden (Haupt- und Ehrenamt) an einer Vertiefungsveranstaltung der Ausführungsbestimmung zu § 9 der „Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen“ teil.

Das Schutzkonzept, sowie der damit verbundene Verhaltenskodex wird alle fünf Jahre überarbeitet. Zudem wird der Verhaltenskodex zu den jährlich stattfindenden Konzeptionstagen auf zu

aktualisierende Bereiche überprüft.

Zu den jährlich stattfindenden Konzeptionstagen werden ebenso einzelne Kapitel unserer Konzeption überarbeitet, oder aktualisiert.

Allen hauptamtlichen Mitarbeitenden stehen zwei Fortbildungstage pro Jahr zu. Themen zur Weiterentwicklung und Evaluierung der Angebote des Familienzentrums für die Kinder, Eltern und Familien, sowie Themen und Inhalte zum Kinderschutz, zu Kinderrechten und zur Partizipation finden favorisiert Platz in den Fortbildungen.

Themen wie Gesundheit am Arbeitsplatz (körperlich & seelisch), Stress Ade´ und Kollegiale Beratung finden regelmäßig in unseren Teamsitzungen ihren Platz. Alle Mitarbeitenden haben die Möglichkeit, sich in herausfordernden Situationen mit Kindern / Eltern im Rahmen der Sprechstunde der Erziehungsberatungsstelle Langenfeld/ Monheim von Frau

Schnitzler (Psychologin) beraten zu lassen. Die Sprechstunde findet einmal im Monat statt und Frau Schnitzler „reserviert“ zwei Stunden der Sprechstunde für das pädagogische Fachpersonal.

❖ 5.3.4. Präventionsschulung und Vertiefungsschulungen

Gemäß § 9 PräVO erhalten alle Mitarbeitenden (Haupt- und Ehrenamt) unseres Teams zu Beginn ihrer Tätigkeit eine Ersts Schulung zum Thema Prävention und werden für Gefährdungen der Kinder durch Grenzverletzungen, Misshandlungen oder Missbrauch in besonderem Maße sensibilisiert und entsprechend im Umgang mit diesem geschult. In den Schulungen werden Handlungsempfehlungen und verbindlich geltende Verfahrenswege für Verdachtsfälle vermittelt.

Grundsätzlich ist spätestens alle 5 Jahre eine Vertiefungsveranstaltung nachzuweisen. Hierfür wird ein Wiedervorlagedatum für den Zeitpunkt der Wiedervorlage errechnet. Die Einrichtungsleitung meldet ihre Mitarbeitenden zur Vertiefungsveranstaltung an. Die Teilnahmebestätigung wird von der Einrichtungsleitung an die Verwaltungsleitung zur Ablage in die Personalakte (Rendantur) weitergeleitet.

Je nach Intensität des Kontaktes zum anvertrauten Kind wird gemäß § 9 Abs. 3-5 PräVO unterschieden, in welchem Umfang die Mitarbeitenden geschult werden müssen:

§9 Abs. 3: Mitarbeitende mit einem intensiven, pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden, pflegenden oder seelsorglichen Kontakt mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen müssen an einer Intensivschulung teilnehmen.

§9 Abs. 4: Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige mit einem regelmäßigen pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden oder pflegenden Kontakt mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen müssen an einer Basisplusschulung teilnehmen. Ebenso gilt dies für Personen, die an Veranstaltungen teilnehmen, bei denen Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Übernachtungsmöglichkeiten angeboten werden.

§9 Abs. 5: Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige mit sporadischem Kontakt zu Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen müssen an einer Basis schulung teilnehmen.

❖ 5.4. Beschwerdemanagement

❖ 5.4.1. Beschwerdeverfahren für Mitarbeitende

Wir verstehen Beschwerden als Gelegenheit zur Entwicklung und Verbesserung unserer Arbeit in unserer Einrichtung.

Darüber hinaus bieten sie ein Lernfeld und eine Chance.

Dies erfordert partizipatorische Rahmenbedingungen und eine Grundhaltung, die Beschwerden nicht als lästige Störung, sondern als Entwicklungschance begreift.

Ziel unseres Beschwerdemanagements ist es, Zufriedenheit (wieder) herzustellen.

Aufgabe des Umgangs mit jeder Beschwerde ist es, die Belange ernst zu nehmen, den Beschwerden nachzugehen, diese möglichst abzustellen und Lösungen zu finden, die alle mittragen können.

Unsere Beschwerdestellen/Ansprechpersonen:

- Die Leitung
- Die Verwaltungsleitung und Assistenz
- Der leitende Pfarrer
- Der Kirchenvorstand/Kindergartenausschuss
- Mitarbeitervertretung - MAV

Beschwerdeformen:

- Für Mitarbeitende schafft die Einrichtungsleitung einen Raum, durch vorherige Absprachen und Regeln, in dem Mitarbeitende die Möglichkeit haben ein vertrauensvolles Gespräch zu führen, mit den oben genannten Ansprechpersonen. Hierzu gibt es strukturierte Verfahren.
- Auch Schriftliche, anonymisierte oder mit Namen versehen, Beschwerden können getätigt werden. Hierfür gibt es einen Beschwerdekasten im Flur und im Büro.



2020-05-06_Checkli
ste_Umgang mit Bes

❖ 5.4.2. Externe Beschwerdestelle

per E-Mail: beschwerde@erzbistum-koeln.de

per Post: Erzbistum Köln, Büro des Generalvikars, Beschwerden und Anregungen, 50606 Köln

❖ 5.5. Qualitätsmanagement

❖ 5.5.1 Kriterien und Prozesse des Qualitätsmanagements

Durch Einbezug externer Expertise z.B. die Fachberatung (durch die Stabstelle Prävention des Erzbistum Köln und DICV) wird die Qualität der Präventionsmaßnahmen kontrolliert, sach- und fachgerecht beurteilt und weiterentwickelt. Regelmäßige Schulungen, Team- u. Dienstgespräche zur Prävention finden statt.

❖ 5.5.2. Turnus- und anlassbezogene Überprüfung des Kinderschutzkonzeptes

Sämtliche Maßnahmen zur Prävention werden regelmäßig, spätestens alle 3 Jahre, überprüft. In die Überprüfung einbezogen werden sollen Mitarbeiter, Erziehungsberechtigte, ggfs. Kinder. Die Art und Weise der Überprüfung soll anlassbezogen und mit Absprache der Präventionsfachkraft erfolgen (anonym, Gespräche, Fragebogen, ...). Bei der Evaluation des Schutzkonzeptes kann auch die Stabsstelle Prävention des Erzbistums Köln unterstützend tätig sein.

Zudem soll die Überprüfung des Schutzkonzeptes bei Vorfällen von (sexualisierter) Gewalt sowie bei großer struktureller Veränderung (bspw. großer Teil des Teams/ Leitung wechselt, Veränderung der Zielgruppe) stattfinden.

❖ 5.6. Vernetzung und Transparenz

❖ 5.6.1. Zusammenwirken von Behörden, spezialisierter Fachberatung und mit anderen Einrichtungen

Das Zusammenwirken von Behörden, spezialisierter Fachberatung und anderen Einrichtungen in unserem Schutzkonzept ist von entscheidender Bedeutung, um eine sichere und förderliche Umgebung für unsere Kinder zu schaffen.

Die Fachberatung bringt Expertise in spezifischen Bereichen wie Kinderschutz, Psychologie oder Pädagogik ein. Sie unterstützt uns dabei, individuelle Schutzkonzepte zu entwickeln, die auf die Bedürfnisse unserer Kinder und unserer Einrichtung abgestimmt sind.

Zusätzlich arbeiten wir mit anderen Einrichtungen und Diensten zusammen, wie beispielsweise mit dem ASD, dem Jugendamt, den frühen Hilfen und psychologischen Beratungsstellen, der Gesundheitsbehörde oder Organisationen, die sich auf die Unterstützung von Familien konzentrieren. Diese Kooperationen ermöglichen uns einen ganzheitlichen Ansatz, der verschiedene Aspekte des Kinderschutzes berücksichtigt und sicherstellt, dass unsere Kinder in einer sicheren und unterstützenden Umgebung aufwachsen können.

Externe Beratungsstellen spielen eine wichtige Rolle für das Schutzkonzept unseres Kindergartens, da sie Fachwissen und Unterstützung bieten, die über unsere internen Ressourcen der Einrichtung hinausgehen.

Das Jugendamt, der ASD oder die psychologische Beratungsstelle Monheim, bringen ihr spezifisches Fachwissen ein und geben uns Empfehlungen zur Prävention von Gefahren und Risiken. Diese Stellen bieten oft Schulungen für uns als Kindergartenpersonal an, um das Bewusstsein für Kinderschutzthemen zu schärfen und uns Mitarbeiter in der Erkennung und dem Umgang mit potenziellen Gefahren zu schulen.

Im Falle von Verdachtsmomenten, wie etwa Anzeichen von Missbrauch oder Vernachlässigung, bieten sie Hilfestellung an. Sie helfen dabei, die richtigen Schritte einzuleiten und die Situation professionell zu bewerten. Die Zusammenarbeit mit externen Beratungsstellen fördert die Vernetzung zwischen verschiedenen Institutionen, was den Austausch von Informationen und besten Umsetzungsmöglichkeiten erleichtert.

Unsere externe Beratungsstellen bieten auch Unterstützung für Familien an, was dazu beiträgt, ein sicheres Umfeld für die Kinder zu schaffen und die Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Eltern zu stärken.

Insgesamt tragen sie wesentlich dazu bei, ein umfassendes und effektives Schutzkonzept in unserem Kindergarten zu entwickeln und aufrechtzuerhalten, das die Sicherheit und das Wohlbefinden der Kinder in den Mittelpunkt stellt.

❖ 5.6.2. Externe Beratungsstellen

- allgemeiner sozialer Dienst Langenfeld, Tagesdienstbüro Tel: 7943333
- Beratungsstelle Monheim, Tel: 55858
- Sozialdienst katholischer Frauen Langenfeld, Tel: 3947619
- Team frühe gesundheitliche Hilfen des Kreises Mettmann, Tel: 02104- 992301
- Deutscher Kinderschutzbund OV Langenfeld e.V., Tel: 208990
- Beratungsstelle Sag's e. V., Tel: 82765
- evangelisches Krankenhaus Düsseldorf, das EVK- Kinder Netzwerk, Tel: 0211-919-0
- bundesweite Hotlines, z. B. Nummer gegen Kummer 116111
- Ärzte und Therapeuten
- Hilfe-portal-missbrauch.de

6. Einrichtungsspezifische Präventionsmaßnahmen

❖ 6.1. Risiko- und Potentialanalyse und daraus resultierende Maßnahmen

Gegenseitiges reflektieren und offenes Feedback; reflektierte Personalplanung; vorhersehbare Engpässe im Vorfeld gemeinsam durchplanen und Vertretungspläne erstellen, all dies wird in Kleinteam- bzw. Großteambesprechungen berücksichtigt.

Wichtige Regel: Die Kindergruppe wird grundsätzlich **mindestens** durch zwei Fachkräfte betreut.

Großteamsitzung 1x im Monat mit Befindlichkeitsrunden; - Fallbesprechungen von herausfordernden Situationen- kollegiale Hilfe- Förderung der offenen Kommunikation/ Ansprache -> Abbau von Hemmungen

1x pro Jahr Konzeptionstag: Thematisierung des Schutzkonzeptes / Sexualpäd. Schutzkonzeptes -> Reflexion und Evaluation im Gesamtteam -> daraufhin bei Evaluationsbedarf, bilden von Kleingruppen zur Erarbeitung verschiedener Themen und „Kapitel“ / Unterpunkten der Konzeption / des Schutzkonzeptes

Beratungssprechstunden für alle Mitarbeitenden durch die Erziehungsberatungsstelle einmal pro Monat; Beschwerdewege für die Mitarbeiter-> Mitarbeitervertretung und/ oder Leitung, sowie Kontaktmöglichkeiten zum Träger

Enge Zusammenarbeit mit dem Träger-> Meldung an das LVR bei Unterbesetzung -> Kürzung/ Einschränkung der Betreuungszeit der betroffenen Gruppe, um Betreuungszeit mit angemessenem Personalschlüssel abdecken zu können -> Transparente Kommunikation mit den Eltern in Zeiten von personellem Engpass -> Abfrage der Bedarfe

❖ 6.1.1. Maßnahmen zu Risikofaktoren durch räumliche oder organisatorisch Strukturen

Räumlichkeiten: Wie in vielen Einrichtungen gibt es auch in unserer Kita, aus pädagogischen Gründen, Rückzugsmöglichkeiten für Kinder, die nicht einsehbar sind (z.B.: die Kuschecke, Nebenraum,). Auch in unseren Gartengelände gibt es Versteckmöglichkeiten die hier zu nennen. Ebenso wissen wir über Gefahrenzonen in den unten genannten Räumlichkeiten, für die wir klare Regelungen der Benutzung haben, um weitgehende Sicherheit für die Kinder zu garantieren.

- Waschraum
- Nebenraum
- Bereiche des Gartens
- Turnraum
- Schlafraum

Räume werden nicht verschlossen und können vom pädagogischen Fachpersonal jederzeit betreten werden; Absprachen unter den Mitarbeitern (wer ist wann, wo und mit welchen Kindern); regelmäßige Sichtkontrolle durch das pädagogische Fachpersonal; das pädagogische Fachpersonal ist sensibel bezüglich atmosphärischen Veränderungen/ nonverbalen und verbalen Signalen sowie Körpersprache; Aufgreifen von Situationen mit Konfliktpotential jeglicher Art; unterstützen von „Beschwerdekultur“ bei den Kindern; grenzverletzendes Verhalten ernst nehmen und Stellung beziehen-> Verhaltensregeln Sexualpädagogisches Schutzkonzept!

Betreuung/ Beaufsichtigung des Spiels auf dem Außengeländes erfolgt mindestens zu zweit (je nach Gruppengröße ist hier mehr Fachpersonal erforderlich) - die Aufsichtspflicht wird grundsätzlich von allen gemeinsam erfüllt – Grundlagen der Aufsichtspflicht werden eingehalten.

Therapien und Einzelförderungen: Therapeuten nutzen die Räume des Familienzentrums, um Kinder in einer 1-zu-1-Situation zu fördern. Ebenso können 1-zu-1-Situationen entstehen, wenn Erzieher Kinder einzeln fördern, um beispielsweise Entwicklungsscreenings einzusetzen. Enge Zusammenarbeit mit unseren Kooperationspartnern; regelmäßige Austauschgespräche; genaue Absprachen (welcher Therapeut ist wann, in welchem Raum, mit welchem Kind); Räume werden nicht verschlossen und können vom pädagogischen Fachpersonal jederzeit betreten werden; alle unsere Kooperationspartner werden mit unseren Verhaltensregeln des Sexualpädagogischen Schutzkonzeptes vertraut gemacht; Therapeuten und Kooperationspartner legen ebenso eine Unbedenklichkeitserklärung (erweitertes Führungszeugnis) vor; aufmerksam und sensibel sein für verbale und nonverbale Signale der Kinder. ! Die gleichen Voraussetzungen gelten für 1-zu-1-Situationen zwischen Erzieher: Innen und Kindern!

Wickelvorgänge/ Pflegerische Hilfestellungen/ Toilettengang: Wickelvorgänge bei U3- und teilweise auch Ü3-Kindern; Hilfestellungen beim Umziehen (Umziehen beim Turnen, Umziehen von eingenässten Kindern; säubern und umziehen von eingekoteten Kindern; Umziehen von Kindern mit nasser Kleidung; Hilfestellung beim Toilettengang; Hilfestellung beim Auftragen von Sonnencreme während der Sommermonate.

Führen eines Wickelbuches im U3-Bereich->(dokumentiert werden Datum, Uhrzeit, Ausscheidungsart, Besonderheiten); die Kinder wählen für den Wickelvorgang, pflegerische Hilfestellungen und Hilfestellung während des Toilettengangs ihren Bezugserzieher aus; die Kinder werden nur von pädagogischem Fachpersonal gewickelt, Praktikanten führen keine Wickelvorgänge oder pflegerische Hilfestellungen durch; achten der Intimsphäre des jeweiligen Kindes; die Wickelflächen befinden sich außerhalb des Einsicht

Bereiches durch Laufverkehr; Kinder legen die Rahmenbedingungen für den Toilettengang fest (Türe geschlossen oder offen); Toilettenkabinen bieten Schutz vor ungewollten Blicken; keine Führung durch die Waschräume neuen Eltern während eines Wickelvorgangs oder Toilettengangs.

Hierarchien/ Abhängigkeiten/ Machtgefälle – Maßnahmen zu Risikofaktoren auf der Ebene der Zielgruppe:

Da in unserer Einrichtung Kinder im Alter von 2-6 Jahren betreut werden, sind sie altersbedingt abhängig von einem Erwachsenen -> Abhängig von Hilfestellungen in lebenspraktischen, emotionalen und sozialen Bereichen/ abhängig von körperlicher Pflege im U3 Bereich; Kinder in dieser Altersspanne sind abhängig von Aufmerksamkeit, Wohlwollen und Bestätigung, um eine gesunde Entwicklung zu fördern; es bestehen unterschiedliche körperliche, kognitive und emotionale Kompetenzen auf Grund der Altersspanne (2-6 Jahre/ 3-6 Jahre – je nach Gruppenform); Abhängigkeiten unter den Kindern durch Gruppendynamik, Rollenverteilung und Gruppenstatus; Abhängigkeiten durch z.B. Elterngespräche mit sehr privatem oder emotionalem Inhalt-> Erpressbarkeit

Kinder mit Entwicklungsverzögerung, oder verbalen Einschränkungen können eingeschränkt sein in ihrer Wahrnehmung und Einschätzung von Situationen, sowie in ihren Mitteilungsmöglichkeiten. Durch dieses Ungleichgewicht können Grenzüberschreitungen begünstigt werden. Kinder streben nach Selbständigkeit und je nach Entwicklung des einzelnen Kindes darf es bereits alleine auf die Kindertoilette gehen oder sich in den Räumlichkeiten der Kita aufhalten (Nebenräume, Garten). In diesen Bereichen sind die Kinder für einige Zeit unbeaufsichtigt.

Aufmerksam und sensibel sein für nonverbale und verbale Signale der Kinder; Grenzen achten und dies unterstützen; Stellung beziehen bei grenzverletzendem Verhalten; unterstützen der „Beschwerdekultur“ auch bei Kleinigkeiten; Vorbild sein- Authentizität; Selbstbewusstsein stärken; Beschwerdewege auch für jüngere Kinder-> regelmäßige Kinderkonferenzen im Alltag; Kinder werden „gehört“; Kinder bestimmen mit und „üben“ dies regelmäßig ein; Feedback-Kultur unterstützen ; unterstützen der Beschwerde durch die Mithilfe der Eltern (Kinder erleben Eltern als Unterstützer und werden ernst genommen); vielfältige offene und anonyme Beschwerdewege und Möglichkeiten für die Eltern; enger Austausch und Transparenz mit den Eltern; Erzieher vermischen keine beruflichen und privaten Beziehungen und wahren den professionellen Rahmen; verweisen an professionelle Beratung bei Problemsituationen die den eigenen Kompetenzbereich übersteigen.

Schlafsituation: Je nach Kinderanzahl 1-zu-1-Situation; mehrere Kinder verbringen miteinander die Schlafsituation; Situationsbedingte Nähe; Raum mit geschlossener Tür, um Außengeräusche zu mindern; jüngere Kinder mit eventuell noch eingeschränkten Sprachkompetenzen/ wenig detaillierter Wortschatz. Kinder mit Entwicklungsverzögerungen, oder verbalen Einschränkungen. Aufmerksam und sensibel sein für verbale, nonverbale Signale und Körpersprache. Mitarbeitende begleitet die Schlafsituation, bis alle Kinder eingeschlafen sind. Kinder wählen ihren Bezugserzieher für die Schlafsituation aus. Überwachung der Schlafsituation mit Hilfe eines Babyphons, in den ersten Wochen Monaten auch durch Begleitung von Mitarbeitenden; Grenzen des Kindes achten und respektieren; Absprachen unter den Mitarbeitern; Praktikanten begleiten oder beaufsichtigen keine Schlafsituation. Die Schlafsituation für Kinder ist ein Angebot- kein MUSS. Finden Kinder nicht in den Schlaf/ nicht zur Ruhe, wird die Situation durch den Mitarbeitenden beendet.

Die Schlafsituation soll angenehm für die Kinder sein und Entspannung bedeuten.

Bring- und Abholsituation: Während der Bringphase haben die Eltern bei uns keinen Zutritt zur Kita. Die Kinder werden an der Tür von Mitarbeitenden in Empfang genommen. Während der Abholphase kommen die Eltern in die Einrichtung. Die Eingangstür ist nicht von allen Räumen aus einsehbar; wechselnde Abholpersonen.

Abholberechtigungen zu Kindergartenbeginn in schriftlicher Form durch die Eltern (diese können und müssen im Bedarfsfall jederzeit aktualisiert werden); grundsätzlich geschlossene Eingangstüren mit sprachüberwachten Gegensprechanlagen; uns unbekannte Personen mit Abholberechtigung der Eltern (die Eltern müssen uns dies zuvor persönlich mitgeteilt haben) müssen sich mit Personalausweis ausweisen.

Personalmangel – Stress – Maßnahmen zu Risikofaktoren auf der pädagogischen Beziehungsebene:

Überforderung durch temporären oder auch andauernden Personalmangel; ein Erzieher/ Erzieherin ist zeitweise für die Kindergruppe allein verantwortlich; ein Erzieher/ Erzieherin ist verantwortlich für eine große Kinderzahl verbunden mit betreuungsintensiven Kindern im U3-Bereich; daraus resultierendes überreagieren auf Alltagssituationen

- unangemessene Reaktionen auf Kinderverhalten
- Besonders sensibel Situationen im pädagogischen Alltag sind hierbei:
- Sauberkeitserziehung/Wickel/Toilettengang
- Schlafsituation
- Einzelsituationen zwischen pädagogischen Mitarbeitende und Kindern
- Vertretungssituationen, Hospitationen, Praktikanten/Praktikantinnen, Aushilfen

Situationen, in denen Kinder für eine angemessene Zeit unbeaufsichtigt sind: Spielsituationen im Nebenraum; Spielsituationen im Außengelände (teilweise nicht oder schlecht einsehbar); selbständige Toilettengänge unter anderem von mehreren Kindern; Rückzugsmöglichkeiten für die Kinder (erschwert einsehbar).

Sensibel und aufmerksam sein für verbale und nonverbale Signale der Kinder; Grenzen der Kinder achten und sich dafür einsetzen; grenzverletzendes Verhalten zum Thema machen und klar Stellung beziehen; regelmäßige Sichtkontrollen der nicht oder erschwert einsehbaren Bereiche; Räume nicht „VER“schließen; Kinder ermuntern und unterstützen Hilfe einzufordern; Erzieher sind für die Kinder ansprechbar und gesprächsbereit; Gefühle werden ernst genommen; Kinderkonferenzen und „Meckerrunden“ sind fest im Alltag verankert; Beschwerdemöglichkeiten für die Kinder einführen; Beschwerdewege mit Elternhilfe für die Kinder unterstützen.

Neues Personal/ Praktikanten/ PIA-Auszubildende (Praxisintegrierte Erzieherausbildung):

Erweitertes Führungszeugnis/ Unbedenklichkeitserklärung für alle hauptamtlichen Mitarbeitenden; Einbinden des Verhaltenskodex/ Sexualpädagogischen Schutzkonzeptes bereits im Vorstellungsgespräch; Hospitieren und Probearbeiten für neue Mitarbeitende; Vertraut machen des neuen Mitarbeitenden mit dem sexualpädagogischen Schutzkonzept der jeweiligen Einrichtung; Verhaltenskodex ist für die Zukunft von jedem hauptamtlichen Mitarbeitenden zu unterschreiben und ist bindend; Gespräch zum Ende der Probezeit zwischen Leitung und Mitarbeitendem-> Rückmeldung vom Gruppen- und Gesamtteam -> Austausch mit Träger, klare Verfahrenswege und Konsequenzen bei Nichteinhalten des Verhaltenskodex; Wickelvorgänge und Schlafsituationen erst nach Einarbeitungszeit -> Bezugserzieher -> Vertrauensbasis; Kurzzeitpraktikanten (1-4 Wochen Praktikum) begleiten keine Toilettengänge, Schlafsituationen oder führen pflegerische Hilfestellungen oder Wickelvorgänge durch; PIA-Auszubildende führen pflegerische Tätigkeiten erst nach einer Einarbeitungszeit und nach Vertraut machen der Verhaltensregeln des Sexualpädagogischen Schutzkonzeptes durch- hier steht der Wille/ Wunsch des Kindes im Vordergrund.

Ausflüge: Um zu bestimmten Ausflugsorten zu gelangen, bilden die Eltern Fahrgemeinschaften und transportieren mehrere Kinder im Privat-PKW;

Die Eltern organisieren die Fahrgemeinschaften selbständig und erteilen sich gegenseitig die Erlaubnis zum Transport der Kinder im PKW, Mitfahrerlaubnis wird schriftlich erteilt zu Beginn der Kindergartenzeit (diese kann jederzeit widerrufen werden).

Wasserspiele/ Plantschen im Sommer: Die Kinder sind nur leicht bekleidet; Die Kinder tragen grundsätzlich Badekleidung und plantschen nicht nackt; die Umziehsituation findet in geschützten Räumlichkeiten im Innern des Familienzentrums statt um die Intimsphäre der Kinder zu schützen.

❖ 6.1.2. Maßnahmen zu Risikofaktoren auf der Ebene der Zielgruppe

In unserer Kita werden Kinder im Alter von 2 bis zum Schuleintritt betreut. Es gibt zwei Gruppen mit je 20 Kindern im Alter von 2 bis 6 Jahren (Gruppenform I). Je nach Stundenbuchung wird entsprechendes Personal vorgehalten. Zudem kann noch eine Auszubildende oder ein Auszubildender dazu kommen (PIA oder Anerkennungsjahr).

Unsere Kinder haben folgende individuelle Bedürfnisse, je nach Alter:

- U3 Kinder: Wir sehen in der Aufnahme von U3 Kindern und der Umsetzung des Bildungsauftrages eine lohnenswerte und spannende Herausforderung, welcher wir uns
 - ☺ durch unsere vorhandenen Ressourcen,
 - ☺ durch kompetente Fachkräfte sowie
 - ☺ durch gute Raum- und Materialausstattung

in Zukunft stellen wollen.

Uns ist dabei wichtig, dass die Aufnahme jüngerer Kinder und die damit einhergehenden neuen Gruppenkonstellationen, mit dem Bewusstsein geschieht, dass nicht einfach freiwerdende Plätze durch „jüngere Kinder aufgefüllt“ werden, sondern, dass die Aufnahme jüngerer Kinder sowohl eine Bereicherung darstellt - als auch besondere Bedarfe, Bedürfnisse und Erfordernisse zu berücksichtigen sind, die es zu erfüllen gilt.

„Das Gras wächst nicht schneller, wenn man daran zieht“, dieses afrikanische Sprichwort bedeutet für uns in der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit, dass die Kinder - so wie das Gras guten Boden, Wasser Dünger und Sonne benötigt, um Gedeihen zu können – Liebe, Zuneigung, Wärme, Geborgenheit, Anregung, Orientierung, Wertschätzung und Respekt bekommen.

Die Befriedigung dieser grundlegenden Bedürfnisse ist eine wichtige Voraussetzung für eine gesunde körperliche und eine positive Persönlichkeits-Entwicklung. Dabei ist es uns wichtig, dass die Kinder, in ihrer

Unterschiedlichkeit und Individualität von uns dort abgeholt werden – wo sie stehen.

- Ü3 Kinder: Wir sehen das Kind als soziales Wesen das wir in seiner Einzigartigkeit schätzen, begleiten und unterstützen. Es ist von sich aus kompetent und motiviert die Welt zu entdecken, zu begreifen und hat das Recht auf aktive Mitgestaltung seines Umfeldes. Hierfür bieten wir den Kindern Sicherheit, Strukturen, Bewegungsräume, verlässliche Bezugspersonen, Entscheidungsräume und vielfältige soziale Erfahrungen.
- Wir unterstützen und sensibilisieren die Kinder, für Achtsamkeit und das Erkennen der eigenen Grenzen und die der anderen Kinder. Wir bestärken und unterstützen die Kinder ihre eigenen Bedürfnisse zu benennen und zu zeigen, dabei auf Nähe und Distanz zu achten. Mit unseren Ganzheitlichen Sinnorientierten Pädagogik möchten wir:
 - Das Dasein zu bestärken
 - Förderung/Stärkung/Aufbau von Beziehungen
 - Impulse zur Selbstfindung - Stärkung des Selbstbewusstseins

❖ 6.1.3. Maßnahmen zu Risikofaktoren auf der pädagogischen Beziehungsebene

Nähe und Distanz/ Körperkontakt

- Die Gestaltung von Nähe und Distanz ist grundsätzlich respektvoll, Grenzen wachend und an die Bedürfnisse des Kindes angepasst.
- Distanzbedürfnisse von Kindern und Erwachsenen sind beiderseits zu achten. Der Erwachsene übernimmt hier eine Vorbildfunktion.
- Pflegerische Aufgaben werden ausschließlich vom Fachpersonal durchgeführt.
- Es werden nur der Situation angepasste Hilfestellungen und Pflegemaßnahmen angewandt.
- Kinder wählen für Wickelsituation und Hilfestellungen im Alltag ihre*n Bezugserzieher*in aus. Grenzen des Kindes werden zu jeder Zeit gewahrt und Gefühle werden ernst genommen. Verbale und nonverbale Signale sind zu achten.
- Kurzzeit-Praktikant*innen übernehmen keine pflegerischen Tätigkeiten, in denen Körperkontakt hervorgerufen wird. Anerkennungspraktikant*innen, oder PIA-Auszubildende können nach angemessener Einarbeitungszeit und nach Einschätzung der Erzieher*innen pflegerische Aufgaben übernehmen, sofern dies vom Kind gewünscht ist.
- Wickelvorgänge werden dokumentiert. Die Wickelbücher können von den Eltern jederzeit eingesehen werden. Hier sind die Regeln des Datenschutzes zu beachten.
- Die Wickelsituation wird für Außenstehende mit entsprechenden Signalen (rote Hand, Stopp-Schild, angelehnte Tür) markiert. Angelehnte Türen dienen ausschließlich als Sichtschutz. Die Räume werden nicht VERSCHLOSSEN und können von Fachpersonal jederzeit betreten werden. In diesen Situationen darf der Wickelraum nur von Fachpersonal betreten werden.
- Sobald die Eltern des Kindes in der Einrichtung sind, obliegen die Aufsichtspflicht und die pflegerischen Tätigkeiten den Eltern.
- Ein NEIN! des Kindes ist in jeder Situation zu akzeptieren.
- Körperkontakt in Alltags- und Tröstesituationen (Bilderbuchbetrachtungen, Entspannungsangebote, Tröstesituationen) sind erlaubt. Die Initiative geht hier vom Kind aus und die individuellen Grenzen bezüglich Nähe und Distanz sind beiderseitig zu wahren. Die Kinder entscheiden selbstbestimmt, ob sie an Entspannungsangeboten etc. teilnehmen möchten und mit welchem Partner.

- Spiele, Methoden und Aktionen sind individuell an die Kinder, deren kognitiven und emotionalen Entwicklungsstand angepasst und wahren zu jeder Zeit die Grenzen eines jeden Kindes.
- Da wir eine öffentliche Institution sind, sind sehr intime Berührungen wie z.B. Küssen zu unterlassen.
- Die Vermischung von professionellen/ fachlichen Beziehungen und privaten Verknüpfungen sind zu vermeiden. Interne Informationen, die den beruflichen Kontext umfassen, dürfen nicht nach außen getragen, oder weitergegeben werden.
- Die professionelle/ fachliche Distanz und Objektivität ist seitens der Erzieher*innen zu jeder Zeit zu wahren.

❖ 6.2. Beteiligung und Beschwerde

❖ 6.2.1. Kinderrechte

Der wertschätzende Umgang untereinander ist ein Leitbild unserer Kindertagesstätte und Bestandteil zur Schaffung einer Kultur der Achtsamkeit. Darum ist es uns sehr wichtig die Rechte jedes einzelnen Kindes zu berücksichtigen und zu achten. Gerade im Hinblick auf den Kinderschutz, sind die Wahrung der Kinderrechte von großer Bedeutung.

Die Kinderrechte im Zusammenhang mit der **UN-Kinderrechtskonvention** werden in Konzeptionstagen, sowie in Großteamsitzungen regelmäßig im Kindergartenjahr thematisiert und sind Inhalt von Projektplanung im Rahmen von Kinderkonferenzen und der Partizipation der Kinder im Alltag.

Für Kinder werden die Kinderrechte immer wieder in Kinderkonferenzen und in Stuhlkreisen und Projekten (Kleingruppen- und Gesamtgruppenangebote) erlebbar gemacht.

§ 8 SGB VIII – Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

&

§ 16 KiBiz – Beide Paragraphen beinhalten die Partizipation von Kindern. Es ist unser Erziehungs- und Bildungsauftrag, die uns anvertrauten Kinder ihrem Alter und Entwicklungsstand entsprechend, ein Grundverständnis für Demokratie zu vermitteln. Dies bedeutet, die Kinder im täglichen Miteinander zu befähigen, aktiv an Entscheidungen mitzuwirken, sich in die Gestaltung des Kita-Lebens einzubringen und die Möglichkeit zu haben, etwas verändern und bewirken zu können. Hierzu gehört die regelmäßige Information der Kinder, sowie kindgerechte Methoden zur Beteiligung und zur Beschwerde.

UN - Behindertenrechtskonvention- Die UN-Behindertenrechtskonvention erkennt in ihrem Artikel 7 an, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern die alle Menschenrechte und Grundfreiheiten beanspruchen können. Kinder mit Behinderungen bedürfen besonderen Schutz. Das beinhaltet, dass Kinder mit Behinderungen besonders effektiv vor Diskriminierung geschützt werden. Im Alltag ist hier also die wichtigste Aufgabe, alle Angebote, sowie räumliche Möglichkeiten so anzupassen, dass **ALLE Kinder im Rahmen ihrer Bedürfnisse und Bedarfe** teilnehmen können. Beschwerdewege und Möglichkeiten zur Partizipation sind ebenfalls so anzupassen, dass alle Kinder sie wahrnehmen und umsetzen können. Es ist unser Auftrag, im Alltag und gemeinsamen Miteinander für Chancengleichheit zu sorgen.

§ 37a SGB IX Gewaltschutz

(1) Die Leistungserbringer treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder. Zu den geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts.

(2) Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter wirken bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben darauf hin, dass der Schutzauftrag nach Absatz 1 von den Leistungserbringern umgesetzt wird.

❖ 6.2.2. Partizipation

Wir sehen das Kind als soziales Wesen das wir in seiner Einzigartigkeit schätzen, begleiten und unterstützen. Es ist von sich aus kompetent und motiviert die Welt zu entdecken, zu begreifen und hat das Recht auf aktive Mitgestaltung seines Umfeldes.

In der Kinderschutzkonzeption ist es besonders wichtig, dieses Thema zu verankern. Da nur ein Kind welche folgenden Fähigkeiten (Konfliktlösekompetenz, Kooperationsfähigkeit, Selbstwirksamkeit, Kommunikationsfähigkeit) erlernt hat, sich schützen kann.

Partizipation der entscheidende Schlüssel zur Bildung!

**„Partizipation heißt,
Entscheidungen, die
das eigene Leben
und das Leben der Gemeinschaft
betreffen, zu teilen
und gemeinsam
Lösungen für Probleme zu finden.“**

(Schröder 1995, 14)

Partizipation fördert: Wünsche und Interessen wahrzunehmen - eigene und die Andere.

(Selbstwertgefühl, Empathie)

Sie anderen Kindern und Erwachsenen gegenüber zu äußern, (Kommunikationsfähigkeit) und zu versuchen, sie gemeinsam umzusetzen. (Konfliktlösekompetenz, Kooperationsfähigkeit, Selbstwirksamkeit)

Partizipation ermöglicht, dass das Kind

↳ sich als einen wichtigen Teil der Gemeinschaft erfährt

↳ wahrnimmt, dass es Einfluss auf die Gestaltung seiner Umgebung hat

↳ lernt Aushandlungsprozesse zwischen seinen Bedürfnissen und den Bedürfnissen anderer zu gestalten



❖ 6.2.3. Beschwerdemöglichkeit

Verfahren der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten der Kinder dienen insbesondere dem Schutz von Kindern vor körperlicher, verbaler, psychischer, aber auch sexueller Gewalt und zielen in erster Linie darauf ab, Kinder vor Machtmissbrauch und Übergriffen der sie betreuenden Fachkräfte zu schützen. Sie gehören zu einem konsequenten Beteiligungskonzept. Jedes Kind hat das Grundbedürfnis sich in der Gemeinschaft zu erleben. Es ist mit seiner Einzigartigkeit Teil der Gemeinschaft. Eine wertschätzende, offene Atmosphäre und eine vorbereitete Umgebung bieten den Rahmen für vielfältige, soziale Interaktionen. Wenn das Kind aktiv an der Gestaltung seiner Umgebung teilnimmt, wenn es bei Entscheidungen, die es und sein Umfeld betrifft, mitreden, mitgestalten und mitbestimmen darf, dann trägt es zur Stärkung von demokratischen Strukturen bei. Wichtig ist, dass Fragestellungen und methodische Vorgangsweisen dem Alter des Kindes angepasst sind. Hierzu gehört auch Unmut und Beschwerden des Kindes ernst zu nehmen und einen Rahmen zu schaffen, in dem das Kind zu Wort kommen kann. Aus diesem Grunde gibt es in unserem Familienzentrum das Beschwerdemanagement.

Definition: Beschwerdemanagement des Kindes meint die gemeinsame Entwicklung der Bedürfnisse, Einstellungen und Interessen des einzelnen Kindes und der betreuenden Fachkräfte. Deren Einstellungen und ihr Verhalten geben den Rahmen für das weitere Handeln vor.

Beschwerden von Kindern können unterschiedlich und sehr vielfältig sein. Sie sind abhängig vom Entwicklungsstand des Kindes, den von ihm gemachten Erfahrungen, dem Vertrauen der Fachkraft gegenüber und ihrer Sensibilität.

Beschwerden können sich z.B. so äußern:

- „Ich will...“
- „Ich möchte nicht...“
- „Ich kann schon...“
- „Ich möchte...“
- „Der/die/das soll nicht...“

Aber auch körperlicher Natur, wie z.B. hauen, verstummen, weinen, schreien.

Die Pädagogischen Fachkräfte setzen die kindlichen Interessen nach vertretbaren Maßstäben um. Die wertschätzende Haltung der Fachkraft ist auch in diesem Zusammenhang sehr wichtig.

Deshalb achten wir insbesondere auch auf non-verbale Signale des Kindes, beispielsweise wenn das Kind durch Gestik (wegdrücken) und Mimik (weinerlicher Gesichtsausdruck) deutlich machen, dass sie von einer bestimmten Fachkraft nicht gewickelt werden möchten. Dann übernimmt ein anderer Mitarbeiter diese Aufgabe. Ein Kind, welches sich bei bestimmten Kreisspielen nicht aktiv beteiligen möchten, wird von uns nicht gezwungen. Wir akzeptieren dieses Bedürfnis, versuchen aber jedes Kind zum Mitmachen zu motivieren. Durch das Mitspracherecht lernt das Kind Verantwortung für sein Verhalten zu übernehmen.

Durch die Äußerung der eigenen Interessen und Bedürfnisse wird das Kind in seiner Persönlichkeit gestärkt, auf das gesellschaftliche Leben und dessen Regeln vorbereitet. Das Kind, lernt, dass seine Meinung und seine Bedürfnisse wichtig sind, es ein erfüllteres Leben führen kann, weil es lernt für sich selbst einzutreten.

Wenn ein Kind sich über andere Mitarbeiter beschwert, wird dies ernst genommen und die Situation besprochen.

Die Beschwerden der Kinder werden aufgenommen und dokumentiert:

- durch sensible Wahrnehmung und Beobachtung
- durch den direkten Dialog der Pädagogen mit dem Kind/ den Kindern
- in der Gruppenzeit durch die Visualisierung der Beschwerden oder Befragung
- im Rahmen der Kinderkonferenz

Die Beschwerden der Kinder werden bearbeitet:

- mit dem Kind/ den Kindern im respektvollen Dialog auf Augenhöhe,
- um gemeinsam Antworten und Lösungen finden
- im Dialog mit der Gruppe in der Gruppenzeit
- in der Kinderkonferenz
- in Teamgesprächen, bei Dienstbesprechungen
- in Elterngesprächen/ auf Elternabenden/ bei Elternbeiratssitzungen
- dem Träger

❖ 6.3. Sexuelle Bildung



Sexualpädagogisches
Konzept neu 1.pc

❖ 6.4. Weiter Präventionsangebote – und präventive Arbeit mit Kindern

Präventionsangebote für Kinder und Familien

1. Wir stärken Dich! Mit Bettina Landtau / Verein „Wir stärken Dich e.V.“

www.wir-stärken-dich.org

Gewaltprävention für Kinder und Jugendliche

Programm für Schulen und Kindergärten

Förderung des Selbstbewusstseins und der Resilienz

Beinhaltet einen Elternabend sowie sechs Einheiten für die Kinder mit Aufgabenmodulen für zu Hause

Die Einheiten für Kinder werden im Kindergartenjahr jeweils für Mittelkinder (2 Jahre vor Einschulung) und für Vorschulkinder (Vorbereitung auf die Schulzeit) durchgeführt

2. Stark wie Pippi Langstrumpf mit dem Katholischen Bildungswerk Mettmann

Präventionsprogramm für Mädchen

3. Die Entwicklung der kindlichen Sexualität- Was ist normal?

Elternabend mit Irmgard Boos-Hammes

4. Elternabend zum Thema „Kinder brauchen Entscheidungsräume“

Partizipation von Kindern innerhalb der Familie und im Alltag

Die Angebote lassen wir den Eltern per E-Mail-Verteiler, in der KitaPlus-Eltern-App am „schwarzen Brett“ und auch per Aushang im Flur zukommen. Die Eltern können sich dann per E-Mail, oder auch im Büro anmelden.

Einmal pro Halbjahr erfragen wir per Wünschebox bei den Eltern nach Wünschen/ Anregungen bezüglich Themen und Inhalten für Elternabende, Workshops und Eltern-Kind-Angeboten.

❖ 6.5. Zusammenarbeit mit Eltern

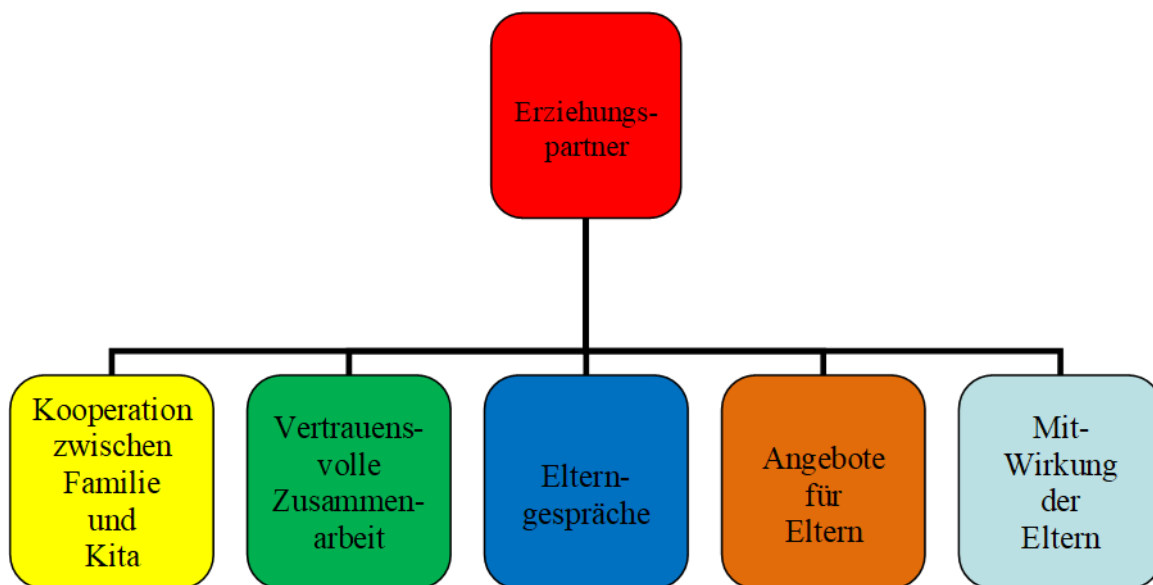
❖ 6.5.1. Erziehungspartnerschaft

Eltern sind „Erziehungspartner“

Die enge Zusammenarbeit mit den Eltern, dem Träger und den pädagogischen Fachkräften ist die Voraussetzung für eine gute pädagogische Arbeit.

Das bedeutet für uns:

Sie, als Eltern sind die Experten ihrer Kinder in der Familie und wir, in der Kindertageseinrichtung!



❖ 6.5.2. Information und Sensibilisierung der Eltern

Kooperation zwischen Familie und Kita	Austausch über ➤ Veränderungen im Tagesablauf ➤ Familiensituation ➤ Sorgen ➤ Erziehungsfragen ➤ Rituale ➤ Krankheiten etc.
Vertrauensvolle Zusammenarbeit	➤ Offenheit u. Ehrlichkeit ➤ Bereitschaft aufeinander zuzugehen ➤ Kritikfähigkeit ➤ Freundlichkeit im Umgang miteinander

❖ 6.5.3. Gespräche mit Eltern

Elterngespräche	➤ Tür –und Angelgespräche ➤ Entwicklungsgespräche (Elternsprechtage) ➤ Beratungsgespräche (evtl. Kooperation mit Beratungsstellen, Therapeuten etc.) ➤ Sprechzeiten mit der Leiterin ➤ Übergabegespräche
-----------------	--

❖ 6.5.4. Beteiligung und Mitwirkung der Eltern

Angebote für Eltern	➤ Themenelternabende ➤ Informative Elternabende ➤ Hospitation ➤ Unterstützung und Hilfe im Notfall ➤ Elternsprechtage ➤ Abschiedsausflug ➤ Wortgottesdienste ➤ Feste ➤ Karneval ➤ Infos etc. ➤ Vater-Kind-Aktionen ➤ Familienzelten ➤ Elterncafe
Mitwirkung der Eltern	➤ Elternrat, Rat der Tageseinrichtung ➤ Elternabende, -Nachmittage ➤ Beteiligung an Festen ➤ Elternversammlung ➤ Unterstützung bei Projekten + Ausflügen ➤ Familienzelten ➤ Gottesdienste

❖ 6.5.5. Beschwerdeverfahren für Eltern

Unser Ziel ist die Nachhaltigkeit unserer Betreuungsarbeit, die sich an den Bedürfnissen unserer Kinder orientiert und deren Lebensläufe positiv beeinflussen soll. Dafür ist eine gute Erziehungspartnerschaft zwischen unserem pädagogischen Fachpersonal und den Familien nötig, die sich auf eine vertrauensvolle, offene und konstruktive Kommunikation stützt. Durch dieses Kommunikationsangebot erhalten wir die Chance die Erwartungen der sorgeberechtigten Personen in Erfahrung zu bringen, um anschließend darauf angemessen reagieren zu können und unsere pädagogische Arbeit dadurch zu optimieren.

An uns gerichtete Beschwerden sind als konstruktive Kritik erwünscht, auf die wir sensibel für die Sichtweisen der Familien reagieren möchten. Dazu bieten wir nicht nur bei Entwicklungsgesprächen oder Informationsabenden die Möglichkeit, sondern auch durch einen Kummerkasten im Eingangsbereich. Dort kann jeder seine Erwartungen, Wünsche oder konstruktive Kritik anonym äußern.

Auch während den Bring- und Abholsituationen haben die Angehörigen des Kindes die Möglichkeit, in kurzen Tür -und Angelgesprächen kleine und große Sorgen mitzuteilen. Sollte sich herausstellen, dass ein weiteres Gespräch wichtig ist, wird ein Termin vereinbart, bei dem genügend Zeit und Raum für ein intensiveres Gespräch vorhanden ist.

Auch der Elternrat hat stets ein offenes Ohr für die Anliegen der Familien und kann jederzeit kontaktiert werden. Dieses wird anschließend an die pädagogischen Fachkräfte weitergegeben. Es werden Verbesserungsmöglichkeiten entwickelt und nach einer für alle Parteien zufriedenstellende Lösung gesucht. Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten werden so geklärt, um

diese dann im pädagogischen Alltag umzusetzen. Diese Maßnahmen dienen der Weiterentwicklung und Optimierung der Zufriedenheit in unserer Kita.

Uns ist es wichtig, dass sowohl kleine als auch große Sorgen mit uns kommuniziert werden, um damit verbundene negative Auswirkungen auf die Kita und das soziale Miteinander vorzubeugen.

Sollte es in einem Gespräch mit den Mitarbeitern der Einrichtung zu keiner befriedigenden Lösung kommen, so kann die Einrichtungsleitung, in ihrer Abwesenheit die Stellvertretung, hinzugeholt werden.

Wenn die Beschwerde nicht gelöst werden kann, wird gemeinsam nach weiteren Lösungswegen gesucht, wie z. B. beim Träger oder bei einer Fachberatung.

Um eine offene Kommunikation zu pflegen, sollten alle beteiligten Personen an den Gesprächen teilnehmen.

❖ 6.6. Zusammenarbeit im Team

❖ 6.6.1. Kommunikation- und Besprechungswege

Uns sind die Meinungen jedes Teammitglieds sehr wichtig. In den monatlichen Teamgesprächen, sowie den jährlichen Mitarbeitergesprächen darf jeder seine Wünsche, Ideen und Verbesserungsvorschläge einbringen.

Alle Mitarbeiter sollen aber auch Beschwerden/ Probleme frei und offen äußern dürfen. In einem solchen Fall besteht die Möglichkeit, sich an die Kitaleitung zu wenden.

Es werden Gesprächstermin festgelegt, um die Vereinbarungen zu überprüfen. Wenn keine zufriedenstellende, dauerhafte Verbesserung des Problems erzielt wird, kann zudem eine Supervision angestrebt werden.

Außerdem kann in schwierigen Situationen, z.B. bei Unstimmigkeiten zwischen dem Mitarbeiter und der Leitung, auch der Träger vermitteln. Auch hier ist es wichtig, dass alle beteiligten Personen zu einem Gespräch zusammenkommen, damit jede seinen Standpunkt und seine Sichtweise vertreten kann.

Weiter Möglichkeiten bestehen, zusätzliche Konfliktmethoden zu nutzen. Zum Beispiel der Mediation oder Supervision.

❖ 6.6.2. Teamkultur

Uns sind die Meinungen jedes Teammitglieds sehr wichtig. In den wöchentlichen Teamgesprächen, sowie den jährlichen Mitarbeitergesprächen darf jeder seine Wünsche, Ideen und Verbesserungsvorschläge einbringen.

Alle Mitarbeiter sollen aber auch Beschwerden/ Probleme frei und offen äußern dürfen. In einem solchen Fall besteht die Möglichkeit, sich an die Kitaleitung zu wenden.

Es werden Gesprächstermin festgelegt, um die Vereinbarungen zu überprüfen. Wenn keine zufriedenstellende, dauerhafte Verbesserung des Problems erzielt wird, kann zudem eine Supervision angestrebt werden.

Außerdem kann in schwierigen Situationen, z.B. bei Unstimmigkeiten zwischen dem Mitarbeiter und der Leitung, auch der Träger vermitteln. Auch hier ist es wichtig, dass alle beteiligten Personen zu

einem Gespräch zusammenkommen, damit jede seinen Standpunkt und seine Sichtweise vertreten kann.

Weiter Möglichkeiten bestehen, zusätzliche Konfliktmethoden zu nutzen. Zum Beispiel der Mediation oder Supervision.

Im täglichen Miteinander wird der kollegiale Austausch unter Kolleg:Innen generell großgeschrieben. Genauso wie wir den uns anvertrauten Kindern unser Ohr und unsere Augen schenken, zeigen wir uns im kollegialen Miteinander ebenso zugewandt und aufmerksam.

Jede Gruppe trifft sich einmal wöchentlich zu einer Kleinteam-sitzung. Hier wird nicht nur die pädagogische Arbeit reflektiert und geplant, sondern es findet kollegiale Beratung statt. Kolleg:Innen beraten sich untereinander bezüglich ihres pädagogischen Handelns, oder beraten sich, welche Unterstützung ein bestimmtes Kind benötigt- welche Unterstützung können die Erzieher:Innen dem Kind bieten, welche Unterstützung können die Eltern dem Kind bieten und welche Kooperationspartner können wir uns noch zur Hilfe nehmen.

In den einmal im Monat stattfindenden Teamsitzungen, werden Angebote und Termine bezüglich des Familienzentrums evaluiert und besprochen und wir begeben uns in die Planung von bestimmten Angeboten für die verschiedenen Altersgruppen. Hier ist die Rückmeldung des Teams besonders wertvoll, wenn es darum geht, welche Themen die Kinder momentan oder auch wiederholt beschäftigen und interessieren. Gemeinsam evaluieren wir, z.B. mit Elternbefragungen und der eigenen Beobachtung im täglichen Erleben der Eltern/ Familien, von welchen Angeboten die Eltern/ Familien bestmöglich profitieren.

In den wöchentlichen Teamsitzungen gibt es zum Ende hin eine Befindlichkeitsrunde. Es können Themen angesprochen werden, die Sorgen machen, die ärgern oder stören, Themen, die im Alltag aufgefallen sind, oder Bereiche, die umstrukturiert werden müssen.

In unseren Teamsitzungen arbeiten wir verteilt über das Kindergartenjahr an Themen wie Kinderschutz, Partizipation, Gesundheit am Arbeitsplatz, Teambuilding, unterstützen uns mit kollegialer Fallberatung und überarbeiten/ aktualisieren Kapitel unserer Konzeption. Hierzu werden ebenfalls unsere Konzeptionstage eingesetzt.

Einmal im Jahr findet für jeden Mitarbeitenden ein Einzelgespräch mit der Leitung statt. Zur Vorbereitung des Gespräches erhält jeder Mitarbeitende ein Formblatt mit Gesprächsimpulsen.

In dem Gespräch werden folgende Themen erörtert:

- Wohlbefinden am Arbeitsplatz
- Störende Themen
- Herausfordernde Situationen/ Bereiche
- Verbesserungsvorschläge
- Wo sehe ich mich selbst in der Einrichtung/ im Beruf
- Wünsche zur Weiterentwicklung/ Fortbildung
- Themenwünsche für die Teamsitzung
- Wo möchte ich mich einbringen?
- Welche Bereiche meide ich?
- Verbesserungsvorschläge
- Zufriedenheit mit der Leitung
- Sicht der Leitung bezüglich des Mitarbeitenden (Stärken und „zu stärke“ Bereiche)

Zusammenarbeit im Team!

T – wie Tolerant

E – wie Engagiert

A – wie Aktiv

M – wie Motiviert

- ☺ die Auseinandersetzung über Ziele und Inhalte der Arbeit,
- ☺ den Austausch über die pädagogische Arbeit,
- ☺ die Reflexion des eigenen Erzieherinnenverhaltens,
- ☺ gegenseitige Unterstützung und Hilfestellung,
- ☺ die Organisation der Arbeit sowie
- ☺ die Erörterung neuer Ideen und Projekte.
- ☺ **Gemeinsame Zielorientierung**
- ☺ **Ein Wir-Gefühl**
- ☺ **Klare und konstruktive Kommunikation**
- ☺ **Struktur, Struktur, Struktur**
- ☺ **Abgeklärte Rollen**
- ☺ **Transparente, nachvollziehbare Regeln und Normen**
- ☺ **Offenheit für Unterschiedlichkeit und notwendige Veränderungen**



Disziplinarmaßnahmen für Mitarbeiter/ Kooperationspartner

Zugewandte Kommunikationsstruktur unter Kolleg: Innen -> Offene Ansprache in herausfordernden Situationen mit Kindern -> Anbieten von Hilfestellungen -> Gefühlslage ansprechen -> Kolleg: In aus der Situation herausnehmen und zeitnahes reflektieren der Situation -> Entwickeln von Handlungsstrategien/ Ressourcen für zukünftige herausfordernde Situationen.

Fördern von kollegialem Austausch -> Befindlichkeiten und persönliche Situation der Kollegen/ Kolleginnen untereinander kennen -> Empathie und Sensibilität untereinander fördern.
Regelmäßige Befindlichkeitsrunden in Klein- und Großteamsitzungen sind etabliert und fördern den Hemmungsabbau über herausfordernde Situationen zu sprechen.

Sofortiges Ansprechen bei Regelverstoß durch den*die beobachtende*n Kollegen*in → Gespräch mit Gruppenleitung, dem*der beobachtenden Kollegen*in und dem*der betroffenen Kollegen*in →

Erfragen der Hintergründe und der Motivation in Zusammenhang mit der beobachteten Situation + Hinweisen auf den Verhaltenskodex + sofortiges Unterlassen des unerwünschten Verhaltens. Schriftliche Dokumentation und Unterschriften aller Gesprächsteilnehmer.

Erneuter Regelverstoß → Gespräch mit der Leitung → Erläuterung des beobachteten Verhaltens → schriftlich fixierte Konsequenzen wie z.B. kein alleiniges Arbeiten mit einzelnen Kindern. Schriftliche Dokumentation und Unterschriften aller Gesprächsteilnehmer.

Erneuter Regelverstoß → Gespräch mit Leitung und Verwaltungsleitung
Erläuterung der voran gegangenen Schritte → Je nach Schwere des Regelverstoßes folgen Konsequenzen wie z.B. Ermahnung, Abmahnung etc., Schriftliche Dokumentation und Unterschriften aller Gesprächsteilnehmer.

Je nach Schwere eines Regelverstoßes kann auch ein sofortiges Gespräch mit der Leitung und/ oder der Verwaltungsleitung eingesetzt werden.

Bei Regelverstößen seitens eines Kooperationspartners folgt zunächst das Gespräch mit der Leitung → Hinweisen auf den Verhaltenskodex + sofortiges Unterlassen des unerwünschten Verhaltens + Information des Arbeitgebers → schriftliche Dokumentation und Unterschriften aller Beteiligten.

Ein wiederholter Regelverstoß (je nach Schwere des Regelverstoßes) kann ein Hausverbot, sowie das Auflösen des Kooperationsvertrages zur Folge haben.

Disziplinarmaßnahmen für Praktikanten

Gespräch mit der Gruppenleitung → Transparenz + Erläuterung des beobachteten Verhaltens → Hinweis auf den Verhaltenskodex → sofortiges Unterlassen des unerwünschten Verhaltens → schriftliche Dokumentation + Unterschriften aller Beteiligten.

Erneuter Regelverstoß → Gespräch mit Gruppenleitung und Leitung → Transparenz + Erläuterung des beobachteten Verhaltens → je nach Schwere des Regelverstoßes → Information an die Schule → Beendigung des Praktikantenverhältnisses → schriftliche Dokumentation + Unterschriften aller Beteiligten.

7. Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung

❖ 7.1. Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdendes Verhalten durch einen Erwachsenen

Alle MitarbeiterInnen sind aufgeklärt, dass sie bei Beobachtung von jeglichen Übergriffen, Grenzverletzungen, Formen von (sexualisierter) Gewalt sowie auch Verdachtsmomenten eine Meldung an die Kita Leitung und die Verwaltungsleitung abgeben müssen.

Am selben Tag erfolgt eine Meldung gemäß § 47 an den LVR durch die Kita Leitung oder die Verwaltungsleitung. Ebenfalls am selben Tag erfolgt telefonisch oder per E- Mail eine Information an die Stabsstelle Intervention.

❖ 7.1.1. Wahrnehmung von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung

„Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn Kinder in ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung gegenwärtig gefährdet sind bzw. wenn Verletzungen und Schädigungen des Kindeswohl bereits eingetreten sind und die schädigenden Einflüsse fortauern [...] Dies kann gegeben sein, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden (§ 1666 Abs. 1 BGB)“

Die Wahrnehmung von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung ist ein sensibler und wichtiger Prozess. Aufgrund dessen, wird unser pädagogisches Personal regelmäßig zu diesem Thema weitergebildet z.B. Angebote über den Träger, Fachtag der Stadt etc.

Hier sind einige zentrale Aspekte, die dabei berücksichtigt werden sollten:

1. Beobachtungen im Verhalten

- **Verhaltensänderungen:** wie Rückzug, Aggressivität oder übermäßige Angst.
- **Emotionale Anzeichen:** Häufige Wutausbrüche, Traurigkeit oder Anzeichen von Stress und Unruhe.

2. Körperliche Merkmale

- **Verletzungen:** Auffällige Verletzungen, wie Brandzeichen, blaue Flecken oder andere ungeklärte Wunden.
- **Hygiene:** Vernachlässigung der persönlichen Hygiene oder des äußeren Erscheinungsbildes.

3. Kommunikation des Kindes

- **Äußerungen:** Aussagen des Kindes, die auf Gewalt oder Missbrauch hindeuten.

- **Geheimniskrämerei:** Ungewöhnliches Verhalten beim Sprechen über die Familie oder den Wohnort.

4. Häusliches Umfeld

- **Familienverhältnisse:** Auffälligkeiten im Verhalten der Eltern oder anderen Bezugspersonen, wie Stress, Überforderung oder soziale Isolation.
- **Lebensbedingungen:** Unsichere oder gefährliche Wohnverhältnisse, Mangel an Nahrung oder grundlegenden Bedürfnissen.

Standardisierte Dokumentation und Beobachtungsbögen

Dokumentationsbogen für die Kindertageseinrichtung oder den Träger der Einrichtung bei Verdacht auf kindeswohlgefährdendes Verhalten durch Beschäftigte oder andere Erwachsene in der Kita

Vorgangsnummer: _____

1. Basisdaten

Kindertageseinrichtung inkl. Anschrift	
Träger der Einrichtung inkl. Anschrift	
Leiter_in der Einrichtung	
Vorfall dokumentiert durch (Vor- und Nachname)	
Funktion	
Datum des Verdachtsfall	
Ort des Verdachtsfall	
Art des Verdachtsfall	Nicht-sexuell motivierter Übergriff ☐
	Sexuell motivierter Übergriff ☐
Kurzbeschreibung	

2. Wer wurde informiert?

Wer?	Wann?	Durch wen?	Wie?
Leitung der Einrichtung			
Träger der Einrichtung			
Eltern des betroffenen Kindes			
Eltern der beteiligten Kinder			
Spitzenverband / Fachberatung / Koordinierungsstelle Kinderschutz			
LVR			
Interventionsstelle EGV			
Jugendamt			
Sonstige:			

3. Wurde eine Strafanzeige gestellt?

	Wann?	Durch wen?	Bei? (Polizei/Staatsanwaltschaft)	Aktenzeichen/Tagebuchnummer
Ja				
Nein				

Handlungsablauf	
- Was - Wann - Wo - Wie oft - Was wurde empfunden ... mit verbalen Äußerungen z.B.: - Wünsche/Vorschläge - Erwiderungen - Drohungen - Anbieten von Belohnung - Geheimnisdruck/Redeverbot - Überreden/Druck - Verbale Gewalt	
Vorgeschichte – Was ging dem Ereignis voraus	

4.2 Weitere beteiligte Personen (Zuschauer/Zeugen/Helfer/...)

Gab es weitere beteiligte Personen in der Situation? Wenn ja, wie viele?	
Vorname (ggf. erster Buchstabe Nachname) / Alter / ggf. Funktion aller beteiligten Personen	

4.3 Mitarbeitende in der Kita

War den Mitarbeitenden der Kita die Spielsituation/ der Aufenthaltsort des betroffenen Kindes bekannt?	
Wie wurde die Aufsichtspflicht in der beschriebenen Situation gewährleistet?	

4.4 Direktes Vorgehen nach dem Vorfall in der Kita:

Gespräch/Kümmern um betroffenes Kind/betroffene Kinder: – Wann? – Wer? – Was?/Vereinbarung	
Gespräch mit der/den übergreifigen Person/en: – Wann? – Wer? – Was?/Vereinbarung	
Welche Erstmaßnahmen zum Schutz der Kinder wurden getroffen?	
Wurde mit den Eltern des betroffenen Kindes/der betroffenen Kinder gesprochen? – Wann? – Wer? – Ergebnis	

4.5 Weiteres Vorgehen:

Fand eine Beratung zur Einschätzung der Situation mit einer externen Stelle statt? – Wann? – Mit wem? (z.B. Fachberatung / Koordinationsstelle Kinderschutz / Interventionsstelle / usw.) – Mit welchem Ergebnis? – Ist die Beratung abgeschlossen? Wann?	
Welche weiteren Maßnahmen zum Schutz der Kinder wurden getroffen?	
Welche weiteren Maßnahmen zur (nachhaltigen) Aufarbeitung des Falles wurden getroffen?	

5. Chronologie des Prozessverlaufs

z.B.:

- Wurden weitere Gespräche geführt?
 - mit Kindern der Gruppe, der Kita
 - mit Eltern in der Gruppe, der gesamten Kita
 - mit beteiligten Eltern
 - mit Mitarbeitenden/Team
 - mit sonstigen Beteiligten (EGV, Beratungsstellen, ggf. Jugendamt ...)
- Gab es Schleifen im Prozess (erneute Gespräche mit den betroffenen Kindern und Eltern)?
- Wurden weitere Personen oder Stellen hinzugezogen?

Wann?	Wie? (z.B. pers. Gespräch, Telefonat, Schriftwechsel)	Mit wem?	Worüber?	Absprachen:	Von wem zu erledigen?	Bis wann zu erledigen?	Welches Dokument wurde hierzu erstellt.

Hinweise zum Ausfüllen des Dokumentationsbogen

Der Dokumentationsbogen wurde entwickelt, um alle wichtigen Informationen und Schritte einer Fallbearbeitung in guter Übersichtlichkeit in einem einzelnen Dokument festhalten zu können. Zur Gewährleistung der Übersichtlichkeit werden wichtige Fakten zu Beginn des Dokumentes abgebildet, auch wenn sie in der chronologischen Fallbearbeitung erst später auftreten (z.B. der Abschluss des Falles wird unter Pkt. I. dokumentiert). Bitte beachten Sie daher, dass zu Beginn einer Dokumentation nicht zwingend alle Felder bereits ausgefüllt werden können. Zudem kann es auch sinnvoll sein, im Verlauf der Fallbearbeitung in einigen Dokumentationsfeldern Ergänzungen (Updates) einzufügen und diese dann auch als solche zu kennzeichnen.

Der chronologische Ablauf der Fallbearbeitung wird unter Pkt. V. festgehalten. Bitte dokumentieren Sie in dieser Tabelle die einzelnen Schritte der Fallbearbeitung mit entsprechenden kurzen Informationen. Die für diese einzelnen Bearbeitungsschritte erstellten separaten Dokumente (z.B. Beobachtungsbogen, Gesprächsprotokoll, Meldung, usw.) werden dann als Anlage zum Dokumentationsbogen abgelegt/gespeichert.

Bitte beachten Sie darüber hinaus folgende Hinweise:

- Soll die Dokumentation an externe Stellen weitergegeben werden, müssen die beteiligten Personen anonymisiert werden. Dies gilt insbesondere für die Kinder! Hier sind nur in sehr wenigen Ausnahmefällen Klarnamen relevant.
 - o Achten Sie trotz Anonymisierung auf eine klare Zuordnung und einen guten Lesefluss. Benutzen Sie bspw. nur die Vornamen und ggf. den ersten Buchstaben des Nachnamens.
 - o Trägerverantwortlicher und Einrichtungsleitung sind nicht zu anonymisieren.
- Altersangaben immer in der Form Jahre;Monate (4;11)
- Beschreiben Sie sachlich und wertfrei.
- Wo eine (Be-) Wertung unumgänglich ist, machen Sie diese bitte ausdrücklich als solche kenntlich. Bspw. „Nach meiner Einschätzung fühlte sich Marie bedroht.“
- Die Absprachen sind klar zu formulieren. Die Zuständigkeiten sind namentlich zu benennen. Als Deadline sind eindeutig bestimmbare Tage zu wählen. (Bspw.: Frau Müller bis 31.12.2021)

Weiterer Hinweis:

Legen Sie im Rahmen des Schutzkonzeptes fest, wer für die Dokumentation der Fallbearbeitung und/oder für die Durchführung eines Interventionsverfahrens verantwortlich ist.

Im Fall der Beschuldigung einer Leitungskraft sollte dies u.E. nach auf jeden Fall durch den Träger geschehen.

Beobachtungsbogen

bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdende Ereignisse

Vorgangsnummer: _____

am:	von:	bis	Uhr
Beobachter_in/Funktion:			
Beteiligte Personen und Funktion:			
Beteiligte Kinder (ggf. anonymisierter Name, Alter und Geschlecht):			
Weitere beteiligte Personen (Zeugen o.Ä.; weitere Kinder) Namen ggf. anonymisiert /Alter/ggf. Funktion:			

Beobachtung:

Häufigkeit des gezeigten Verhaltens der beschuldigten/übergriffigen Person: Erstmalig ☐ In der Vergangenheit bereits beobachtet ☐

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Weitergabe erfolgte am:

an (Namen, Funktion):

Hinweise zum Protokollieren von Beobachtungen:

- Gemachten Beobachtungen lediglich beschreiben
- Keine Wertungen
 - Wo eine (Be-) Wertung unumgänglich ist, machen Sie diese bitte ausdrücklich als solche kenntlich.
- Aussagen und Beobachtungen Dritter müssen immer als solche gekennzeichnet sein
- Beschreiben Sie auch Ihre Reaktion/Handlungen, die nach der Beobachtung gefolgt ist und die daraus resultierten Reaktionen der beteiligten Personen.
- Soll die Dokumentation an externe Stellen weitergegeben werden, müssen die beteiligten Personen anonymisiert werden. Die gilt Insbesondere für die Kinder!

Die Risikoeinschätzung führen wir gemäß Kinderschutzvereinbarung mit der Stadt Langenfeld in Form der Ampelbögen durch. Diese sind nach Altersgruppen gestaffelt. Die Gefährdungseinschätzung liegt jeder Gruppe in Papierform aus.

Ampelbogen:

<https://www.langenfeld.de/Dateien/Ampelbogen-Gefaehrdungseinschaetzung-3-5-Jahre.html?>

❖ 7.1.2. Aufgaben der Mitarbeitenden

1. Dokumentation

- **Sorgfältige Aufzeichnungen:** Alle Beobachtungen, Gespräche und Veränderungen sollten dokumentiert werden, um einen Überblick über die Entwicklung des Kindes zu haben.

2. Interdisziplinäre Zusammenarbeit

- **Weitergabe der Dokumentation an die Leitung der Einrichtung und den Trägervertreter**
- **Austausch im Team:** Regelmäßige Besprechungen mit anderen Mitarbeitenden, um Beobachtungen zu teilen und zu analysieren.
- **Rat von Fachstellen:** Bei Bedarf Einholen von Informationen oder Unterstützung von externen Beratungsstellen oder Fachkräften.

3. Eingreifen und Schutzmaßnahmen

- **Frühzeitige Intervention:** Bei konkreten Anhaltspunkten sollten umgehend Schutzmaßnahmen eingeleitet werden, um das Kind zu schützen.
- **Einbeziehung der Behörden:** In schweren Fällen kann es notwendig sein, das Jugendamt oder andere relevante Stellen zu informieren.

Die Sensibilität und das fachliche Wissen der Mitarbeitenden sind entscheidend, um Anzeichen von Kindeswohlgefährdung zu erkennen und entsprechend zu handeln. Es ist wichtig, dass alle Beteiligten gut geschult sind und über klare Verfahren zur Meldung und Intervention verfügen.

❖ 7.1.3. Aufgaben der Leitung

Die erhaltenen Informationen der MitarbeitInnen werden schriftlich festgehalten und in der verschlossenen Akte des Kindes aufbewahrt.

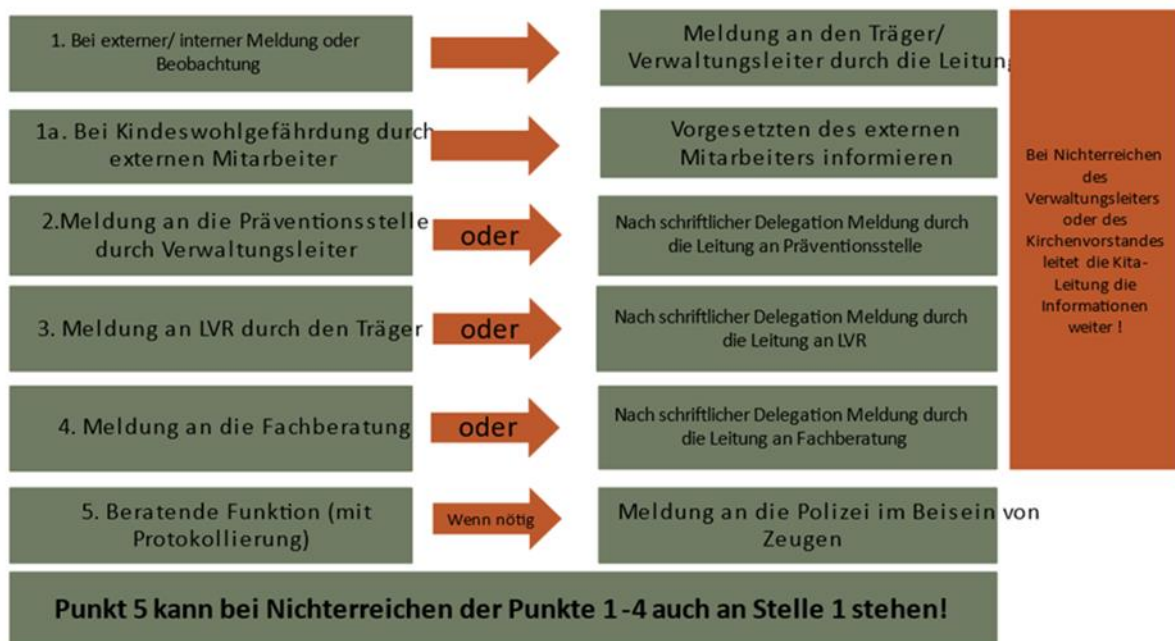
Die Interventionsschritte im Erzbistum Köln wurden von der Abteilung Prävention und Intervention veröffentlicht und werden in unseren Schulungen vermittelt.

Am selben Tag erfolgt die Meldung gem. § 47 an LVR durch Kita-Leitung/

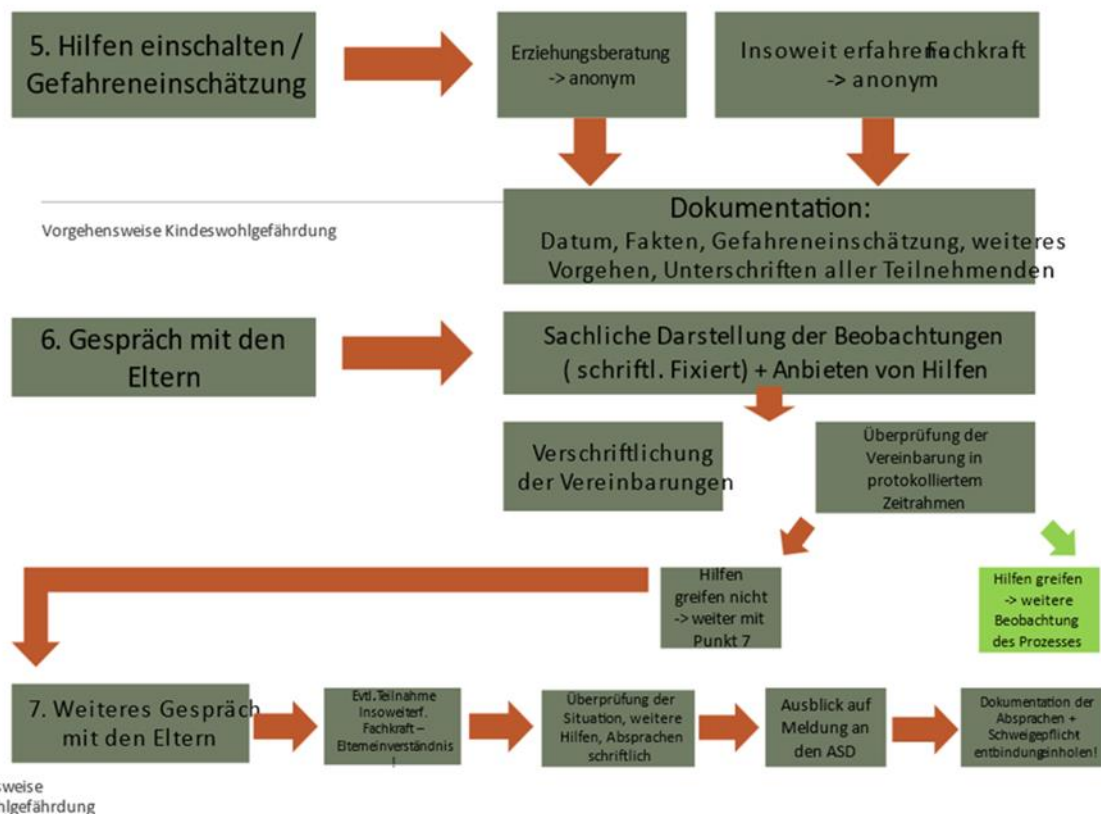
Trägervertreter / Verwaltungsleitung (gemeinsam). Ebenfalls am selben Tag erfolgt eine telefonische Information (oder per Mail) an die Stabsstelle Intervention.

Im Falle von einer akuten Kindeswohlgefährdung oder bei Gefahr im Verzug: Sofortiges Handeln durch die Leitung: Information an das Jugendamt (ohne vorherige Risikoeinschätzung).

Verfahrensweise bei Kindeswohlgefährdung durch einen Mitarbeiter



Vorgehensweise bei Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung



Ausfüllhinweis:

- Beschränken Sie sich auf das tatsächlich Wahrgenommene und fassen sich kurz. Eine ausführliche Dokumentation erfolgt i.d.R. an anderer Stelle.
- Beschreiben Sie sachlich und wertfrei.
- Kennzeichnen Sie Schilderungen/Sachverhalte, die Sie von Dritten übernommen haben als Solche.
- Bei einem Fehlverhalten eines Erwachsenen benennen Sie die beschuldigte Person mit Klarnamen: Hier handelt es sich um eine interne Information.
- Anonymisieren Sie die beteiligten Kinder! Hier sind nur in sehr wenigen Ausnahmefällen die vollständigen Klarnamen relevant
- Altersangaben immer in der Form Jahre Monate (4.11)

❖ 7.1.4. Aufgaben des Trägers

Erstmeldung des Trägers an Fachberatung oder Koordinierungsstelle Kinderschutz

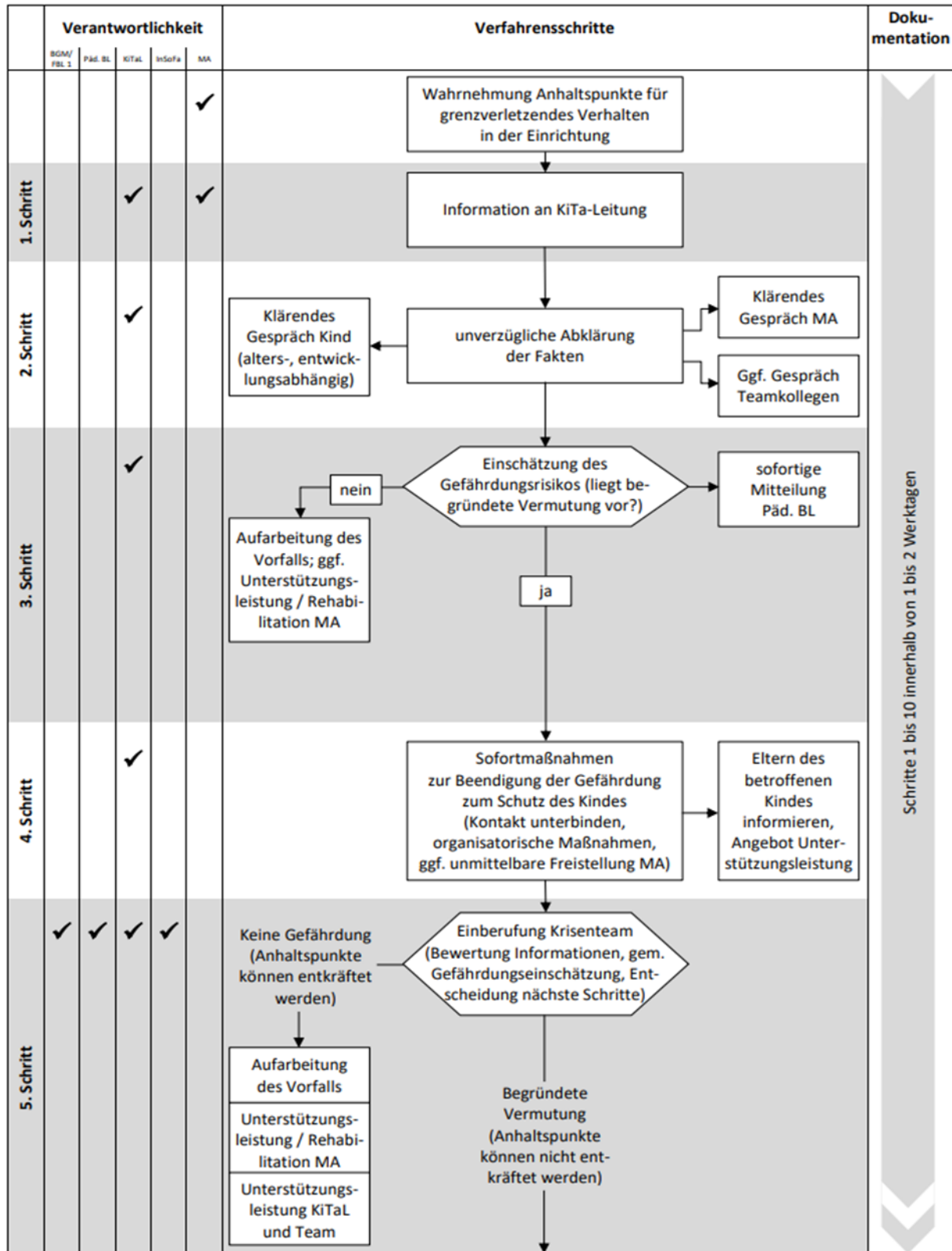
Verdacht auf Kindeswohlgefährdendes (Fehl-) Verhalten in Kitas

Vorgangsnummer: _____

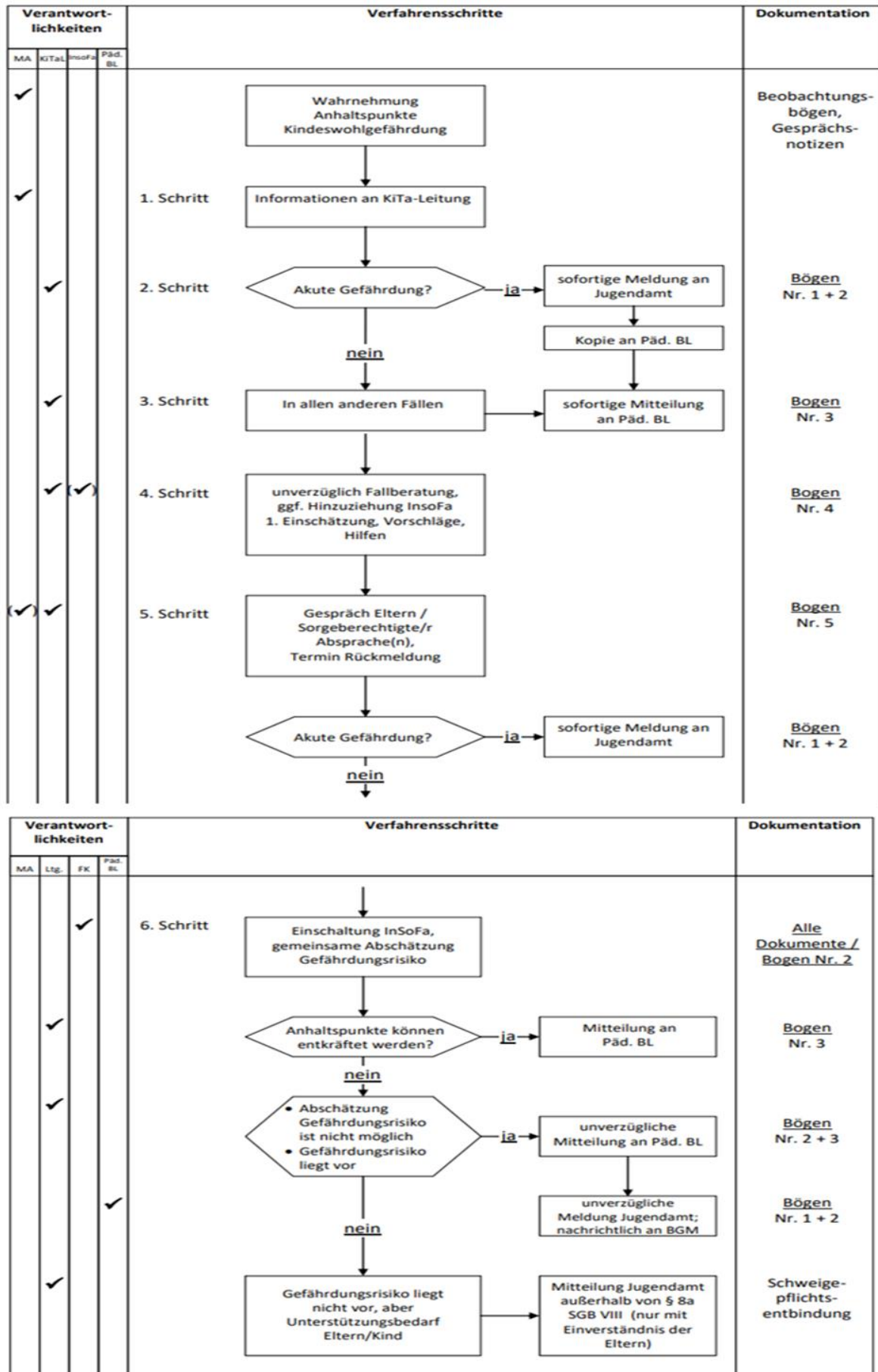
Träger der Einrichtung inkl. Anschrift			
Zuständige/r Trägervertreter_in			
Kita inkl. Anschrift			
Leiter_in der Einrichtung			
Datum der Meldung an Koordinierungsstelle/ Fachberatung			
Name, Funktion der meldenden Person/Art der Meldung			
Datum des Verdachtsfalls			
Verdacht auf Fehlverhalten Erwachsener		Verdacht auf Gewalt Kinder unter Kindern	
Sexuell ☐	Nicht-sexuell ☐	Sexuell ☐	Nicht-sexuell ☐
Ort des Vorfalls			
Kurzbeschreibung des Vorfalls			
Akute Maßnahme(n) zum Kinderschutz			
Alter, Geschlecht und ggf. Funktion der beschuldigten/ übergriffigen Person			
Alter & Geschlecht des/ der betroffenen Kindes/-r			
Handelt es sich um ein Kind mit Eingliederungshilfe?			
Weitere Beteiligte Bspw. Zeugen o.Ä. Alter/Geschlecht/Funktion			
Wurden die Eltern bereits eingebunden? Falls ja,			

❖ 7.1.5. Prozessablauf

Prozessablauf bei grenzverletzendem Verhalten in der Einrichtung



Prozessablauf im Falle einer Kindeswohlgefährdung im familiären Umfeld



Prozessablauf bei grenzverletzendem Verhalten unter Kindern

- Zufällige Beobachtung die auf eine Gefährdung hinweisen können
- Dokumentation der beobachteten Verhaltensweisen
- Darauf folgen einfühlsame Gespräche mit den betroffenen Kindern um zu verstehen was genau vorgefallen ist. Und was die treibende Kraft hinter dem Verhalten war?
- Kollegialer Austausch im Gruppenteam
 - das Besprochene protokolliert
- Meldung an unsere Leitung
 - professionelle Beratung durch externe (Psychologen, Fachberatung, Jugendamt etc.) und interne Fachkräfte (ISOFAK: Birte Rudolph) um die Situation fachmännisch einzuschätzen und im Anschluss daran geeignete Maßnahmen zu ergreifen. **(Kinder anonymisieren !!)**
- Elterninformation
- Einbeziehung der Eltern in den Lösungsprozess.
- auf eine Verhaltensänderung hinarbeiten.

❖ 7.1.6. Einbezug weiterer Stellen

Träger

Frau Sandra Steffen: 02173 / 4996116

Frau Viola Blatancic: 02173 / 4996123

Insoweit erfahrene Fachkräfte der KKG St. Josef & Martin

(können zur Gefahreneinschätzung ebenfalls kontaktiert werden)

Britte Klaas FZ St. Paulus: 02173 / 75178

Birte Rudolph FZ St. Martin 02173 / 72217

Sabine Hamann FZ St. Barbara 02173 / 13087

Fachberatung

Frau Brigitta Hagemann: 0221 / 8094056

Kinderschutzfachkräfte des Kinderschutzbundes

Christine Klann und Dors Knopp: 02173 / 907175

Prävention

Barbara Ulrich: 0221 / 2010123

LVR

Marion Schüller: 0221 / 8094056

Stadt Langenfeld:

ASD: 02173 / 7943333

Erreichbarkeit:

Mo, Di, Mi 08:00 bis 16:00 Uhr

Do 08:00 bis 17:00 Uhr

Fr 08:00 bis 13:00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten kann in Notfällen die Polizeiwache Langenfeld kontaktiert werden.

02173 / 2880

Weiterführende Hilfsangebote:

In Langenfeld und Umgebung gibt es mehrere Beratungsstellen, die auf die Beratung von Opfern sexueller Gewalt und ihrer Angehörigen spezialisiert sind.

Sag`s e.V. Beratungsstelle für Kinder und Jugendliche, die sexuelle Gewalt erleben oder erlebt haben und für alle, die ihnen helfen möchten.

Düsseldorfer Str. 16

40764 Langenfeld

❖ 7.1.7. Meldewege

Siehe Verfahrensabläufe bei Kindeswohlgefährdung in Punkt 7.1.5

❖ 7.1.8. Dokumentation und Datenschutz

Dokumentation

- **Siehe Dokumentationsformulare in Punkt 7.1.1, 7.1.3 und 7.1.4**

Diese Dokumentationsformulare befinden sich zu jeder Zeit im Büro und sind für alle Mitarbeitenden frei zugänglich. Alle beteiligten Personen haben die Niederschrift zu unterschreiben. Die Gegenzeichnung durch die Beteiligten dient der Transparenz

Datenschutz

Zu beachten ist, dass die Beratung, oder Risikoeinschätzung durch eine insoweit Erfahrene Fachkraft ohne personenbezogene Daten stattfindet. Sobald mit personenbezogenen Daten gemeldet wird, muss der Allgemeine Soziale Dienst aktiv in der Familie tätig werden.

Für die kollegiale Beratung gilt ebenfalls, dass die Schilderung ohne personenbezogene Daten, oder nur mit Nennung des Vornamens durchgeführt wird.

Die Dokumentation von Risikoeinschätzungen, oder Elterngesprächen mit personenbezogenen Daten wird in abschließbaren Schränken aufbewahrt, die ausschließlich dem pädagogischen Fachpersonal zugänglich sind.

Werden Dokumentationen nach der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungszeit entsorgt, geschieht dies durch eine datenschutzkonforme Entsorgung in speziellen Datenmülltonnen.

Ergibt sich eine kritische Situation für das Kind und es besteht „Gefahr im Verzug“ gilt:

Kinderschutz geht vor Datenschutz!

❖ 7.1.9. Krisenkommunikation

Die Fachkräfte in den Gruppen nehmen den ersten Verdachtsfall wahr und dokumentieren diesen mit den standardisierten Dokumentationsformularen. Und geben diesen direkt an die Leitung unserer Einrichtung weiter.

Im nächsten Schritt tauschen sich die MitarbeiterInnen gemeinsam mit der Leitung und der internen ISOFK aus. Hierbei wird darauf geachtet, dass alle Gesprächsinhalte anonymisiert protokolliert werden.

Zur Absicherung füllt ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der jeweiligen Gruppe, die ISOFK und die Leitung unseren Ampelbogen der Stadt Langenfeld aus.

Bestätigt sich der Verdachtsfall nach der Auswertung, meldet unsere Leitung dies dem Träger und der Fachberatung.

Weitere Meldungen an die Präventionsstellen und an den LVR werden von unserer Verwaltungsleitung vorgenommen.

Bei nicht eingehaltenen Meldewegen, verweist auf den einzuhaltenden Ablauf. Durch die ausgehändigten Dokumente sind alle Beteiligten bestens über den Verdachtsfall informiert.

❖ 7.1.10. Abschluss des Interventionsverfahrens

Nach einem Vorfall oder einem Verdacht, müssen die präventiven Maßnahmen und Organisationsstrukturen der KiTa auf ihre Wirksamkeit geprüft und gegebenenfalls überarbeitet werden.

Ein Vorfall oder ein unaufgeklärter Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch einen Erwachsenen bringt viele Gefühle für alle Mitarbeiter/Innen mit sich und das Team steht vor einer großen Herausforderung und es können Spaltungen im Team entstehen. Jeder kann andere Empfindungen wahrnehmen, Wut, Ekel, Angst, Zweifel an der Schuld des der MA, eventuell auch Zweifel an der eignen Fachlichkeit. An dieser Stelle ist die Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Prävention, der Fachberatung und eventuell eines/ einer SupervisorIn notwendig.

Alle MitarbeiterInnen müssen wieder in ein vertrauensvolles und gesichertes Arbeitsleben eingegliedert werden. Reflexionsgespräche mit Begleitung durch eine Fachstelle sind nach angemessenerer Zeit zu führen.

Daher ist es wichtig, z. B. Supervisionen, Trauma Arbeit oder andere therapeutischen Angebote für alle Teammitglieder anzubieten, um den Bedürfnissen der MA gerecht zu werden. Es muss erarbeitet werden, was jeder Mitarbeitende braucht, um verlorenen gegangenes Vertrauen aufzubauen und die Kita arbeitsfähig zu erhalten.

Darüber hinaus muss geprüft werden, ob eine Grundlage für ein gemeinsames Arbeiten überhaupt noch gegeben ist.

❖ 7.1.11. Rehabilitation

Mitarbeitende, die fälschlicherweise unter Verdacht geraten sind, müssen sozial und beruflich rehabilitiert werden. Alle Personen die zuvor über den Verdacht informiert worden, müssen über die Aufklärung des unbegründeten Verdachts in Kenntnis gesetzt werden.

Das Vertrauen zwischen dem zu Unrecht Verdächtigten, den Mitarbeitenden und der Verwaltungsleitung muss wiederaufgebaut werden, z. B. durch Supervision.

Gemeinsam mit dem/ der betroffenen MitarbeiterIn wird abgesprochen, welche Personen noch in Kenntnis gesetzt werden sollen

❖ 7.2. Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdendes Verhalten unter Kindern

Die MitarbeiterInnen in den Gruppen haben eine vertraute Beziehung zu allen Kindern in ihren Gruppen. Bei Verhaltensveränderungen prüfen sie mögliche Gründe dafür. Vollzieht das Kind neue Entwicklungsschritte, gibt es im familiären Bereich Veränderungen, gibt es einen aktuellen Anlass der zur Verhaltensveränderungen führen kann?

Daraufhin werden Beobachtungen gemacht und diese auch dokumentiert. Die Veränderungen werden im Gruppenteam und im weiteren Verlauf mit der Kita Leitung und der IOSF besprochen. Gegeben falls wird der Rat einer Beratungsstelle eingeholt.

Bei Bedarf werden die entsprechenden Maßnahmen eingeleitet.

❖ 7.2.1. Wahrnehmung von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung

Durch Beobachtung der Kinder können Veränderungen festgestellt werden:

- **Verhaltensänderungen:** wie Rückzug, Aggressivität oder übermäßige Angst, erhöhtes sexuelles Bedürfnis im persönlichen Spiel, veränderte Spielpartnerschaften, Machtgefälle in der Gruppe
- **Emotionale Anzeichen:** Häufige Wutausbrüche, Traurigkeit oder Anzeichen von Stress und Unruhe, persönliche Bedürfnisse können nicht angemessen ausgedrückt werden

❖ 7.2.2. Aufgaben der Mitarbeitenden

Wird übergriffiges Verhalten unter Kindern festgestellt, dann verhalten sich die Mitarbeitenden wie folgt:

- Unterbrechung der Situation durch MitarbeiterIn, Ruhe bewahren
- MitarbeiterIn bringt das übergriffige Kind mit kurzem Hinweis in eine andere Gruppe
- Das betroffene Kind wird im Büro oder Therapieraum von BezugserzieherIn liebevoll begleitet, getröstet und versorgt, die betroffene Gruppe wird während der Gespräche von einer anderen MA übernommen oder Gruppen werden zusammengelegt
- Es wird ein Gespräch geführt

- Bei Verletzungen werden umgehend die Erziehungsberechtigten informiert und im notwendigen Fall der RTW gerufen
- Im Anschluss wird das übergriffige Kind getröstet und versorgt
- Es wird ein Gespräch geführt, das Kind erzählen lassen, was passiert ist, MA gibt Gehörtes wieder, um sicherzustellen, dass alles richtig verstanden wurde, sollte das Kind sich nicht äußern konfrontiert MA das Kind mit dem Vorfall
- Info an die Kita Leitung, Gefahren Einschätzung nach §8a SGB VIII im Hinblick auf das übergriffige Kind
- Das Kleinteam der Gruppe bespricht sich zum weiteren Verlauf und teilt alle Inhalte auch dem Groß Team mit, hier werden auch die pädagogischen Maßnahmen abgesprochen
- Wenn das betroffene Kind sich beruhigt hat, nicht verletzt und bereit ist, kann es, isoliert von dem übergriffigen Kind unter Beobachtung spielen
- Sollte das betroffene Kind sich nicht trösten lassen oder unter Schock stehen, werden die Eltern angerufen, um es abholen zu lassen

Gespräche mit den Eltern der betroffenen Kinder führen, mit dem Fokus auf Lösung und Zusammenarbeit, nicht auf Schuldzuweisungen

Gesprächsregeln:

- Das Kind erzählen lassen, was passiert ist
- Fragen stellen, keine Suggestivfragen, keine W- Fragen
- Akzeptieren, wenn das Kind sich nicht öffnet oder nicht spricht
- Keine Schuldzuweisungen, wie z. B. warum hast du nicht...?
- Das Gehörte widerspiegeln, um sicher zu gehen, dass alles richtig verstanden wurde
- Sollte das übergriffige Kind sich nicht zum Vorfall äußern, wird dieser von MA konkret angesprochen

Nach einem Vorfall finden in der Gruppe Aufklärungsgespräche anhand von Büchern und Materialien statt und darüber hinaus auch Einzelgespräche mit dem betroffenen Kind, um dieses zu stärken und Selbstbewusstsein aufzubauen. Das übergriffige Kind wird die nächsten Wochen in der Nähe und Sichtweite der MA sein bei allen seinen Aktivitäten. Es werden weiterhin detaillierte Beobachtungen schriftlich festgehalten.

❖ 7.2.3. Aufgaben der Leitung

Die erhaltenen Informationen werden schriftlich festgehalten und in der verschlossenen Akte des Kindes, welche sich im Büro befindet aufbewahrt.

Erstmeldung an den Träger und die Fachberatung der DiCV/ Präventionsfachkraft, Frau Hagemann. Die Leitung oder das Leitungst tandem informiert die einzelnen Gruppen persönlich, bespricht das Nötigste zum weiteren Vorgehen und verteilt Aufgaben an alle MA. MA aus der Gruppe sind in der Abholsituation und am nächsten Frühdienst präsent und auch in den Bring- und Abholsituationen wird für die nächsten Tage eine höhere Präsenz des Gruppenpersonals sichergestellt, um die Eltern unterstützen zu können und Sicherheit zu vermitteln. Die Leitung ist Ansprechpartnerin bei Fragen der Erziehungsberechtigten

❖ 7.2.4. Aufgaben des Trägers

- siehe Handlungsleitfaden 7.1.4.

❖ 7.2.5. Prozessablauf

Siehe Prozessablauf 7.1.5.

- 1. Zufällige Beobachtung die auf eine Gefährdung hinweisen können**
- 2. Dokumentation der beobachteten Verhaltensweisen**
- 3. Darauf folgen einfühlsame Gespräche mit den betroffenen Kindern um zu verstehen was genau vorgefallen ist. Und was die treibende Kraft hinter dem Verhalten war?**
- 4. Kollegialer Austausch im Gruppenteam**
 - das Besprochene protokolliert
- 5. Meldung an unsere Leitung**
 - professionelle Beratung durch externe (Psychologen, Fachberatung, Jugendamt etc.) und interne Fachkräfte (ISOFAK: Birte Rudolph) um die Situation fachmännisch einzuschätzen und im Anschluss daran geeignete Maßnahmen zu ergreifen. **(Kinder anonymisieren !!)**
- 6. Elterninformation**
 - Einbeziehung der Eltern in den Lösungsprozess.
 - auf eine Verhaltensänderung hinarbeiten.

❖ 7.2.6. Einbezug weiter Stellen

Siehe Punkt 7.1.6.

zusätzliche Möglichkeit: eigene/n Kinderarzt/ Kinderärztin ansprechen

❖ 7.2.7. Meldewege

Siehe Verfahrensabläufe bei Kindeswohlgefährdung in Punkt 7.1.5

❖ 7.2.8. Dokumentation und Datenschutz

Die Vorfälle werden dokumentiert und unter Verschluss aufbewahrt. Sie sind absolut vertraulich zu behandeln und von den Verantwortlichen zu unterzeichnen.

Wir dokumentieren alle Gesprächsverläufe und alle eingeleiteten Maßnahmen, mit sichtbarem Verlauf wie und warum es zu den entsprechenden Entscheidungen kam und welche Zuständigkeiten dem jeweiligen MA zugesprochen wurden. Wir halten darin auch fest, welche externen Fachkräfte uns unterstützen und welche Informationen an wen weitergeleitet wurden.

Dokumentationsbogen der Kindertagesstätte zur Aufnahme eines Vorfalls bei Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten unter Kindern

Vorfall dokumentiert durch (Vor- und Nachname)	
Funktion	
Kita	
Träger	
Mitteilung an Träger (am/per)	
Name der Leitungskraft	
Datum des Vorfalls	
Ort des Vorfalls	
Kurzbeschreibung	
Zuständiger Fachberater_in beim DiCV Köln	
Meldung an DiCV Köln (am/per)	

Schilderung des Vorfalls und erste Schritte

Beteiligte Kinder

	passives/betroffenes Kind	aktives/handelndes Kind	beteiligtes Kind (z.B. Zuschauer, Zeuge)
Vorname (ggf. erster Buchstabe Nachname)			
Alter (z.B. 3;11)			
Geschlecht			
Sonstige individuelle Merkmale, z.B.: - kultureller Hintergrund - Intelligenz/kognitive Kompetenz - Verständnis für die Situation - Behinderung - Emotionale Auffälligkeiten - Soziale Auffälligkeiten - Position in der Gruppe - Körperliche Über-/Unterlegenheit - Rollenverhalten - Impulskontrolle			
Verbale Äußerungen z.B.: - Wünsche/Vorschläge - Erwidern - Drohungen - Anbieten von Belohnung - Geheimnisdruck/Redeverbot - Überreden/Druck - Verbale Gewalt			

	passives/betroffenes Kind	aktives/handelndes Kind	beteiligtes Kind (z.B. Zuschauer, Zeuge)
Handlungen/Handlungsablauf z.B.: - Was - Wann - Wo - Wie oft - Was wurde empfunden			
Verletzungen			

Mitarbeitende in der Kita

War dem Kita Personal die Spielsituation/ Aufenthaltort bekannt?	
Wie wurde die Aufsichtspflicht in der beschriebenen Situation gewährleistet?	

Träger / Trägervertreter_in

Wurde der zuständige Rechtsträger von dem Vorfall informiert? - Wann? - Durch wen? - Mündlich? / Schriftlich?	
---	--

Direktes Vorgehen nach dem Vorfall in der Kita:

Gespräch/Kümmern um betroffenes Kind/betroffene Kinder: - Wann? - Wer? - Vereinbarung	
Gespräch mit übergriffigem Kind/übergriffigen Kindern: - Wann? - Wer? - Vereinbarung? - Motivation des übergriffigen Kindes/der übergriffigen Kinder? - Evtl. §8a Relevanz?	
Welche Erstmaßnahmen zum Schutz der Kinder wurden getroffen?	
Wurde mit den Eltern des betroffenen Kindes/der betroffenen Kinder gesprochen? - Wann? - Wer? - Ergebnis?	
Wurde mit den Eltern des übergriffigen Kindes/der übergriffigen Kinder gesprochen? - Wann? - Wer? - Ergebnis?	

Erste Einschätzung des Vorfalls:
 - Entwicklungsgerechte (sexuelle) Aktivität
 - Übergriffiges (sexuelles) Verhalten
 - Übergriffiges Verhalten im Überschlag

Chronologie des Prozessverlaufs

z.B.:

- Wurden weitere Gespräche geführt/Personen eingeschaltet?
 - mit Kindern der Gruppe, der Kita
 - mit Eltern in der Gruppe, der gesamten Kita
 - mit beteiligten Eltern
 - mit Mitarbeitenden/Team
 - mit sonstigen Beteiligten (EGV, Beratungsstellen, ggf. Jugendamt ...)
- Gab es Schleifen im Prozess (erneute Gespräche mit den betroffenen Kindern und Eltern)?

Wann?	Wie? (z.B. pers. Gespräch, Telefonat, Schriftwechsel)	Mit wem?	Worüber?	Absprachen:	Von wem zu erledigen?	Bis wann zu erledigen?

Ausfüllhinweise:

- Beschränken Sie sich auf das tatsächlich Wahrgenommene und fassen sich kurz. Eine ausführliche Dokumentation erfolgt i.d.R. an anderer Stelle.
- Beschreiben Sie sachlich und wertfrei.
- Kennzeichnen Sie Schilderungen/Sachverhalte, die Sie von Dritten übernommen haben als Solche.
- Bei einem Fehlverhalten eines Erwachsenen benennen Sie die beschuldigte Person mit Klarnamen. Hier handelt es sich um eine interne Information.
- Anonymisieren Sie die beteiligten Kinder! Hier sind nur in sehr wenigen Ausnahmefällen die vollständigen Klarnamen relevant.
 - Achten Sie trotz Anonymisierung auf eine klare Zuordnung und einen guten Lesefluss; Benutzen Sie bspw. nur die Vornamen und ggf. den ersten Buchstaben des Nachnamens.
- Altersangaben immer in der Form Jahre;Monate (4;11)

❖ 7.2.9. Krisenkommunikation

Wir führen Gespräche mit den Erziehungsberechtigten mit Leitung, Bezugspersonen oder Gruppenleitung und Kinderschutzbeauftragten. Die pädagogischen Maßnahmen werden in diesen Gesprächen erläutert und der gesamte Prozessverlauf wird transparent gemacht. Alle Gespräche werden dokumentiert. Auch in diesen Gesprächen gibt es keinen „Täter“ und kein „Opfer“ und beide Familien werden unterstützend und beratend begleitet. Es werden Anlaufstellen genannt, z.B. Kooperationsstellen die aufgesucht werden sollten.

In schwerwiegenden Fällen erfolgt eine Kündigung oder eine Meldung an das Jugendamt.

- Vertrauen in Einrichtung und Mitarbeitende (wieder)herstellen
- Signal/Botschaft „Wir kümmern uns“
- Vertrauensschaden begrenzen

❖ 7.2.10. Abschluss des Interventionsverfahrens

Die Sicherheit und das Wohlbefinden aller Kinder in unserer Einrichtung muss gewährleistet sein.

Handlungsleitende Frage für die Aufarbeitung ist:

Woraus können wir lernen?

- Reflexion der Abläufe und Stolpersteine
- Reflexion der fachlichen Standards
- Überprüfung des Schutzkonzeptes

Wir müssen sicherstellen, dass alle Vorfälle ordnungsgemäß dokumentiert wurden, um den Verlauf des Geschehens nachzuvollziehen und die richtigen Maßnahmen für die Zukunft zu planen.

Wir begleiten die Eltern nach einem Übergriff unter Kindern und müssen unsere präventiven Maßnahmen und Organisationsstrukturen der Kita auf ihre Wirksamkeit prüfen und gegebenenfalls überarbeiten.

Die Elternteile beider Kinder werden dabei unterstützt Hilfsangebote zu finden.

In Absprache mit der Fachberatung muss daran gearbeitet werden, dass das gesamte Team arbeitsfähig bleibt, indem alle MA über den Prozess der Aufarbeitung informiert sind und ihnen Beteiligung zu ermöglichen. Nach der Krise und deren Bearbeitung ist der Handlungsplan noch nicht abgeschlossen. Nach angemessener Zeit führen wir ein Reflexionsgespräch in Begleitung unserer Fachberatung.

8. Nachhaltige Aufarbeitung

❖ 8.1. Nachhaltige Aufarbeitung mit den betroffenen Kindern

Eine nachhaltige Aufarbeitung umfasst Maßnahmen zur Unterstützung aller betroffenen Gruppen, um die Erlebnisse zu verarbeiten und Sicherheit und Vertrauen wiederherzustellen.

- Psychologische Unterstützung:
Bereitstellen von therapeutischer Begleitung durch geschultes Personal (Z.B. Erziehungsberatungsstelle, Sags e.V. o.ä.), um das Kind bei der Verarbeitung des Erlebten zu unterstützen.
- Stärkung von Schutzfaktoren:
Stärkung des Selbstbewusstseins und Vermittlung von Strategien, um sich in belastenden Situationen zu schützen und Gefühle zu äußern.
- Stabile Bezugspersonen:
Sicherstellung einer konstanten, vertrauensvollen Bezugsperson, die das Kind begleitet und ihm emotionalen Halt bietet.

❖ 8.2. Nachhaltige Aufarbeitung mit der Kindergruppe

- Unterstützung von Fachkraft:
Unterstützungsmöglichkeiten der insoweit erfahrenen Fachkraft des Trägers oder anderen Hilfsstellen nutzen, um eine möglichst große Expertise in dieser Situation nutzen zu können.
- Aufklärung und Gespräche:
Pädagogisch angeleitete Gespräche, um den Vorfall altersgerecht zu thematisieren, Gerüchte zu vermeiden und Ängste zu verarbeiten. Mittels geeigneter Kinderliteratur Verarbeitungsmöglichkeiten schaffen.
- Förderung des Gruppenzusammenhalts:
Aktivitäten zur Stärkung des Zusammenhalts und zur Wiederherstellung eines sicheren, vertrauensvollen Gruppenklimas.
- Emotionsarbeit:
Unterstützung bei der Verarbeitung von Emotionen, wie Angst, Scham oder Unsicherheit, damit die Kinder sich sicher fühlen können und Fragen beantwortet werden.
- Beobachtung:
Beobachtung der Kindergruppe, um Veränderungen einzelner Kinder zeitnah wahrnehmen, dokumentieren und auffangen zu können.

❖ 8.3. Nachhaltige Aufarbeitung mit den Eltern

- Information, Transparenz und Aufklärung:
Transparente Information der Eltern über den Fall unter Wahrung des Datenschutzes, über ergriffene Maßnahmen und das weitere Vorgehen.
- Rechte der Eltern:
Aufklärung der elterlichen Rechte im Rahmen des Schutzverfahrens (z.B. Anspruch auf unabhängige Bewertung, externe Beratung o.ä., aber auch Aufklärung über Grenzen der Transparenz zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte von Betroffenen).
- Angebot von Beratung:
Bereitstellung von Beratungsangeboten, sowohl extern, als auch intern, z.B. durch Elternabende, Elternsprechstunden, Infobriefe, Online-Hilfsangebote. Zusätzliche Zeitressourcen planen für Bedarfs-Elterngespräche und Tür- und Angelgespräche mit Erziehungsberechtigten zur Festigung einer guten Erziehungspartnerschaft.
- Einbeziehung in den Prozess:
Eltern als Partner einbeziehen, um gemeinsam Lösungen zu erarbeiten, die Elternperspektive als Chance nutzen und zusammen das Vertrauen in die Einrichtung wiederherzustellen.

❖ 8.4. Nachhaltige Aufarbeitung mit dem Team

- Supervision und Fallbesprechung:
Fachliche Unterstützung durch Supervision, um das Team bei der Verarbeitung des Falls und den eigenen Emotionen zu begleiten.
- Fortbildung und Prävention:
Schulungen zur Prävention von Kinderschutzfällen, zur Vertiefung des Fachwissens und zur Weiterentwicklung von Handlungskompetenzen im Umgang mit Verdachtsfällen.

- Emotionale Unterstützung und Selbstfürsorge:
Möglichkeiten zur Reflexion der eigenen Arbeit und zur gegenseitigen Unterstützung, um Stress abzubauen und die Teamkultur zu stärken. Etablieren eines Notfallplans bei Personalmangel, um planbare Überlastung zu verhindern.

❖ 8.5. Erneute Risikoanalyse zu den Bedingungen des Vorfalls

Eine Risikoanalyse muss erneut durchgeführt werden. Diese sollte folgende Fragen beantworten:

- Wie konnte es zu dem Vorfall kommen?
- Welche Schutzmechanismen haben funktioniert?
- Welche Schutzmaßnahmen haben nicht funktioniert?
- Welche Schutzmaßnahmen fehlten und wurden erst durch den Vorfall bewusst?
- Was muss unternommen werden, um Wiederholung zu vermeiden?

Diese Reflexion sollte im Gesamtteam stattfinden, um alle Fachkräfte für die resultierenden Maßnahmen zu sensibilisieren und ein Bewusstsein für die Notwendigkeit zu schaffen. Die überarbeiteten Schutzmaßnahmen müssen im Kinderschutzkonzept verschriftlicht und allen Betroffenen (Kindern mit entsprechenden Methoden, Eltern und Fachkräften) transparent gemacht werden.

❖ 8.6. Kindern Reflexion des Interventionsprozesses

Der Interventionsprozess muss reflektiert werden.

- Was hat gut funktioniert?
- Was hat nicht gut funktioniert?
- Welche Schritte fehlen im Handlungsplan?
- Wie ist die Umsetzung des Handlungsplans gelungen?
- Wie kann der Handlungsplan verbessert werden?
- Kann eine Änderung des Handlungsplans eine Wiederholung verhindern? Wenn ja, wie?

Diese Reflexion sollte im Gesamtteam stattfinden, um alle Fachkräfte für die resultierenden Maßnahmen zu sensibilisieren und ein Bewusstsein für die Notwendigkeit zu schaffen. Die überarbeiteten Schutzmaßnahmen müssen im Kinderschutzkonzept verschriftlicht und allen Betroffenen transparent gemacht werden.

9. Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

❖ 9.1. Kinderschutz – eine Aufgabe der Kindertageseinrichtung

In einer Kindertageseinrichtung liegt die Verpflichtung zur Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) bei den Trägern der Einrichtung und den dort tätigen Fachkräften.

Konkret bedeutet das:

1. Träger der Einrichtung

Der Träger der Kita ist gesetzlich verpflichtet, Strukturen und Maßnahmen zu schaffen, um den Schutzauftrag sicherzustellen. Dazu gehört z. B. die Implementierung von Schutzkonzepten, Fortbildungen und klaren Handlungsleitlinien für Verdachtsfälle.

2. Pädagogische Fachkräfte

Die Fachkräfte in der Kita (ErzieherInnen, pädagogisches Personal) haben die Verantwortung, im Alltag mögliche Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung wahrzunehmen und entsprechend zu handeln. Das beinhaltet:

- Die Beobachtung der Kinder und Dokumentation auffälliger Verhaltensweisen.
- Die Einschätzung des Gefährdungsrisikos unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (nach § 8a Abs. 2 SGB VIII).
- Das Einbeziehen der Eltern, sofern dies nicht den Schutz des Kindes gefährdet.
- Bei akuter Gefährdung: Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Jugendamt/ Meldung an den Träger / Meldung an die Fachberaterin/ Meldung an die Stabsstelle Prävention

Zusammengefasst hat sowohl der Träger der Kita, als auch die Fachkräfte in der direkten Arbeit mit den Kindern die Verantwortung, den Schutzauftrag wahrzunehmen.

❖ 9.2. Vereinbarung zum Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung

Die Vereinbarung zur Verpflichtung der Wahrnehmung des Schutzauftrages

Der Umgang mit Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung in der Kita erfolgt in einem klar strukturierten Verfahren, das durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz (§ 8a SGB VIII) geregelt ist.

Die Vereinbarung zur Verpflichtung der Wahrnehmung des Schutzauftrages in Kooperation und Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, wurde stellvertretend durch alle Kindertagesstätten in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung am _____ schriftlich festgehalten.

Für die schriftliche Dokumentation und zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist der Ampelbogen (unterteilt in verschiedene Altersstufen) der Stadt Langenfeld vorgesehen.

Wir halten standardisierte Abläufe ein, die sicherstellen sollen, dass Gefährdungen frühzeitig erkannt werden und zum Wohle des Kindes gehandelt wird.

Diese Schritte umfassen:

1. Beobachtung und Dokumentation

- Pädagogische Fachkräfte beobachten das Verhalten des Kindes und mögliche Auffälligkeiten wie:
 - Verletzungen, die nicht plausibel erklärt werden.
 - Vernachlässigung (z. B. unzureichende Hygiene, fehlende Mahlzeiten).
 - Auffälliges Verhalten (z. B. extreme Ängstlichkeit oder Aggressivität, plötzliche starke Introvertiertheit)
 - Alle Hinweise und Beobachtungen werden sachlich und detailliert dokumentiert (immer mit Datum)

2. Einschätzung des Gefährdungsrisikos

- Die Fachkräfte besprechen die Hinweise intern und ziehen eine insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF) hinzu. Diese externe oder interne Fachperson hilft bei der Bewertung der Situation.
- Es wird geprüft, ob eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung vorliegt.
- Zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos wird der Ampelbogen (unterteilt nach Altersgruppen) verwendet

3. Gespräche mit den Eltern

- In der Regel wird versucht, mit den Eltern über die Beobachtungen zu sprechen, um die Situation zu klären und mögliche Missverständnisse auszuräumen.
In den Gesprächen werden Vereinbarungen getroffen, mit zeitlichen Fristen, die sicherstellen, dass Hilfe in Anspruch genommen wird und die Situation für das Kind verbessert wird. Ebenfalls wird die Einleitung von weiteren Schritten schriftlich festgehalten, die greifen, wenn keine Klärung der Situation möglich ist, keine Hilfe angenommen wird und die Situation sich für das Kind nicht verbessert.
- **Dieses Gespräch erfolgt nur, wenn es den Schutz des Kindes nicht gefährdet.**

4. Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

- Wenn der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung erhärtet wird oder die Eltern nicht kooperieren, wird das Jugendamt informiert.
- Die Kita übergibt alle relevanten Informationen (Dokumentationen, Beobachtungen) an das Jugendamt.

5. Schutzmaßnahmen für das Kind

- Bei akuter Gefahr kann und muss sofort gehandelt werden, z. B. durch Kontaktaufnahme mit Behörden oder durch Sicherstellung, dass das Kind nicht ungeschützt bleibt.
- Die Kita sorgt für enge Zusammenarbeit mit Fachstellen (z. B. Beratungsstellen) und hält den Kontakt zum Jugendamt aufrecht.

6. Reflexion und Nachsorge

- Die Situation wird im Team reflektiert, und die Fachkräfte erhalten ggf. Unterstützung durch Supervision.
- Es werden Präventionsmaßnahmen in der Einrichtung überprüft und ggf. angepasst.

Die gesamte Vorgehensweise zielt darauf ab, das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt zu stellen, alle rechtlichen Vorgaben einzuhalten und gleichzeitig professionell und sensibel mit den Beteiligten umzugehen.

Die Vereinbarung und die Einhaltung aller vorzunehmenden Schritte, um das Kindeswohl zu schützen, sind einmal im Jahr Inhalt der Teamsitzung, um Wissen aufzufrischen, Fragen zu klären und mögliche Anpassungen vorzunehmen.

Alle neuen Mitarbeitenden werden in einem Mitarbeitergespräch über die Vereinbarung und alle einzuhaltenden Schritte informiert.

Es ist allen Mitarbeitenden bekannt, dass das Schutzkonzept im Büro, sowie in jeder einzelnen Gruppe hinterlegt ist.

❖ 9.3. Verfahrensablauf

Der Umgang mit Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung in der Kita erfolgt in einem klar strukturierten Verfahren, das durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz (§ 8a SGB VIII) geregelt ist. In der Praxis gibt es standardisierte Abläufe, die sicherstellen sollen, dass Gefährdungen frühzeitig erkannt und gehandelt wird.

Diese Schritte umfassen:

1. Beobachtung und Dokumentation

- Pädagogische Fachkräfte beobachten das Verhalten des Kindes und mögliche Auffälligkeiten wie:
- Verletzungen, die nicht plausibel erklärt werden.
- Vernachlässigung (z. B. unzureichende Hygiene, fehlende Mahlzeiten).
- Auffälliges Verhalten (z. B. extreme Ängstlichkeit oder Aggressivität).
- Alle Hinweise und Beobachtungen werden sachlich und detailliert dokumentiert.

2. Einschätzung des Gefährdungsrisikos

- Die Fachkräfte besprechen die Hinweise intern und ziehen eine insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF) hinzu. Diese externe oder interne Fachperson hilft bei der Bewertung der Situation.
- Es wird geprüft, ob eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung vorliegt.

3. Gespräche mit den Eltern

- In der Regel wird versucht, mit den Eltern über die Beobachtungen zu sprechen, um die Situation zu klären und mögliche Missverständnisse auszuräumen.
- Dieses Gespräch erfolgt nur, wenn es den Schutz des Kindes nicht gefährdet.

4. Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

- Wenn der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung erhärtet wird oder die Eltern nicht kooperieren, wird das Jugendamt informiert.
- Die Kita übergibt alle relevanten Informationen (Dokumentationen, Beobachtungen) an das Jugendamt.

5. Schutzmaßnahmen für das Kind

- Bei akuter Gefahr kann sofort gehandelt werden, z. B. durch Kontaktaufnahme mit Behörden oder durch Sicherstellung, dass das Kind nicht ungeschützt bleibt.
- Die Kita sorgt für enge Zusammenarbeit mit Fachstellen (z. B. Beratungsstellen) und hält den Kontakt zum Jugendamt aufrecht.

6. Reflexion und Nachsorge

- Die Situation wird im Team reflektiert, und die Fachkräfte erhalten ggf. Unterstützung durch Supervision.
- Es werden Präventionsmaßnahmen in der Einrichtung überprüft und ggf. angepasst.

Die gesamte Vorgehensweise zielt darauf ab, das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt zu stellen, alle rechtlichen Vorgaben einzuhalten und gleichzeitig professionell und sensibel mit den Beteiligten umzugehen.

Beschreibung des Verfahrensablaufes (grenzverletzendes Verhalten in der Einrichtung/ Vermutung auf grenzverletzendes Verhalten)

Vorabinformation: Alle in der folgenden Beschreibung der Vorgehensschritte, müssen innerhalb von 1-2 Werktagen getätigt werden! Alle Schritte werden schriftlich dokumentiert und von allen Anwesenden unterschrieben!

1. Nimmt ein Mitarbeitender/ eine Mitarbeitende **Anhaltspunkte** für grenzverletzendes Verhalten wahr, wird unverzüglich die Kitaleitung informiert.
2. Es werden unverzüglich alle **relevanten Fakten** abgeklärt.
 - > Die Kitaleitung begleitet das Gespräch mit der Mitarbeiterin/ dem Mitarbeiter und dem Kind (wichtig: das Gespräch ist angepasst an das Alter und den Entwicklungsstand des Kindes)
 - > Die Kitaleitung führt ein klärendes Gespräch mit dem Mitarbeiter/ der Mitarbeiterin
 - > Die Kitaleitung führt gegebenenfalls ein Gespräch mit den Teamkollegen/ Teamkolleginnen
 - > Die Kitaleitung informiert die Verwaltungsleitung über die Situation und den Sachverhalt
 - > Vereinbarungen/ weitere Schritte werden in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsleitung beraten und festgehalten
 - > Die Kitaleitung informiert die Fachberaterin über die Situation und den Sachverhalt
 - > Vereinbarung/ weitere Schritte in Abstimmung mit der Fachberaterin und der Verwaltungsleitung werden festgehalten
3. Das **Gefährdungsrisiko** wird eingeschätzt (liegt eine Begründete Vermutung vor?)
JA->

4. Sofortmaßnahmen

- *Sofortige Maßnahmen zum Schutz des Kindes greifen: Kontakt zum Kind wird sofort unterbunden.
- *Kitaleitung informiert Verwaltungsleitung und spricht stellvertretend die unmittelbare Freistellung des Mitarbeiters/ der Mitarbeiterin aus.
- *Kitaleitung informiert die Eltern des betroffenen Kindes und macht Gesprächsangebot, sowie Angebot von Unterstützungsleistungen.

Nein->

- *Der Vorfall wird aufgearbeitet.
- *Unterstützungsleistungen, sowie Rehabilitation des Mitarbeiters/ der Mitarbeiterin greifen -> Verantwortlich: Kitaleitung, Verwaltungsleitung, Fachberaterin, LVR, Koordinierungsstelle Kinderschutz

5. Einberufung des Krisenteams

Keine Gefährdung/ Anhaltspunkte können entkräftet werden

Der Vorfall wird durch Kitaleitung und Verwaltungsleitung aufgearbeitet.
Unterstützungsleistung für den Mitarbeitenden/ die Mitarbeitende wird eingeleitet.
Die Rehabilitation des Mitarbeiters/ der Mitarbeiterin greift.
Die Unterstützungsleistung für Kitaleitung und Team wird eingeleitet.
Die Einleitung der Unterstützungsleistung geschieht in Absprache zwischen Kitaleitung und Verwaltungsleitung.

Begründete Vermutung/ Anhaltspunkte können nicht entkräftet werden

Die Kitaleitung dokumentiert die gesamte Situation, sowie alle eingehaltenen Schritte, sowie Vereinbarungen und Ergebnisse und leitet diese an die Verwaltungsleitung weiter.
Weiter mit Punkt 6!

6. Weitere Schritte

Die Verwaltungsleitung meldet nach §47 SGB VIII an das Landesjugendamt.
Die Verwaltungsleitung schaltet die Strafverfolgungsbehörden ein.

7. Die Verwaltungsleitung führt gemeinsam mit der Kitaleitung ein Gespräch mit dem entsprechenden Mitarbeiter/ Mitarbeiterin. Je nach Fall sind die Personalbeauftragten des Kirchenvorstandes bei der Anhörung dabei. Die Entscheidung trifft die Verwaltungsleitung. Daraufhin wird über die Einleitung einer Freistellung, dienstrechtliche Maßnahmen, Fürsorgemaßnahmen etc. entschieden.

Die Verwaltungsleitung und die Kitaleitung informieren gemeinsam das Team und bieten Unterstützungsleistungen an.

8. Gespräch mit den Eltern des betroffenen Kindes

Die Kitaleitung und die Verwaltungsleitung führen gemeinsam ein Gespräch mit den Eltern des Betroffenen Kindes:

Die Eltern werden über die zuvor geplanten, einzuleitenden Schritte informiert und erhalten Angebote über Unterstützungsleistungen.

9. Krisenkommunikation

Der Träger stellt EINEN Ansprechpartner zur Verfügung. Nur aus dieser Quelle erhalten die Medien/ die Öffentlichkeit Auskunft.

10. Abwägung

In gemeinsamer Absprache wird die Einbeziehung ALLER Eltern der Einrichtung beraten. Dies ist abhängig vom Vorkommnis, sowie der Gefährdung weiterer Kinder.

Verantwortlich:

- Kitaleitung
- Verwaltungsleitung
- LVR
- Fachberaterin
- InSoFa (Insofern Erfahrene Fachkraft nach 8a)

NEIN

JA

Elternabend mit Unterstützung einer externen Fachberatungsstelle, Kinderschutzzfachstelle, Sag's wird durchgeführt.

11. Weitere Schritte

Das Krisenteam (Kitaleitung, Verwaltungsleitung, Fachberaterin, LVR, InSoFa) beraten fortlaufend über die Bewertung der Situation und über die Koordination der gesamten Abläufe und die Planung der nächsten Schritte. Alle zugehörigen Stellen und Akteure werden mit einbezogen. Alle Schritte werden dokumentiert.

Es wird regelmäßig Kontakt gehalten zu:

- **LVR-> Ausführliche Stellungnahme**
- **Strafverfolgungsverfahren**
- **Betroffene Einrichtung/ Pädagogisches Team-> Unterstützung für Kitaleitung, Team, Kinder und Eltern**
- **Beschuldigter Mitarbeiter/ Mitarbeiterin-> ggf. Unterstützung**

12. Ergebnis

Vermutung/ Verdacht ist ausgeräumt

Die vollständige Rehabilitation des Mitarbeiters/ der Mitarbeiterin wird eingeleitet, alle Stellen/ Personen werden eindeutig über die Ausräumung der Vorwürfe informiert.

Der Mitarbeitende erhält Unterstützungsangebote.

Eine nachhaltige Aufarbeitung der Situation wird eingeleitet.

Vermutung/ Verdacht hat sich bestätigt

Arbeitsrechtliche und fachaufsichtliche Konsequenzen werden eingeleitet.

Unterstützungsleistungen für das pädagogische Team laufen fortwährend.

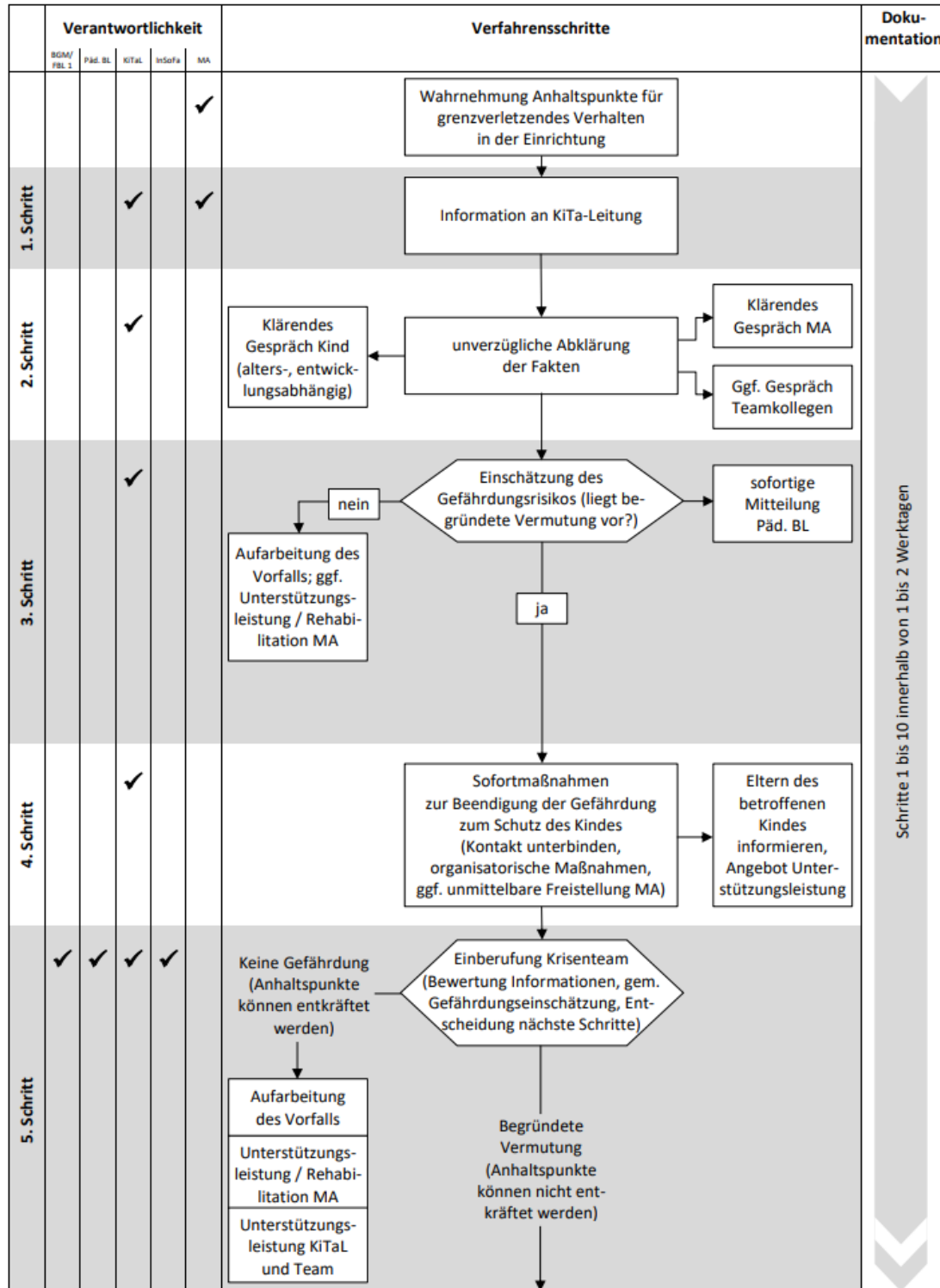
Verantwortlich: Verwaltungsleitung, Fachberaterin, LVR

Nachhaltige Aufarbeitung im Nachgang

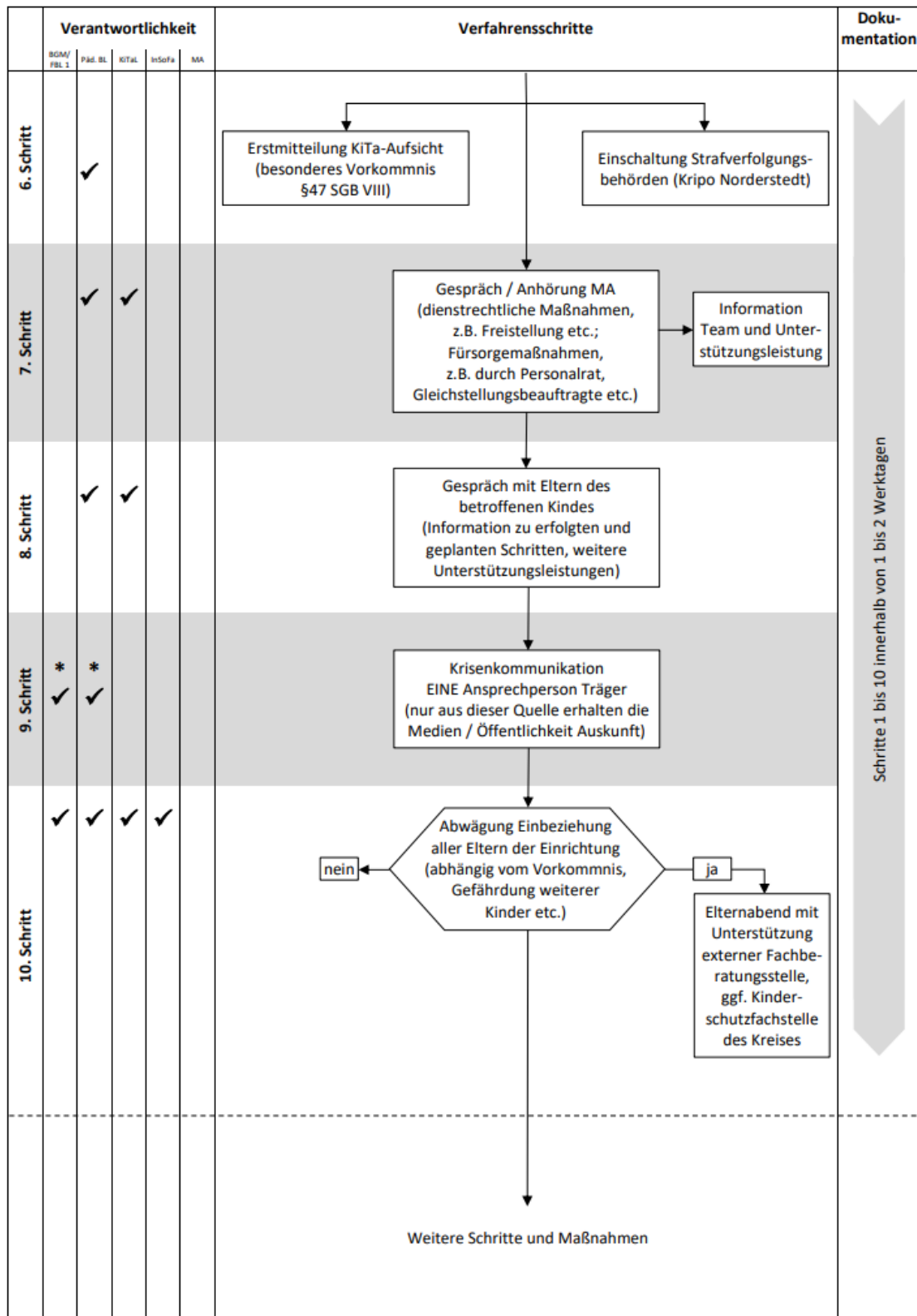
- Reflexion & die Überprüfung fachlicher Standards und Abläufe
- Wurde eine besonnene Vorgehensweise eingehalten?
- Wie wurde mit internen und externen Informationen umgegangen?
- Die Täter-/ Täterinnenstrategie wird analysiert
- Teamdynamik und institutionelle Dynamiken werden analysiert
- Das fachliche Handeln in der Einrichtung wird überprüft und weiterentwickelt
- Der Neubeginn für die betroffene Einrichtung startet

Flowchart der Verfahrensschritte

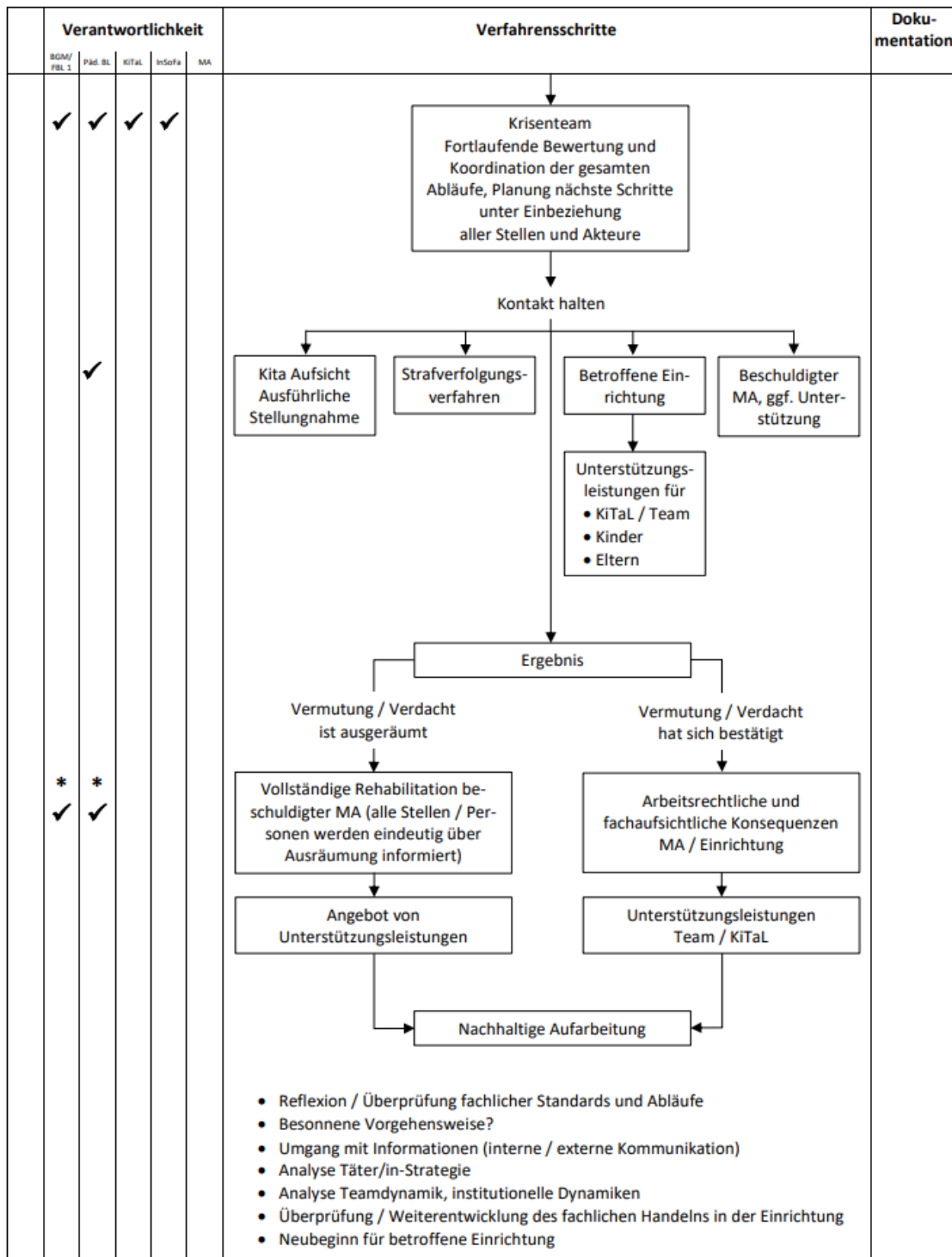
Anlage Verfahrensablauf gem. Trägervereinbarung § 72 a SGB VIII bei Vermutung auf grenzverletzendes Verhalten durch Beschäftigte in der Einrichtung (Stand: 09.09.2019)



Quelle: KiTa-Schutzkonzept der Gemeinde Henstadt-Ulzburg



Quelle: KiTa-Schutzkonzept der Gemeinde Henstadt-Ulzburg



Legende:

BGM/FBL 1: Bürgermeister/Fachbereichsleitung 1

Päd. BL: Päd. Betriebsleitung Eigenbetrieb KiTa HU

KiTaL: KiTa-Leitung

InSoFa: Insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz

MA: Mitarbeitende/r

* Erklärung: BGM entscheidet in Absprache mit dem Päd. BL → Delegation innerhalb der Hierarchiekette

Quelle: KiTa-Schutzkonzept der Gemeinde Henstadt-Ulzburg

Beschreibung des Verfahrensablaufes (§ 8a Abs. 4 SGB VIII Schutzauftrag bei Vermutung auf Kindeswohlgefährdung)

Vorabinformation: Alle Schritte müssen sorgfältig (mit Datum) dokumentiert und geschützt aufbewahrt werden. Die Dokumentation bezieht sich ausschließlich auf die Fakten. Eine sachliche Darstellung ist elementar wichtig. Keine Interpretation/ keine Wertung!

1. Mitarbeiter/ Mitarbeiterin nimmt Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahr

Der Mitarbeiter/ die Mitarbeitende informiert sofort die Kitaleitung.

Alle Anhaltspunkte werden sorgfältig dokumentiert.

2. Besteht eine akute Gefährdung für das Kind?

Ja

Die Kitaleitung informiert umgehend das Jugendamt, die Verwaltungsleitung und die Fachberaterin.

Nein

Weiter mit Schritt 3

3. Unverzügliche kollegiale Fallberatung zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos

Es wird unverzüglich eine kollegiale Fallberatung durchgeführt, um das Gefährdungsrisiko einzuschätzen. Als Hilfestellung werden der Ampelbogen der Stadt Langenfeld ausgefüllt und mit den Beobachtungen/ Wahrnehmungen der Bezugserzieher abgeglichen. Gegebenenfalls eine insoweit erfahrene Fachkraft zum Gespräch hinzugezogen.

Erste Vorschläge zur Verbesserung der Situation für das Kind werden festgehalten, sowie Hilfsmaßnahmen die zur Verfügung stehen.

!Sorgfältige Dokumentation!

Verantwortlich: Mitarbeiter/ Mitarbeiterin und Kitaleitung

4. Gespräch mit den Eltern

Es wird ein Gespräch mit den Eltern geführt, um Hintergrundinformationen und Hilfebedarf zu ermitteln. Gegebenenfalls kann die insoweit erfahrene Fachkraft das Gespräch begleiten.

Im Gespräch werden genaue Absprachen getroffen, welche Parameter sich verändern müssen, um die Situation für das Kind zu verbessern. Es werden Hilfsangebote mit Kontaktmöglichkeiten gemacht.

Es wird ein Folgetermin vereinbart, an dem die Rückmeldung zu den vereinbarten Absprachen erfolgt.

- Hat sich die Situation für das Kind verbessert?

- Hat die Familie Hilfe/ Begleitung in Anspruch genommen?

- Abgleich Wahrnehmung der Bezugserzieher?

Verantwortlich: Kitaleitung und Mitarbeiter/ Mitarbeiterin/ Insoweit erfahrene Fachkraft (wenn anwesend bei Erstgespräch)

Sorgfältige Dokumentation und Unterschriften aller Beteiligten!

Im Anschluss an das Gespräch:

Besteht weiterhin eine akute Gefährdung des Kindes?

JA- sofortige Meldung an das Jugendamt (Verantwortlich: Kitaleitung)

NEIN – Einschaltung oder wiederholte Einschaltung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Gemeinsam unter zu Hilfenahme der bisherigen Dokumentation wird das Gefährdungsrisiko eingeschätzt

Verantwortlich: Kitaleitung und Mitarbeiter/ Mitarbeiterin

5. Konnten die Anhaltspunkte entkräftet werden?

JA – Mitteilung an Verwaltungsleitung, Fachberaterin und Jugendamt

NEIN- Weitere Schritte folgen!

6. Das Gefährdungsrisiko ist abschließend nicht abschätzbar/ oder

Das Gefährdungsrisiko liegt vor

JA – Die Kitaleitung meldet unverzüglich an die Verwaltungsleitung und an die Fachberaterin. Die Kitaleitung meldet in Absprache mit der Verwaltungsleitung unverzüglich an das Jugendamt.

NEIN- Das Gefährdungsrisiko liegt nicht vor, jedoch ein Unterstützungsbedarf der Eltern und des Kindes.

Die Kitaleitung meldet den Unterstützungsbedarf außerhalb von §8A SGB VIII an das Jugendamt. Dies geschieht nur mit Einverständnis der Eltern. Hierfür ist eine Schweigepflichtentbindung nötig. ! Die Entwicklung weiterhin beobachten und regelmäßig dokumentieren. Regelmäßiger Austausch mit den Eltern und den beteiligten Hilfeinstitutionen!

!Entsteht ein erneutes Gefährdungsrisiko für das Kind, oder besteht eine erneute Vermutung, starten die Schritte von Punkt 1 an!

ACHTUNG! Bei Gefahr im Verzug wird SOFORT an das Jugendamt, bzw. außerhalb der Öffnungszeiten des ASD an die örtliche Polizeidienststelle gemeldet! Bei Gefahr im Verzug greift die Intervention ohne Einverständnis der Eltern!

Flowchart der Verfahrensschritte

Anlage Verfahrensablauf gem. Trägervereinbarung § 8a Abs. 4 SGB VIII Schutzauftrag bei Vermutung auf Kindeswohlgefährdung (Stand: 09.09.2019)

Verantwortlichkeiten				Verfahrensschritte	Dokumentation
MA	KiTaL	InsoFa	Päd. BL		
✓				Wahrnehmung Anhaltspunkte Kindeswohlgefährdung	Beobachtungsbögen, Gesprächsnotizen
✓				1. Schritt Informationen an KiTa-Leitung	
		✓		2. Schritt Akute Gefährdung?	<u>Bögen</u> Nr. 1 + 2
				ja → sofortige Meldung an Jugendamt Kopie an Päd. BL	
				nein	
		✓		3. Schritt In allen anderen Fällen	<u>Bogen</u> Nr. 3
				sofortige Mitteilung an Päd. BL	
		✓	(✓)	4. Schritt unverzüglich Fallberatung, ggf. Hinzuziehung InsoFa 1. Einschätzung, Vorschläge, Hilfen	<u>Bogen</u> Nr. 4
(✓)	✓			5. Schritt Gespräch Eltern / Sorgeberechtigte/r Absprache(n), Termin Rückmeldung	<u>Bogen</u> Nr. 5
				Akute Gefährdung?	<u>Bögen</u> Nr. 1 + 2
				ja → sofortige Meldung an Jugendamt	
				nein	

Quelle: KiTa-Schutzkonzept der Gemeinde Henstadt-Ulzburg

Seite 1 von 2

Verantwortlichkeiten				Verfahrensschritte	Dokumentation
MA	Ltg.	FK	Päd. BL		
		✓		6. Schritt	Alle Dokumente / Bogen Nr. 2
	✓			↓	
		✓		Einschaltung InSoFa, gemeinsame Abschätzung Gefährdungsrisiko ↓ Anhaltspunkte können entkräftet werden? ja → Mitteilung an Päd. BL nein ↓ • Abschätzung Gefährdungsrisiko ist nicht möglich • Gefährdungsrisiko liegt vor ja → unverzügliche Mitteilung an Päd. BL ↓ unverzügliche Meldung Jugendamt; nachrichtlich an BGM ↓ nein ↓ Gefährdungsrisiko liegt nicht vor, aber Unterstützungsbedarf Eltern/Kind → Mitteilung Jugendamt außerhalb von § 8a SGB VIII (nur mit Einverständnis der Eltern)	Bogen Nr. 3 Bögen Nr. 2 + 3 Bögen Nr. 1 + 2 Schweigepflichts-entbindung
	✓		✓		

Legende:

MA:	Mitarbeitende/r
KiTaL:	KiTa-Leitung
InSoFa:	insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz (i.d.R. trügereigene InSoFa, Frau Horn)
Päd. BL:	Päd. Betriebsleitung Eigenbetrieb KiTa HU (Herr Schilling)
BGM:	Bürgermeister

Einbezug der Eltern

Im Erzbistum Köln werden Eltern im Verfahrensablauf des Kinderschutzes in der Kita unter Berücksichtigung rechtlicher und pädagogischer Vorgaben aktiv und sensibel eingebunden. Der Fokus liegt dabei auf einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, Transparenz und der Wahrung des Kindeswohls. Hier die wesentlichen Aspekte:

1. Grundsätze der Einbeziehung von Eltern

- Partnerschaftliche Zusammenarbeit: Eltern gelten als wichtigste Bezugspersonen ihrer Kinder und werden in alle Schritte einbezogen, soweit es das Kindeswohl zulässt.
- Transparenz: Die Eltern sollen über die Maßnahmen und Abläufe im Kinderschutz informiert sein, um Verständnis und Vertrauen zu fördern.
- Kindeswohl im Vordergrund: Falls eine Einbeziehung der Eltern das Wohl des Kindes gefährden könnte (z. B. bei Verdacht auf Misshandlung durch Eltern), wird zunächst das Jugendamt oder eine Fachstelle konsultiert.

2. Präventive Einbindung

Bereits im Vorfeld wird den Eltern der Kinderschutz in der Kita erklärt:

- Information über das Schutzkonzept: Im Aufnahmegespräch oder Elternabend wird das Kinderschutzkonzept der Kita vorgestellt. Dabei werden auch die Rechte der Kinder und die Verantwortung der Kita-Mitarbeitenden erklärt.
- Aufklärung über Meldewege: Eltern erfahren, dass die Kita bei Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung mit Fachberatungsstellen und dem Jugendamt zusammenarbeitet.
- Sensibilisierung: Eltern werden ermutigt, sich bei Unsicherheiten oder familiären Problemen an die Kita zu wenden, um gemeinsam Lösungen zu finden.

3. Einbindung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Falls ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung entsteht, werden die Eltern je nach Lage folgendermaßen einbezogen:

a) Gespräch mit den Eltern

- Offenheit und Wertschätzung: Die Eltern werden in einem vertraulichen Gespräch über die Beobachtungen informiert. Ziel ist es, die Situation besser zu verstehen und gemeinsam Unterstützungsmaßnahmen zu entwickeln.
- Lösungsorientierung: Das Gespräch konzentriert sich darauf, wie das Wohl des Kindes gesichert werden kann (z. B. durch Beratung oder externe Unterstützung).
- Dokumentation: Alle Gespräche und getroffenen Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten.

b) Hinzuziehen von Fachkräften

Falls der Verdacht weiterhin besteht oder die Situation unklar bleibt:

- Beratung durch die Kinderschutzfachkraft: Die Kita kann eine externe oder interne Kinderschutzfachkraft (insbesondere bei katholischen Kitas im Erzbistum Köln) hinzuziehen, um die Lage professionell einzuschätzen.
- Einbindung der Eltern: Die Eltern werden über die Einschätzung der Fachkraft informiert und in die weiteren Schritte einbezogen, sofern das Kindeswohl nicht gefährdet ist.

c) Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt

Wenn der Verdacht konkret ist und eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann:

- Information der Eltern: Die Eltern werden in der Regel darüber informiert, dass die Kita das Jugendamt einschaltet. Dies geschieht, um sie in den Lösungsprozess einzubinden und Konflikte zu minimieren.
- Ausnahme – Gefährdung durch Eltern: Sollte der Verdacht bestehen, dass die Eltern selbst die Gefährdung verursachen (z. B. bei Gewalt oder Vernachlässigung), kann die Kita das Jugendamt auch ohne vorherige Information der Eltern kontaktieren.

4. Unterstützung und Begleitung

Die Kita bietet Eltern, die mit Herausforderungen kämpfen, folgende Hilfen an:

- Vermittlung an Beratungsstellen: Eltern erhalten Adressen und Empfehlungen zu Familien- und Erziehungsberatungsstellen.
- Begleitung bei Behördenkontakten: Falls das Jugendamt eingeschaltet wird, können Kita-Mitarbeitende die Eltern unterstützen, indem sie bei Gesprächen anwesend sind oder den Kontakt erleichtern.
- Pädagogische Beratung: Die Kita stellt zusätzliche Fördermaßnahmen für das Kind bereit, etwa durch individuelle Entwicklungspläne.

5. Spezifische Maßnahmen im Erzbistum Köln

Das Erzbistum Köln bietet seinen Kitas spezielle Rahmenbedingungen zur Elternbeteiligung:

- Standardisierte Vorgehensweisen: Ein Schutzkonzept mit klaren Leitlinien für die Zusammenarbeit mit Eltern wird bereitgestellt.
- Fortbildungen: Mitarbeitende werden geschult, um Gespräche mit Eltern in Kinderschutzfällen professionell zu führen.
- Anlaufstellen: Kitas im Erzbistum können auf Fachberatungsstellen und Kinderschutzexperten zurückgreifen, die Eltern in belastenden Situationen beraten können.

6. Besondere Herausforderungen

Es gibt Situationen, in denen die Einbeziehung der Eltern schwierig sein kann:

- Konflikte oder Ablehnung: Manche Eltern könnten sich angegriffen fühlen oder die Beobachtungen der Kita nicht akzeptieren. In solchen Fällen bemüht sich die Kita um eine einfühlsame Kommunikation.
- Vertraulichkeit: Falls Eltern nicht eingebunden werden können (z. B. bei akuter Kindeswohlgefährdung), wird die Entscheidung gut dokumentiert und rechtlich abgesichert.

!! Bei Gefahr im Verzug ist sofort zum Wohle des Kindes zu handeln!!

Fazit

Im Erzbistum Köln wird großer Wert auf eine partnerschaftliche und transparente Zusammenarbeit mit Eltern gelegt, solange das Wohl des Kindes nicht gefährdet ist. Durch präventive Aufklärung, vertrauensvolle Kommunikation und gezielte Unterstützung in Verdachtsfällen werden Eltern aktiv in den Kinderschutz eingebunden.

❖ 9.4. Beratungsanspruch und Beratungsmöglichkeiten

Unsere Kinderschutzfachkräfte organisieren und führen qualifizierte kollegiale und interdisziplinäre Beratung zur Gefährdungseinschätzung durch.

- Kinderschutzfachkräfte §8a in Langenfeld:
 - Britta, Klaas (FZ St. Paulus)
 - Sabine Hamann (FZ St. Barbara)
 - Birte Rudolf (FZ St. Martin)
 - Manuela Eifler (FZ St. Josef)
 - Kathrin Schwanke (Stadt Langenfeld)
 - Schwester Roswita (Gemeinde)

❖ 9.5. Musterdokumente und Tools

- Kopiervorlage Gesprächsprotokoll Als Vorlage beim **Erstgespräch**
- Kopiervorlage Beobachtungsbogen ...Dokumentation bei Auffälligkeiten
- Kopiervorlage **Erstmeldung** des Trägers an Fachberatung / Koordinierungsstelle
- Dokumentation der KiTA zur Aufnahme bei Verdacht und grenzverletzendem Verhalten unter Kindern
- Dokumentation der KiTA bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdendes Verhalten durch Beschäftigte und andere Erwachsene in der KiTA
- Ampelbögen Dokumentation zur Gefährdungseinschätzung
- Schweigepflichtsregelung ... Entbindung der Erziehungsberechtigten zur Info - Weitergabe an Kooperationspartner
- Schweigepflichtsentbindung ... Entbindung der Personen der Einrichtung der Schweigepflicht nach §203 StGB
- Vereinbarungen mit den Eltern.... Dokumentation

❖ 9.6. Datenschutz

Die Umsetzung der Datenschutzbestimmungen im Kinderschutz in den Kitas des Erzbistums Köln orientiert sich an den Vorgaben des Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG) sowie an spezifischen Richtlinien des Erzbistums. Ziel ist es, personenbezogene Daten von Kindern, Eltern und Mitarbeitern zu schützen und gleichzeitig den Kinderschutz sicherzustellen. Im Folgenden werden die konkreten Maßnahmen und Umsetzungen beschrieben:

1. Datenerhebung und -verarbeitung

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nur im notwendigen Umfang:

- Art der Daten: Erfasst werden u. a. Stammdaten (Name, Geburtsdatum, Anschrift), Gesundheitsdaten (z. B. Allergien), Entwicklungsdaten (z. B. Berichte über Förderbedarf) und Informationen zum Kinderschutz (z. B. Verdachtsfälle).
- Zweckbindung: Die Daten werden ausschließlich zur Betreuung, Förderung und zum Schutz der Kinder sowie zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben erhoben.
- Einwilligung: Für die Verarbeitung sensibler Daten (z. B. Fotos, medizinische Informationen) wird eine schriftliche Einwilligung der Sorgeberechtigten eingeholt.

2. Umgang mit sensiblen Daten im Kinderschutz

- Dokumentation von Verdachtsfällen: Hinweise auf Kindeswohlgefährdung werden schriftlich dokumentiert. Diese Unterlagen sind besonders geschützt und nur autorisierten Personen zugänglich.
- Weitergabe an Behörden: Eine Übermittlung an Jugendämter oder andere Stellen erfolgt nur bei einer akuten Kindeswohlgefährdung oder auf gesetzlicher Grundlage. Dabei wird der betroffene Personenkreis so klein wie möglich gehalten.
- Vertraulichkeit: Mitarbeitende sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und dürfen Informationen nur im Rahmen ihrer Aufgaben weitergeben.

3. Informationspflichten

- Transparenz gegenüber Eltern: Eltern werden über die Verarbeitung der Daten ihres Kindes informiert (z. B. durch Datenschutzhinweise in Aufnahmeunterlagen). Diese Hinweise enthalten Informationen über:
 - Verantwortliche Stelle (z. B. Kita-Leitung, Träger),
 - Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung,
 - Rechte der Eltern (z. B. Auskunftsrecht, Recht auf Löschung).
 - Ansprechpartner: Eltern können sich bei Fragen zum Datenschutz an die Kita-Leitung oder
 - den Datenschutzbeauftragten des Trägers wenden.

4. Schutzmaßnahmen

- Technische Maßnahmen:
- Zugriffsrechte: Elektronische Daten werden in passwortgeschützten Systemen gespeichert, und nur autorisierte Mitarbeitende haben Zugriff.
- Verschlüsselung: Datenübertragungen (z. B. per E-Mail) erfolgen verschlüsselt.
- Sicherheitssoftware: Computern in der Kita müssen mit aktueller Virenschutzsoftware ausgestattet sein.
- Organisatorische Maßnahmen:
- Abschließbare Schränke: Schriftliche Unterlagen (z. B. Förderpläne, Berichte) werden in gesicherten Schränken aufbewahrt.
- Schulungen: Mitarbeitende werden regelmäßig zum Datenschutz geschult, insbesondere im Umgang mit sensiblen Daten im Kinderschutz.

5. Zusammenarbeit mit Behörden

- Meldepflicht: Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung arbeiten die Kitas eng mit den zuständigen Jugendämtern und Fachberatungsstellen zusammen. Die Weitergabe von Daten erfolgt nur im rechtlich erforderlichen Rahmen.
- Datenschutzgerechte Meldungen: Es werden nur die unbedingt notwendigen Informationen an Behörden übermittelt. Namen anderer Kinder oder irrelevante Informationen bleiben unberücksichtigt.

6. Rolle des Datenschutzbeauftragten

- Beratung: Der Datenschutzbeauftragte des Erzbistums unterstützt die Kitas bei der Umsetzung der Datenschutzvorgaben.
- Prüfung: Er kontrolliert regelmäßig die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben (z. B. durch Audits oder Begehungen).
- Ansprechpartner: Er steht sowohl den Mitarbeitenden als auch den Eltern als Ansprechpartner zur Verfügung.

7. Besonderheiten im Erzbistum Köln

Das Erzbistum Köln hat zusätzliche Leitlinien und Hilfestellungen für den Datenschutz in Kitas entwickelt, darunter:

- Muster-Datenschutzerklärungen: Für Eltern und Mitarbeitende werden einheitliche Vorlagen bereitgestellt.
- Checklisten: Kitas erhalten praktische Checklisten zur datenschutzkonformen Dokumentation und Meldung von Kinderschutzfällen.
- Fortbildungen: Spezielle Schulungen zur Schnittstelle von Datenschutz und Kinderschutz werden regelmäßig angeboten.

Fazit

Die Kitas im Erzbistum Köln setzen die Datenschutzbestimmungen umfassend um, indem sie rechtliche Anforderungen (KDG, staatliche Vorgaben) mit organisatorischen und technischen Maßnahmen verknüpfen. Ziel ist es, sowohl die Rechte der Kinder und Eltern zu schützen als auch den Kinderschutz effektiv zu gewährleisten.

Jeder Mitarbeitende erhält zu Beginn seiner/ ihrer Tätigkeit eine Datenschutzeschulung.

Das Thema Datenschutz wird regelmäßig in Teamsitzungen wiederholt, um Wissen zu vertiefen, zu aktualisieren, sowie Fragen zu klären.

Werden Dokumentationen nach der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungszeit entsorgt, geschieht dies durch eine datenschutzkonforme Entsorgung in speziellen Datenmülltonnen.

Ergibt sich eine kritische Situation für das Kind und es besteht „Gefahr im Verzug“ gilt:

Kinderschutz geht vor Datenschutz!

❖ 9.7. Kooperation und weiter Unterstützungsangebote

- Unsere Kooperationspartner arbeiten eng und im regelmäßigen Austausch mit der Einrichtung zusammen
- Im Austausch werden Wissen, Fertigkeiten, Sozialkompetenz und Selbstständigkeit gegenseitig gestärkt
- Bei Verdachtsfällen ist eine professionelle Distanz unabdingbar und zu jeder Falldynamik wird eine neutrale Haltung im Prozess eingenommen.
 - Es findet jedes Mal eine kollegiale Beratung statt
 - Kinder und Jugendhilfe können über das Familienbüro angefragt werden
 - Durch Ressourcenkarten zur Selbstreflektion
 - Bei ASD und anderen sozialen Diensten kommt es zur Fallaufnahmen
 - SPZ stellt Diagnosen
 - Kinderärzte und Gesundheitsämter stellen Diagnosen
 - Verhaltenskodex
 - Beschwerdeverfahren- „rote Box“
 - Kooperationsvereinbarungen
- Koop-Partner:
 - Böddinghaus
 - Haus der Change
 - Wir stärken dich
 - Frau Landtau D´Dorf
 - Stark wie Pippi... Selbstbehauptungskurs

10. Anlagen

Genehmigt, am

Durch, Funktion,

Stempel/Siegel